

# Salz in Luzern : eine Untersuchung des spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Salzwesens der Innerschweiz

Autor(en): **Baumgartner, Christoph**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **162 (2009)**

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-118822>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Salz in Luzern

Eine Untersuchung des spätmittelalterlichen  
und frühneuzeitlichen Salzwesens der Innerschweiz

von Christoph Baumgartner



Abb. 1: Darstellung der Stadt Luzern in Johannes Stumpfs *Schweytzer Chronik* von 1546 (StALU R 97 fol. 527r).

Die vorliegende Studie wurde Anfang Juni 2006 als Lizentiatsarbeit bei Prof. Dr. Roger Sablonier an der Universität Zürich eingereicht. Für die Publikation im «Geschichtsfreund» wurde sie nur leicht überarbeitet. Für die kritische Durchsicht des Manuskriptes danke ich Andreas Meyerhans und Esther Galliker; fürs Lektorat und die Erstellung der Karten bedanke ich mich bei Dr. Oliver Landolt. Wertvolle Anregungen und Kommentare verdanke ich Prof. Dr. Roger Sablonier, Prof. Dr. Simon Teuscher und Dr. des. Michael Blatter.



1	Einleitung	7
2	Die Bezugssalinen	13
2.1	Lokale Salzförderung	13
2.2	Die Hauptlieferanten	14
2.2.1	Hall im Tirol	14
2.2.2	Salins-les-Bains im Burgund	18
2.3	Sekundäre Liefergebiete	22
2.3.1	Reichenhall in Bayern	22
2.3.2	Weitere Salzlieferanten	25
Südfrankreich		25
Lothringen		26
Venedig und Genua		27
3	Der Salzhandel nach Luzern	31
3.1	Organisation des Salzhandels	31
3.1.1	Die Rahmenbedingungen	32
3.1.2	Transport zu Wasser	33
3.1.3	Transport über Land	35
3.2	Die Salzhandelsrouten	37
3.3	Innereidgenössische Salzpolitik	41
3.3.1	Die Dominanz Zürichs	41
3.3.2	Der Alte Zürichkrieg	43
3.3.3	Der Suststreit von Zug	45
3.3.4	Die Kappelerkriege	48
4	Der Luzerner Salzmarkt	52
4.1	Obrigkeitliche Salzpolitik	52
4.1.1	Emanzipation der Stadt Luzern	52
4.1.2	Der lange Weg zum Salzhandelsmonopol	54
4.2	Organisation des Salzhandels	56
4.2.1	Die Salzhändler	56
4.2.2	Das Kaufhaus	61
4.2.3	Salzämter	64
Der Salzfaber		64
Der Salzhausmeister		66
Der Salzfaktor		67
Die Salzdirektion		67
4.2.4	Das Salzmass	68
4.2.5	Steuern und Zölle	70
Das Ungeld		71
Der Pfundzoll		72
Der Kaufhauszoll		73
Der Zentnerzoll		74
5	Luzern als Drehscheibe des Innerschweizer Handels	75
5.1	Luzerner Lokal- und Transithandel	75
5.2	Salz und Salztransit in Uri	79
5.3	Salz in Schwyz	83
5.4	Salz und Salztransit in Nid- und Obwalden	86
6	Zusammenfassende Schlussbetrachtungen	91
7	Bibliographie	95
7.1	Quellen	95
7.1.1	Ungedruckte Quellen	95
7.1.2	Gedruckte Quellen	95
7.2	Darstellungen	97
7.3	Hilfsmittel	106

«Auf Gold kann man verzichten, nicht aber auf Salz.» Dieses Sprichwort geht auf Cassiodor, einen römischen Staatsbeamten, Schriftsteller und Gelehrten der Spätantike, zurück.<sup>1</sup> Tatsächlich ist Salz für Mensch und Tier lebensnotwendig. Neuere wissenschaftliche Studien gehen beim Menschen von einem Mindestbedarf von rund eineinhalb Gramm Kochsalz pro Tag aus, wobei Medizin und Ernährungswissenschaften eine tägliche Dosis von fünf bis sechs Gramm empfehlen. Der durchschnittliche Kochsalzkonsum in den westeuropäischen Ländern beträgt heute jedoch zwischen sieben und vierzehn Gramm. Eine allzu hohe Salzzufuhr von zwölf Gramm oder mehr pro Tag belastet Nieren und Herz und kann zu erhöhtem Blutdruck – einer der Hauptursachen der weit verbreiteten Herz- und Kreislauferkrankungen – führen. Andererseits führt Mangel an Salz, zu dem es heute nur noch als Folge von anhaltendem Durchfall, Erbrechen oder übermäßigem Schwitzen kommt, zu Schwäche, Schwindel, Erschöpfungszuständen sowie zur Störung der Nieren- und Muskelfunktionen.<sup>2</sup>

Die Geschichte des Salzhandels begann bereits im Zuge der sogenannten neolithischen Revolution mit dem Übergang vom nomadisierenden Jäger und Sammler zu einer sesshaften Lebensweise und den damit verbundenen grundlegenden kulturellen Neuerungen. Solange sich der Mensch beinahe ausschliesslich von der Jagd ernährte, brauchte er dem Körper Salz nicht zusätzlich zuzuführen. Mit der Erfindung des Getreideanbaus und der Umstellung der Ernährungsgewohnheiten wurde der Körper aber auf den Zusatz von Salz angewiesen:

«It is generally agreed that meat eaters, that is, carnivorous animals and men who live by hunting and fishing, satisfy their salt requirements through diet alone, but that herbivorous animals and civilized men need additional salt.»<sup>3</sup>

Erste archäologische Hinweise auf den Salzbergbau datieren jedenfalls bereits aus dem ersten Jahrtausend vor Christus: Der Abbau von Salz in Hallstatt, Dürnberg und Hallein durch die Kelten verdeutlicht das frühe Interesse am begehrten Mineral. Die Anlegung von Salzgärten hingegen lässt sich an der Atlantik- und Mittelmeerküste, beispielsweise in Baie de Bourgneuf, Brouage, Setúbal, Peccais, Ibiza und Chioggia, zwar erst seit dem siebten Jahrhundert nach Christus nachweisen, doch wird unzweifelhaft bereits früher auf Meerwasser als Salzquelle zurückgegriffen worden sein.

Im Mittelalter versuchten die Herrschaften, ähnlich wie die Römer, den Salzabbau und Salzhandel zu kontrollieren und fiskalischen Nutzen daraus zu ziehen. Die Salzgewinnung wie auch der Fischfang oder der Bergbau, aber auch Herzogtümer, Städte, Zölle und Märkte galten als königliche Hoheitsrechte,

<sup>1</sup> Im Original heisst es: «potest aurum aliquis minus quaerere, nemo est qui salem non desiderit invenire.» CASSIODOR, *Variae*, 24/6.

<sup>2</sup> Einen Einstieg in die medizinische Diskussion zum Problem des übermässigen Salzkonsums bietet die Studie des Bundesamtes für Gesundheit, SALZKONSUM UND BLUTHOCHDRUCK.

<sup>3</sup> MULTHAUF, *Neptun's Gift*, S. 4.



waren also Regalien.<sup>4</sup> Bereits Karl der Grosse verlieh in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts das Salzregal an weltliche und geistliche Feudalherren, wobei dieses Regal als lukrative Einnahmequelle sehr begehrt war. Später gelangten auch Städte – Venedig beispielsweise verdankt seinen Reichtum und seine Macht zum Grossteil dem Salz – in Besitz des Salzregals. Die Salzsteuer, die Gabelle, wurde in vielen Ländern entweder direkt auf die Produktion oder als Ausfuhrzoll erhoben. Doch nicht nur der Salzabbau, auch der Handel mit Salz wurde von der Obrigkeit mit Zöllen und Abgaben belastet. Bergier spricht deshalb von der «Ära der Salzmonopole und Salzsteuern», die sich seit dem 13. Jahrhundert von der Provence aus über ganz Mitteleuropa auszubreiten begann und an deren Entwicklung die Städte einen nicht unbedeutenden Anteil hatten.<sup>5</sup>

Da sich die Salzgewinnung geografisch auf wenige Abbaugebiete beschränkte, alle aber von der Salzversorgung abhängig waren, kam dem Salzhandel aus wirtschaftlich-politischer Perspektive eine zentrale Bedeutung zu: Seit dem 12. Jahrhundert kann dieser als Katalysator des innovativ-wirtschaftlichen Fortschritts gewertet werden. Der Salzhandel trug nicht nur zur Weiterentwicklung der Infrastruktur bei, beispielsweise durch den Bau von neuen Schiffstypen, von Brücken oder Gaststätten und zur Herausbildung und Stärkung von Land- und Wasserwegen, sondern auch zum Aufstieg diverser Handelsstädte und zur Beziehungsbindung der Salzhändler in einem Netzwerk eines langsam entstehenden überregionalen Wirtschaftssystems.<sup>6</sup>

Die Eidgenossenschaft versorgte sich im Mittelalter mangels eigener Salzabbaugebiete mit Salz aus Hall im Tirol, Reichenhall in Bayern, Salins-les-Bains im Burgund sowie vereinzelt auch aus dem südfranzösischen Peccais, aus Lothringen und möglicherweise gar mit Salz aus Venedig und Genua. Grundsätzlich und etwas vereinfacht dargestellt, erfolgte im 14. und 15. Jahrhundert als Reaktion auf die vielfältigen Krisenphänomene des Spätmittelalters in der ländlichen Gesellschaft des Alpenraumes ein wirtschaftlicher Wandel von der Subsistenzwirtschaft, also der Selbstversorgung durch Ackerbau und Viehzucht, zur Spezialisierung auf die Weidewirtschaft. Sablonier erklärt diesen wirtschaftlich-sozialen Wandel der Innerschweizer Gesellschaft mit dem Modell «Sog von aussen und Druck von innen»: Darunter versteht er Entwicklungsfaktoren, die sowohl von aussen bedingt sind, beispielsweise die Sogwirkung des städtischen Absatzmarktes im Norden und besonders südlich der Alpen, als auch von innen her wirkten, insbesondere die Ablösung der alten Herrschaft durch eine Art landaristokratische Oberschicht.<sup>7</sup> Speziell die Grossvieh- und Pferdezucht erwiesen sich als gewinnbringende Unternehmen und setzten sich sukzessive gegen den Ackerbau durch. Dies hatte in mehrfacher Hinsicht Auswirkungen auf den Salzbedarf der Eidgenossenschaft: Die Viehzucht, die Herstellung von

<sup>4</sup> Zu den Regalien vgl. die Ausführungen in Kap. 4.1.1 (Emanzipation der Stadt Luzern).

<sup>5</sup> BERGIER, Salz, S. 53.

<sup>6</sup> LEXMA, «Salz», Bd. 7, S. 1324–1327.

<sup>7</sup> Vgl. SABLONIER, Innerschweiz, S. 205–233, insb. 226–233 sowie neu SABLONIER, Gründungszeit, insb. S. 89–108.

Milchprodukten, die Konservierung des Fleisches und das Gerben der Kuhhäute zogen einen deutlich erhöhten Salzbedarf nach sich. Eine Kuh benötigt heute circa 90 Gramm Salz pro Tag, ein Pferd ungefähr 50 und ein Kalb 25 Gramm.<sup>8</sup> Für die Vieh- und Pferderassen des Mittelalters ist von einem geringeren Ansatz auszugehen, doch wird mit einem Seitenblick auf den Mindestbedarf des Menschen von rund eineinhalb Gramm pro Tag deutlich, dass der Salzbedarf mit der Spezialisierung auf die Viehzucht stark angestiegen sein muss. Zudem erforderte auch die Verarbeitung der tierischen Produkte zusätzliche Mengen an Salz, insbesondere das Salzen der Butter und des Käses. Den Mehrbedarf an Salz zu beziffern ist indessen ungeheuer schwierig, da exakte Berechnungsgrundlagen gänzlich fehlen. Für das Spätmittelalter lassen sich nicht einmal verlässliche Zahlen zur demografischen Entwicklung eruieren. Sieber-Lehmann schätzt aber, und dieser Richtwert soll zumindest als Anhaltspunkt im Hinterkopf behalten werden, «dass sich mit der Entwicklung der Weidewirtschaft der Salzverbrauch im Alpenraum verdoppelte.»<sup>9</sup>

Aufgrund dieser grundlegenden Bedeutung des Salzes für die spätmittelalterliche Wirtschaft des Alpenraumes untersucht die vorliegende Arbeit das Salzwesen der Innerschweiz. Salz und Getreide wurden in dieses Gebiet importiert, Vieh und Milchprodukte daraus exportiert. Besonderes Gewicht kam dabei dem Salzhandel Luzerns zu, da der luzernische Markt als wirtschaftliche Drehscheibe für die Versorgung der Innerschweiz mit Importgütern sowie als Absatzmarkt für die agrarischen Erzeugnisse des städtischen Hinterlandes, aber auch von Uri, Schwyz, Nid- und Obwalden verstanden werden muss.<sup>10</sup> Zudem wird diese Bedeutung Luzerns in Bezug auf den Gotthardtransit bereits im 14. Jahrhundert durch den zunehmenden Einfluss des transalpinen Handels gestärkt. Stadt und Markt spielten folglich sowohl im lokalen Handel als auch im Fernhandel für die gesamte Innerschweiz eine zentrale Rolle. Der Untersuchungszeitraum dieser Arbeit erstreckt sich vom 14. Jahrhundert – um 1300 wird in Luzern ein obrigkeitlicher Salzhandel ein erstes Mal in den Quellen fassbar – bis zum Dreissigjährigen Krieg (1618–1648), da dieser als Wendepunkt der inner-

<sup>8</sup> Die Zahlen schwanken je nach Quelle zum Teil erheblich. Das Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft (HSV) beispielsweise ging anfangs des 20. Jahrhunderts für Grossvieh noch von einem Wert von 30 bis 50, für Pferde von 5 bis 15 Gramm Salz pro Tag aus. Heute gelten aber in etwa die oben angeführten Angaben. Vgl. HSV, «Salz», S. 467; BERGIER, Salz, S. 13.

<sup>9</sup> SIEBER-LEHMANN, Spätmittelalter, S. 121.

<sup>10</sup> Bei der Bezeichnung der sogenannten «eidgenössischen Orte» sowie deren Herrschaftsgebiete ergeben sich terminologische Schwierigkeiten. Veraltete Begrifflichkeiten wie die «Innern Orte», die eine teleologische Gründungsgeschichte suggerieren, wurden vermieden. Es werden die damals wie heute gebräuchlichen Ortsnamen («Luzern», «Uri», «Schwyz», «Nid-» und «Obwalden») oder neutrale Termini («Innerschweiz») verwendet. Dabei wird bei Luzern immer die Stadt vom städtischen Umland und Einflussgebiet unterschieden. Grundsätzlich kann zudem keinesfalls von klar begrenzten politischen Räumen ausgegangen werden; ein territoriales Selbstverständnis – ein modernes Staatsverständnis überhaupt – bildet sich erst im Verlauf der Frühen Neuzeit aus. Noch schwieriger ist es zu definieren, wer jeweils unter die «Luzerner», «Urner», «Schwyzer» und so weiter zu subsumieren ist. Es ist davon auszugehen, dass die lokale Oberschicht, welche die Politik bestimmte, sozusagen stellvertretend für das ganze Land aufgetreten ist.



schweizerischen Salzgeschichte gewertet werden muss. Der zeitliche Fokus liegt dabei auf dem 15. und 16. Jahrhundert, da die Quellensituation für das 14. Jahrhundert noch unzureichend ist.

Vorerst wird hinterfragt, woher sich die eidgenössischen Stände mit Salz versorgten. Ein Abriss über die erfolglosen regionalen Salzförderprojekte begründet, warum die eidgenössischen Stände auf Importe aus Hall im Tirol, Salins-les-Bains im Burgund, Reichenhall in Bayern und anderen Regionen angewiesen waren. Im zweiten Hauptkapitel werden die Umstände und Bedingungen des Salzhandels nach Luzern untersucht. Einleitend dazu werden grundsätzliche Überlegungen zu Verkehr und Transport im Spätmittelalter aufgestellt, die zur Rekonstruktion der Haupthandelsrouten des Salzes überleiten. Daneben interessieren die Organisationsformen des Salztransportes durch Säumergenossenschaften und Fuhrleute auf dem Land sowie durch Schiffergesellschaften auf See und Fluss. Zudem wird an ausgewählten Beispielen die innereidgenössische Salzpoltik, also die Wirtschaftspoltik zwischen den einzelnen eidgenössischen Ständen, unter die Lupe genommen. Als Hauptkonstante wird die zentrale Bedeutung der Stadt und des Salzmarktes von Zürich thematisiert. Speziell der Alte Zürichkrieg (1436–1450) wie auch die Untersuchung des Zweiten Kappelerkrieges (1531) zeigen, wie Zürich mit dem wirtschaftlichen Druckmittel des Handelsembargos die Innerschweiz in die Knie zu zwingen versuchte, wobei dem Salzhandel eine bedeutende Rolle zukam. Der Suststreit von Zug (1490/91) schliesslich, der sich um Salzzoll- und Strassenrechte drehte, zeigt, wie sich die aufstrebende Stadt Zug im Kräftegleichgewicht zwischen Zürich, Luzern und Schwyz zu positionieren und ihre Herrschaft zu konsolidieren versuchte. Auf die Fragen zum Salzhandel folgt die Analyse des Luzerner Salzmarktes. Dabei geht es erstens um die obrigkeitliche Salzpoltik an sich, also darum, wie die Stadt diverse Herrschaftsrechte, beispielsweise die Markt- und Zollrechte, übernahm und weshalb der Rat beabsichtigte diese zum obrigkeitlichen Salzhandelsmonopol auszubauen. Zweitens wird die Organisation des Salzhandels hinterfragt: Wer war am Salzhandel beteiligt und wo wurde das Salz umgesetzt? Wie entwickelte sich der obrigkeitliche Beamtenapparat zur Überwachung des Salzhandels? Wie wurde der Salzhandel besteuert und welchen Nutzen zog die Stadt daraus? Im letzten Hauptkapitel wird die Rolle Luzerns als Drehscheibe für den inner-schweizerischen Salzhandel sowie für den Salztransithandel in die südlichen Alpentäler thematisiert. Dabei geht es grundsätzlich um die Bedeutung Luzerns für den Lokal- und Transithandel, aber auch um jene für die Talschaften Uri, Schwyz, Nid- und Obwalden sowie um die Frage der Relevanz des Transithandels über die Gotthard- respektive die Brünig-Grimsel-Route. Abschliessend werden in einem Fazit die wichtigsten Ergebnisse zusammengefasst.

In der Geschichtswissenschaft wurde dem Thema «Salz» seit geraumer Zeit eine bedeutende Rolle beigemessen. Dies gilt sowohl für Deutschland und Österreich, aber auch für Frankreich. An erster Stelle sind in diesem Zusammenhang die zahlreichen Arbeiten Jean-Claude Hocquets und Rudolf Palmes zu nennen sowie die von ihnen herausgegebenen Sammelbände. Auch Jean-François Bergier hat mit «Une histoire du sel» ein wichtiges Standardwerk von ein-



Abb 2: Salzfaß als Tafelaufsatz von ca. 1725. Das barocke Prunkstück aus dem Historischen Museum Luzern ist aus Silber mit vergoldeter Schale (HMLU 05 174).

führendem Charakter geschaffen.<sup>11</sup> Speziell für die Eidgenossenschaft liegen mehrere Werke älteren Datums zum Thema vor: Den Anfang machte Emil Ribeaud bereits 1894/95 mit seinem Aufsatz «Zur Geschichte des Salzhandels und der Salzwerke in der Schweiz».<sup>12</sup> Weitere Arbeiten widmen sich meist einem einzelnen eidgenössischen Stand, so Paul Kölners «Das Basler Salzwesen seit dem

<sup>11</sup> Zu den Arbeiten Hocquets und Palmes vgl. die Bibliografie. In Bergiers «Une histoire du sel» fehlt leider ein Anmerkungsapparat, was die wissenschaftliche Arbeit erschwert. Übrigens wurde das Werk 1989 ins Deutsche übersetzt («Die Geschichte vom Salz»). Neben Bergiers Salzgeschichte sind weitere kulturwissenschaftliche Arbeiten zum Thema Salz erwähnenswert: Beispielsweise die Salzgeschichte von Matthias Jakob Schleiden «Das Salz. Seine Geschichte, seine Symbolik und seine Bedeutung im Menschenleben», die aus dem Jahre 1875 stammt, oder die neueren Darstellungen wie Robert P. Multhaufs «Neptune's Gift. A History of Common Salt» (1978) und Mark Kurlanskys «Salz. Der Stoff, der die Welt veränderte» (2002). In diesen Zusammenhang ist auch Thomas Strässle zu stellen, der im Rahmen seines Habilitationsprojektes mit dem Thema «Poetiken des Salzes. Zur Symbolik des Stoffs Salz in deutschsprachigen Texten von Paracelsus bis Celan» arbeitet (die Habilitation ist im Druck und erscheint noch dieses Jahr im Hanser Verlag). Einblick in seine Forschung gibt der im Rahmen der «Schriftenreihe Vontobel-Stiftung» publizierte Aufsatz «Salz» (2006).

<sup>12</sup> RIBEAUD, Geschichte des Salzhandels.



13. Jahrhundert bis zur Neuzeit» (1920), Paul Guggisbergs «Der bernische Salzhandel» (1933), Fridolin Kunderts «Das Salzwesen des Landes Glarus» (1936), Bruno Fritzsches Dissertation «Der Zürcher Salzhandel im 17. Jahrhundert. Der Aufbau eines Staatsmonopols» (1964) und Alain Dubois' Dissertation «Die Salzversorgung des Wallis 1500–1610. Wirtschaft und Politik» (1965).<sup>13</sup> Von grundlegender Bedeutung für das Innerschweizer Salzwesen war Margrit Hauser-Kündigs Monografie «Das Salzwesen der Innerschweiz bis 1798» aus dem Jahre 1927. Neben den Salzgeschichten sind die wirtschaftsgeschichtlichen Forschungen zu unterschiedlichen Regionen der Eidgenossenschaft von besonderem Interesse. Hervorgehoben werden sollen hier bloss die zahlreichen für Luzern grundlegenden Aufsätze von Fritz Glauser sowie die überregionale Studie von Roger Sablonier «Innerschweizer Gesellschaft im 14. Jahrhundert. Sozialstruktur und Wirtschaft» (1990).<sup>14</sup>

Die vorliegende Arbeit stützt sich neben der Forschungsliteratur auf Quellen aus dem Staatsarchiv Luzern. Bestände zu «Salz» finden sich dabei unter diversen Signaturen, beispielsweise bei den Akten zu Frankreich, zum Kaiser und dem Deutschen Reich, zu Mailand und Spanien, zur Republik Venedig oder zu Rom (Papst und Kirchenstaat).<sup>15</sup> Zum Salzwesen der Stadt selbst finden sich neun Schachteln oder rund ein Laufmeter Quellenmaterial, wobei das meiste aus dem 17. und 18. Jahrhundert stammt.<sup>16</sup> Aus den weiteren Beständen des Staatsarchivs sind speziell die Ratsprotokolle (RP) zu erwähnen. Eine Auswahl der Quellen des Luzerner Staatsarchivs wurde bereits in den 1920er-Jahren von Peter Xaver Weber in «Der Geschichtsfreund» ediert, weitere liegen in der «Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen» (SSRQ) in edierter Form vor.<sup>17</sup> Daneben erwies sich die Edition «Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede» (EA) als äusserst hilfreich, auch wenn sie schwierig zu benutzen ist und den Ansprüchen der heutigen Forschung eigentlich nicht mehr genügt.<sup>18</sup> Auch das «Quellenwerk zur Entstehung der Eidgenossenschaft» (QW), das «Urkundenbuch von Stadt und Amt Zug» (UB Zug) und die «Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte» (QZWG) wurden beigezogen. Quellen aus den Staatsarchiven Uri, Schwyz, Nid-, Obwalden, Zug und Zürich hingegen wurden, falls sie nicht in edierter Form zur Verfügung standen, nicht ausgewertet.

<sup>13</sup> KÖLNER, Basler Salzwesen; GUGGISBERG, Der bernische Salzhandel; KUNDERT, Salzwesen Glarus; FRITZSCHE, Zürcher Salzhandel; DUBOIS, Salzversorgung des Wallis.

<sup>14</sup> Zu den Arbeiten Glauzers vgl. die Bibliografie.

<sup>15</sup> Einen ersten Zugang zu den Beständen des Staatsarchivs Luzern ermöglicht die Volltextsuche auf der Homepage desselben: <http://www.staluzern.ch/web/suchen.html> (2.5.2006).

<sup>16</sup> StALU, Archiv 1, Fach 8, Sch. 940–948.

<sup>17</sup> Zu den Editionen von Peter Xaver Weber vgl. die Bibliografie. In der Rechtsquellen-Sammlung sind für die Stadt Luzern die Bände eins bis drei erschienen (SSRQ, Luzern 1/2/3), welche die Zeitspanne von 1178 bis 1489 umfassen.

<sup>18</sup> Zu den Vorbehalten gegenüber den «Eidgenössischen Abschieden» vgl. insbesondere JUCKER, Gesandte, S. 13–18.

Die heutige Schweiz war bis zur Erschliessung der Salinen am Rhein bei Muttenz/Pratteln 1837, welche bis heute unter dem Namen Schweizerhalle bekannt sein dürften, Kaiseraugst (1843), Rheinfelden (1844) und Riburg (1848) weitgehend von der Einfuhr von Salz aus den Nachbarländern abhängig.<sup>19</sup> Hauptsächlich stammte dieses aus Hall im Tirol und Salins-les-Bains im Burgund. Daneben spielten aber auch Lieferungen aus Reichenhall in Bayern, Peccais in Südfrankreich und vereinzelt auch aus Marsal oder Dieuze in Lothringen sowie aus Venedig und Genua in Norditalien eine Rolle. Je nach politischer und geografischer Lage versorgten sich die eidgenössischen Orte aus unterschiedlichen Salinen. Welches Salzabbaugebiet zu welcher Zeit welche Gebiete der Eidgenossenschaft versorgte, wird im folgenden Kapitel untersucht. Vorangestellt indessen wird eine kurze Übersicht über die zumeist erfolglose Suche einzelner eidgenössischer Stände nach Salz.

### 2.1 Lokale Salzförderung

Um sich aus dem Abhängigkeitsverhältnis gegenüber den Salzimportgebieten zu lösen und zumindest den Eigenbedarf decken zu können, suchten einzelne Obrigkeiten der heutigen Schweiz bereits im Übergang des Spätmittelalters zur Frühen Neuzeit nach Salzvorkommen in ihrem Gebiet. Derartige Bestrebungen sind beispielsweise für Basel 1442 in der Vogtei Waldenburg, für Bern 1480 und 1511 bei Riggisberg, für Bern, Basel, Freiburg und Solothurn gemeinsam 1504 in St. Hippolyte bei Montbéliard, für den Bischof von Wallis zu Combiolaz im Eringertal 1544, 1548/49 und erneut 1607 bis 1609, für Obwalden 1662 bis circa 1700, für Freiburg 1681 und 1732 in Semsales und für Schwyz in Iberg von 1706 bis 1719 belegt.<sup>20</sup> Diese Versuche blieben aber alle erfolglos oder scheiterten am ungenügenden Salzgehalt der Sole.

<sup>19</sup> In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstanden heftige Rivalitäten zwischen diesen Salinen, welche sich durch den Zusammenschluss der Aargauer Salinen Rheinfelden und Riburg zur Aktiengesellschaft Schweizerische Rheinsalinen 1874 noch verschärfte. 1909 gelang mit der Gründung der Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen (VSR) nach langem politischem Tauziehen der Zusammenschluss der schweizerischen Salinen in einer Aktiengesellschaft, die bis heute Bestand hat. Aktionäre sind 25 Schweizer Kantone (ohne Waadt, der seinen Bedarf durch eine eigene Saline in Bex deckt), das Fürstentum Liechtenstein und die Südsalz GmbH München. Aufgabe der Salinen Schweizerhalle und Riburg ist nach wie vor die Versorgung der Schweiz mit Salz. Zur (Gründungs-)Geschichte vgl. insbesondere SALINE SCHWEIZERHALLE, S. 164–249, wie auch VEREINIGTE SCHWEIZERISCHE RHEINSALINEN, S. 7–17; einen ersten Überblick über das heutige Unternehmen vermittelt die Homepage der VSR: [www.saline.ch](http://www.saline.ch) (z. 5. 2006).

<sup>20</sup> Für Waldenburg und St. Hippolyte vgl. KÖLNER, Basler Salzwesen, S. 21, 22–36; für Riggisberg, Combiolaz und Semsales RIBEAUD, Geschichte des Salzhandels, S. 10, 11, 24–25; insbesondere für Combiolaz DUBOIS, Salzversorgung des Wallis, S. 574–586; für Alpnach HAUSER-KÜNDIG, Salzwesen, S. 20 f.; für Iberg DETTLING, Salzbrunnen. Auch in der Festschrift 50 Jahre Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen, S. 7 f., sowie im HBL, «Salz», Bd. 6, S. 24, und im HSV, «Salz», Bd. 3, S. 459, findet sich eine Aufstellung der einzelnen Salzförderprojekte.



Erfolgreich war einzig die Ausbeutung der Salinen von Bex, zu deren Entdeckung bis heute diverse Legenden im Umlauf sind.<sup>21</sup> Nachweisbar ist einzig, dass in Bex seit 1554 im Bergbau Salz abgebaut wird; es ist davon auszugehen, dass die salzhaltige Quelle von Bex bereits früher zur Salzgewinnung genutzt wurde. Als erster Pächter ist Niklaus von Graffenried belegt, der die Ausbeutungskonzession für seine Verdienste bei der Erschliessung der Quelle von Bern, zu dessen Hoheitsgebiet damals auch das Gebiet um Bex gehörte, erhielt. Später tauchen verschiedene Privatpersonen aus gut betuchten Familien als Inhaber dieser Konzession auf, beispielsweise Peter Steiger aus Bern, Kaspar Seeler aus Würzburg und Martin Zobel aus Augsburg mit seiner Familie.<sup>22</sup> 1684 übergab die Berner Familie Thormann den Betrieb der Stadt Bern, die diesen bis Ende des 18. Jahrhunderts innehatte. Die Produktivität blieb aber trotz aller Anstrengungen gering. Deshalb erstaunt es wenig, dass das Absatzgebiet «bis zum 18. Jahrhundert kaum mehr als die Gegend um Aigle sowie die Walliser Pfarrgemeinden auf dem anderen Rhoneufer bis hin nach St. Moritz» umfasste.<sup>23</sup> Dennoch wird in Bex bis heute Salz abgebaut und die Fördermenge deckt heute immerhin den Bedarf des Kantons Waadt.<sup>24</sup> Die Eidgenossenschaft aber blieb bis zur Entdeckung der Salzquellen am Rhein in der Mitte des 19. Jahrhunderts von Salzimporten aus den Nachbarländern abhängig.

## 2.2 Die Hauptlieferanten

Die Salz exportierenden Nachbarländer stehen im Zentrum der folgenden Überlegungen, geht es doch darum, darzustellen, wer wann und weshalb die heutige Schweiz, im Speziellen die Innerschweiz, beliefert hatte. Es wird dabei differenziert zwischen Salinen primärer Bedeutung, den Hauptlieferanten Hall und Salins-les-Bains, und jenen von sekundärer Bedeutung wie Reichenhall, Peccais und weiteren. Diese Unterscheidung fällt in der Forschungsliteratur allerdings keineswegs einheitlich aus und muss begründet werden.

### 2.2.1 Hall im Tirol

Das etwa zehn Kilometer westlich von Innsbruck am Inn gelegene Hall erscheint seit dem 13. Jahrhundert regelmässig in den Quellen als Salzförderge-

<sup>21</sup> In der bekanntesten Legende finden bezeichnenderweise Ziegen eines Hirten die salzhaltige Quelle. Ob es sich dabei bloss um einen literarischen Topos handelt, bleibe an dieser Stelle dahingestellt. Richtig ist jedenfalls, dass Vieh Salz riechen kann. In einer zweiten Version findet eine metaphysische Komponente ihre Ausprägung, indem ein alter Bauer salzabbauende Koblode und Gnome bei ihrer Arbeit beobachtet. Vgl. CLAVEL, Bex, S. 10.

<sup>22</sup> CLAVEL, Bex, Anhang: «Chronologischer Abriss»; HLS, Bd. 5, S. 587, 589 f., «Graffenried, von»

<sup>23</sup> BERGIER, Salz, S. 92.

<sup>24</sup> Literatur zu den Salinen von Bex ist dürftig. Erwähnenswert erscheint einzig die populärwissenschaftliche Publikation von CLAVEL, Die Minen und Salinen von Bex. Als Einstieg vgl. die Homepage des heutigen Unternehmens Saline de Bex SA: [www.selbex.com](http://www.selbex.com) (2. 5. 2006).

biet.<sup>25</sup> Entscheidend für den wirtschaftlichen Durchbruch Halls, speziell gegen die anfänglich starke Konkurrenz von Reichenhall, waren die unter Graf Meinhard II. von Tirol um 1280 geförderten technischen Innovationen.<sup>26</sup> In der Folge wurde die Saline an diverse Privatpersonen verpachtet, bis 1363 das Salzregal von den Grafen von Tirol in den Besitz der Habsburger überging, welche die Förderrechte allerdings vorerst ebenfalls verpachteten und den Salzabbau erst ab Anfang des 16. Jahrhunderts, unter den Regierungszeiten Friedrichs III. und Maximilians I., selbst übernahmen.<sup>27</sup> Die wirtschaftliche Bedeutung für die Region, aber auch für die Landesfürsten war während des gesamten Spätmittelalters beträchtlich. Insgesamt aber und im Vergleich mit anderen Salinenorten zeigt sich anhand der Förderbilanz, «dass in Hall nie sonderlich viel Salz erzeugt wurde – am meisten noch gegen Ende des 16. Jahrhunderts. Im 17. Jahrhundert erfolgte ein deutlicher Abschwung, und die Förderung blieb – ohne ausreichende Absatzgebiete – dauerhaft unter den Kapazitätsgrenzen.»<sup>28</sup>

Zur Bedeutung des Haller Salzes für die Eidgenossenschaft muss einleitend erwähnt werden, dass das Salz zumeist via Zürich nach Zug, Schwyz, Uri, Nid-, Obwalden und sogar Glarus sowie insbesondere nach Luzern gelangte und aus der Innerschweiz möglicherweise bis ins Tessin oder ins Oberwallis weitergehandelt wurde.<sup>29</sup> Der Salzkauf erfolgte dabei je nach politischen Rahmenbedingungen entweder direkt in Hall oder an den verschiedenen Niederlagen.<sup>30</sup> Die Quellenlage zum Salzhandel Halls mit den Innerschweizer Orten – wobei Luzern, wie sich noch zeigen wird, eine herausragende Rolle zukam – ist unzureichend. Als Folge politischer Neuerungen und daraus resultierender Konflikte fanden vereinzelte Ereignisse allerdings durchaus ihren Niederschlag in den Quellen.

<sup>25</sup> Die erste eindeutige Erwähnung der Saline von Hall in den Quellen geht auf eine Urkunde von 1232 von Graf Albert III. oder IV. – die Genealogen sind sich uneins – zurück. Die frühere Geschichte der Saline fusst einerseits auf Mythen, Sagen und Legenden, andererseits auf Quellen, die in der neueren Forschung generell und insbesondere aufgrund sprachhistorischer Kriterien umstritten sind. HYE, Hall, S. 439; PETER, Tirolisch Hall, S. 17–20. Siehe auch PALME, Rechts-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, S. 31–40.

<sup>26</sup> Vgl. dazu HAUSER-KÜNDIG, Salzwesen, S. 12, insb. Anm. 5; ausführlicher SRBIK, Studien zur Geschichte, S. 42–44; des Weiteren PALME, Rechts-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, S. 68–73.

<sup>27</sup> PETER, Tirolisch Hall, S. 20–26, sowie PALME, Rechts-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, S. 73–81, 157–186, 195–225, 406–441, 485–488.

<sup>28</sup> BERGIER, Salz, S. 82. Die Fördermenge belief sich auf einen geschätzten Wert zwischen 2300 (1453) und 15900 Tonnen pro Jahr (Durchschnittswert von 1592 bis 1601), fiel dann zurück auf 9000 Tonnen pro Jahr (1631), bevor sie langsam wieder anzog (ebd.).

<sup>29</sup> Vgl. AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft, S. 110, 114–119; DUBOIS, Salzversorgung des Wallis, S. 38–40; BERGIER, Salz, S. 191. Der Salzhandel nach Luzern und darüber hinaus, auch die genauen Salzwege, werden im Folgenden (Der Salzhandel nach Luzern) und im letzten Kapitel (Luzern als Drehscheibe des Innerschweizer Handels) diskutiert.

<sup>30</sup> Neben «Salzniederlage», «Sust» und «Kaufhaus» werden in der Literatur die Begriffe «Zust», «Zuber», «Gredhaus», «Grödhhaus», «Pallhaus» und «Ballhaus» mehr oder weniger synonym verwendet. Diese Gebäude dienten dem Aus- und Umladen sowie der Einlagerung von Handelsgütern und zudem als Herberge. Die Benutzung derselben war obligatorisch und wurde mit einer Gebühr belastet. Oft dienten diese Orte zudem als Zollstellen. Vgl. beispielsweise ΙΔΙΟΤΙΚΟΝ, «Sust», Bd. 7, Sp. 1415–1417, sowie Kap. 3.1.1 (Die Rahmenbedingungen).



Ein erster Hinweis auf hallische Salzlieferungen in die Eidgenossenschaft geht aus den Verhandlungen um die Verlängerung des Waffenstillstandes zwischen den Eidgenossen und den Räten Herzog Leopolds von Österreich vor dem Sempacherkrieg 1386 hervor. Dieser Vertrag, der am 22. Februar 1386 abgeschlossen wurde, gewährleistete unter anderem die Verkehrssicherheit der Kaufleute und den freien Handel von Gütern.<sup>31</sup> Die Verhandlungen um eine Verlängerung desselben vom 3. Juni verliefen zwar erfolglos, doch wurde dabei auch über den Salzhandel debattiert. Welche Bedeutung diesem damals bereits zukam und ob es tatsächlich, wie dies Hauser-Kündig behauptet, bereits um die Gewährleistung des freien Salzverkaufs für die Eidgenossenschaft ging, muss anhand der ungenügenden Quellenlage offen bleiben.<sup>32</sup> Der Bericht des bernischen Boten Peter von Balm verdeutlicht nur, «das man jetzt vast füret Salz und ander ding haruf.»<sup>33</sup> Da im ganzen Bericht aber einzig das Handelsgut Salz namentlich erwähnt wird und die Intensität des Handels mit dem verstärkenden Adverb «vast» betont wird, liegt die Vermutung nahe, dass dem Salzhandel eine nicht zu vernachlässigende Bedeutung zugekommen ist. Wie sich diese aber, gerade im Zusammenhang mit dem Sempacherkrieg und den allgemein schwierigen politischen Verhältnissen zwischen den eidgenössischen Orten und dem Hause Habsburg, entwickelte und was dies speziell für die Innerschweizer Orte bedeutete, bleibt aufgrund der ungenügenden Quellenlage ungewiss.

Die alten Feindseligkeiten zwischen den eidgenössischen Orten und den Habsburgern wurden erst mit dem Eingehen der Ewigen Richtung 1474 und der Erbeinung 1477 beigelegt.<sup>34</sup> Dabei kam es neben wichtigeren Vertragsklauseln bereits 1474 zur gegenseitigen Garantie des freien und sicheren Personen- und Güterverkehrs.<sup>35</sup> Damit war der Salzimport aus Hall in die Eidgenossenschaft vorerst gesichert. Während des Schwabenkrieges von 1499 wurde anstelle des tirolischen Salzes zwangsläufig das anscheinend teurere Salz aus Salins-les-Bains bezogen.<sup>36</sup> Aus der Diskussion zwischen den eidgenössischen Ständen um die umstrittene Erneuerung der Erbeinung im Jahre 1511 wird deutlich, dass die angesprochenen Handelserleichterungen zwischen den Habsburgern und den Eidgenossen insbesondere den Import von Getreide und Salz betrafen: Luzern, Uri, Schwyz und Zug zögerten vorerst, wurden dann aber von Zürich, Bern, Basel und Solothurn überzeugt, der Erbeinung erneut beizutreten.<sup>37</sup>

<sup>31</sup> EA I, Beilage 36, S. 313–315; QZWG, Nr. 382, S. 208 (Regest).

<sup>32</sup> Vgl. HAUSER-KÜNDIG, Salzwesen, S. 86.

<sup>33</sup> EA I, Nr. 174, S. 71.

<sup>34</sup> Vgl. EA II, Nr. 735, S. 473–481; Beilage 51, S. 913–916 (Ewige Richtung); EA II, Beilage 66, S. 944–946 (Erbeinung).

<sup>35</sup> EA II, Beilage 51, S. 913: «Das hinfür beid obgenannt parthnen und alle die Iren In Ir Stett und lender zu einandern sicher libs und guts mit kouffen und verkouffen und anderen getrüwen unschädlichen geschefften uffrechtlich, erberlich und redlich wandeln mögen und söllent, von Jeder parthne In sölichem fug ungehindert und In all weg getrüwlich und ungevärlich.»

<sup>36</sup> Vgl. dazu den Bericht von Giovanni Galeazzo Visconti, der zur Vermittlung des Konfliktes abgesandt worden war. Zit. in: GAGLIARDI, Mailänder und Franzosen, S. 116\*. Zum Schwabenkrieg vgl. unten Kap. 2.2.2 (Salins-les-Bains im Burgund).

<sup>37</sup> Vgl. insbesondere EA III 2, Nr. 420, S. 587, Abs. b; EA III 2, Beilage 19, S. 1343–1347 (Erbeinung 1511).

Auf der Grundlage der Garantie des freien und sicheren Personen- und Handelsverkehrs durch die Erbeinung erfolgte der Bezug des Haller Salzes vorerst direkt ab Saline. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts aber führten die Habsburger das Salzhandelsregal ein, was zur Folge hatte, dass ab 1570 der Salzverkauf den Salzniederlagen vorbehalten war.<sup>38</sup> Für die eidgenössischen Orte bedeutete dies, dass sie ihr Salz aus der Niederlage in Lindau beziehen mussten, wobei sich der Salzpreis um drei bis vier Gulden pro Fass erhöhte.<sup>39</sup> Zudem belasteten Zollerhöhungen die Handelsbeziehungen anscheinend beträchtlich.<sup>40</sup> Die Eidgenossen setzten sich daraufhin vehement für den direkten Bezug ab Saline und für eine Rücknahme der Zollerhöhung ein, wobei sie sich auf die Handelsprivilegien der Erbeinung beriefen.<sup>41</sup> Doch erst nach jahrelangem diplomatischem Ringen erreichten sie 1577, dass den eidgenössischen Salzhandlern der direkte Salzkauf in Hall wieder erlaubt wurde. 1590 indessen wurde das System der Salzniederlagen aufgegeben und der freie Handel wieder eingeführt.<sup>42</sup> Bereits 1599 kam es aber zu neuen Streitigkeiten: Österreich hatte den Salzverkauf von Hall nach Reutte am Lech verlegt. Dies bedeutete, dass sich das Fass Salz um eineinhalb Gulden verteuerte, was, wie in der Jahresrechnungs-Tagsatzung der Dreizehn Orte festgehalten wurde, bei einem Jahresverbrauch von wenigstens 15000 Fass eine beachtliche Summe ausmachte.<sup>43</sup> Wiederum beklagte sich die Tagsatzung erfolgreich bei Österreich.<sup>44</sup> Streitigkeiten um den Salzbezug direkt ab Pfanne<sup>45</sup> dauerten, wie aus diversen Tagsatzungsprotokollen zu entnehmen ist, bis 1611 an – anscheinend jedoch ohne zu einem definitiven Ergebnis zu kommen.<sup>46</sup> Dennoch intensivierten sich die Salzhandelsbeziehungen zwischen Tirol und der Eidgenossenschaft nach 1600, und die Salzeinfuhr erreichte bis zum Dreissigjährigen Krieg einen Höchststand. Selbst während dieses Krieges wurde Tiroler Salz weiter in die Eidgenos-

<sup>38</sup> SRBIK, Studien zur Geschichte, S. 210.

<sup>39</sup> EA IV 2, Nr. 390, S. 489, Abs. k.

<sup>40</sup> EA IV 2, Nr. 329, S. 414, Abs. c: Zürich und Schaffhausen beschwerten sich 1569 über Zollerhöhungen in Zirl, bei der Feerensteiner Klus sowie in Konstanz und drohten der österreichischen Regierung in Innsbruck sowie jener von Konstanz und Lindau, «sie möchten von diesen Neuerungen abstehe, damit man nicht veranlasst würde, auch etwas gegen sie vorzunehmen, das ihnen missbeliebig wäre.» Zudem verlangte die eidgenössische Tagsatzung eine klare Positionierung des Erzherzogs von Österreich Ferdinand II. (1529–1595). Sie wollten wissen, «ob er den von seinem Vater ausgerichteten Vertrag zu halten gesinnt sei oder nicht.» Ebd.

<sup>41</sup> Sie beschwerten sich 1572 mehrmals schriftlich beim Erzherzog, jedoch ohne Erfolg: EA IV 2, Nr. 390, S. 489–490, Abs. k; Nr. 396, S. 495–496, Abs. h; Nr. 406, S. 505, Abs. d. Die Auseinandersetzung zwischen Österreich und den Eidgenossen zog sich in den folgenden Jahren hin. Man vergleiche dazu: EA IV 2, Nr. 412, S. 512, Abs. d; Nr. 415, S. 516–517, Abs. o; Nr. 440, S. 540, Abs. a; Nr. 497, S. 602, Abs. o; Nr. 515, S. 621, Abs. t; Nr. 531, S. 640, Abs. f.

<sup>42</sup> HAUSER-KÜNDIG, Salzwesen, S. 87; SRBIK, Studien zur Geschichte, S. 210.

<sup>43</sup> EA V I, Nr. 381, S. 506, Abs. l.

<sup>44</sup> HAUSER-KÜNDIG, Salzwesen, S. 87 f.

<sup>45</sup> Unter «Salzpfanne» wird eigentlich eine «grosze metallpfanne in den salzwerken, in welcher die salzsole eingekocht wird» verstanden. Allgemein bezeichnet der Begriff aber das Salzwerk, den unmittelbaren Erzeugungsort des Salzes. GRIMM, «Salzpfanne», Bd. 14, Sp. 1720–1725.

<sup>46</sup> Vgl. EA V I, Nr. 722, S. 974, Abs. f; Nr. 742, S. 1010, Abs. e; Nr. 776, S. 1061, Abs. l; Nr. 803, S. 1087, Abs. d; Nr. 812, S. 1104 f., Abs. c; S. 1107, Abs. zu c.

senschaft gehandelt. Erst der Einmarsch der Schweden ins Bodenseegebiet und die Belagerung Konstanz' 1633 zog eine einstweilige Beeinträchtigung des Salzhandels nach sich, die aber, so Ribeaud, in einem Abkommen der eidgenössischen Orte mit dem schwedischen General Wrangler überwunden werden konnte.<sup>47</sup>

Den Salzlieferungen aus Hall im Tirol in die Eidgenossenschaft kam jedenfalls eine herausragende Rolle zu. Über den Bodensee und Schaffhausen wurde nicht nur Zürich beliefert, sondern auch ein Grossteil des innerschweizerischen Salzbedarfes gedeckt. Zu diesem Schluss kam bereits Hauser-Kündig: Sie belegt, dass die hallischen Salzlieferungen seit der Verdrängung der bayrischen Konkurrenz im 13./14. Jahrhundert bis zum Dreissigjährigen Krieg für die Innerschweiz primäre Bedeutung erhielten, was trotz der eher dürftigen und nicht immer eindeutig auszulegenden Quellenlage richtig scheint.<sup>48</sup> Das zeigt sich unter anderem daran, dass Luzerner Salzbeamte seit der Entstehung des obrigkeitlichen Salzgewerbes direkte Beziehungen zu Hall unterhielten. In den Quellen greifbar ist beispielsweise die gemeinsame Salzbeschaffung von Luzern, Zug, Uri, Schwyz, Nid- und Obwalden zur Unterlaufung der Lebensmittelsperre, welche 1531 vor dem Zweiten Kappelerkrieg von den reformierten über die katholischen Orte verhängt wurde und neben Korn und Wein auch das Salz betraf.<sup>49</sup>

### 2.2.2 *Salins-les-Bains im Burgund*

In der Region des Burgunds können neben Salins-les-Bains in Saulnot, St. Hippolyte, Sulce der Grafschaft Montbéliard, Grozon bei Poligny, Lons-le-Saunier und Montmorot salzhaltige Quellen nachgewiesen werden, doch kam allein Salins-les-Bains eine überregionale Bedeutung zu.<sup>50</sup> Der erste urkundliche Beleg einer Saline in der Freigrafschaft – falls es sich dabei nicht um eine Fälschung handelt – geht auf eine Schenkungsurkunde des Burgunderkönigs Sigismund von 523 zurück. Dieser vermachte der Abtei St. Maurice den grössten Teil der Salzwerke von Salins-les-Bains, die das Kloster bis 942, als es diese Rechte dem Grafen von Mâcon Albéric abtrat, innehatte.<sup>51</sup> Der Beginn einer regelmässigen Förderung der Salinen fiel möglicherweise bereits ins 11., sicherlich aber ins 12./13. Jahrhundert und erreichte im 14. Jahrhundert bereits seinen Höhepunkt.<sup>52</sup>

<sup>47</sup> RIBEAUD, Geschichte des Salzhandels, S. 23.

<sup>48</sup> Vgl. HAUSER-KÜNDIG, Salzwesen, S. 13, 86–89.

<sup>49</sup> EA IV 1b, Nr. 575, S. 1094, Abs. g. Vgl. RIBEAUD, Geschichte des Salzhandels, S. 24; Kap. 3.3.4 (Die Kappelerkriege).

<sup>50</sup> Vgl. BERGIER, Salz, S. 83, sowie RIBEAUD, Geschichte des Salzhandels, S. 5.

<sup>51</sup> Die Echtheit der Schenkungsurkunde König Sigismunds wird angezweifelt. In unserem Zusammenhang ist aber irrelevant, ob es sich um eine Fälschung handelt oder nicht, da ohnehin nachweislich Beziehungen zwischen dem Wallis und Salins-les-Bains bestanden haben. Vgl. dazu DUBOIS, Salzversorgung des Wallis, S. 59–61; zur Fälschungsproblematik ebd., S. 60, Anm. 38. Zur Geschichte Salins-les-Bains vgl. zudem RIBEAUD, Geschichte des Salzhandels, S. 4–7.

<sup>52</sup> Seit dem 13. Jahrhundert können in Salins-les-Bains mindestens die drei Salinen Bourg-Dessus, auch Grande-Saunerie genannt, Bourg-Dessous und Chaudrette de Rosières nachgewiesen werden, weshalb in der Folge immer von den Salinen und nicht der Saline von Salins-les-Bains die Rede sein wird. Zu diesen drei Salinen vgl. BERGIER, Salz, S. 83.



Danach litt der Salzhandel von Salins-les-Bains insbesondere unter den Burgunderkriegen und deren politischen Folgen wie auch unter den Wirren und Zerstörungen des Dreissigjährigen Krieges im 17. Jahrhundert.<sup>53</sup>

Neben dem Burgund belieferte Salins-les-Bains die benachbarten Gebiete der heutigen Westschweiz, also Bern, Solothurn, Freiburg, das Waadtland und Genf, aber auch Savoyen und vereinzelt das Wallis. Dies hing auch damit zusammen, dass Graf Johann von Chalon im 13. Jahrhundert diversen Klöstern der heutigen Westschweiz Anteile an den Salinen von Salins-les-Bains vermacht hatte.<sup>54</sup>

Die grosse Bedeutung der Salinen von Salins-les-Bains für die Eidgenossenschaft zeigt sich besonders in der Abhängigkeit Berns vom burgundischen Salz. Deshalb ist erstaunlich, dass Bern nach den Burgunderkriegen nicht verstärkt auf die Eingliederung – oder zumindest die Kontrolle – der burgundischen Salzwerke in ihr Herrschaftsgebiet drängte. Schaufelberger ist der Ansicht, dass dies auf die Weigerung der «innern und östlichen Orte» zurückzuführen sei, die, infolge eines offenen Interessenkonfliktes mit Frankreich um die Freigrafschaft, ein Ausbleiben der französischen Pensionengelder befürchteten.<sup>55</sup> Durch diese «pensions de sel» versuchte auch die spanische Regierung, seit sie 1556 in Besitz der Freigrafschaft Burgund gekommen war, die wichtigen eidgenössischen Persönlichkeiten speziell aus Freiburg, aber auch aus Bern an sich zu ziehen. Dem widersetzte sich die französische Krone dadurch, indem sie ihrerseits dieselben Personengruppen durch vergünstigte Meersalzlieferungen aus Peccais für sich zu gewinnen suchte.<sup>56</sup> Dieses Beispiel macht deutlich, wie sich die Abhängigkeit der Eidgenossenschaft vom Salz der Salzlieferanten politisch institutionalisieren liess, aber auch, dass die Eidgenossen zumeist die Wahl zwischen mehreren Bezugsquellen hatten und nicht von einer einzelnen Saline abhängig waren.

Für Zürich war, wie oben bereits erwähnt, für den hier bearbeiteten Untersuchungszeitraum die Saline Hall der Hauptlieferant. Salzlieferungen aus Salins-les-Bains blieben die Ausnahme. Interessanterweise versuchte sich Zürich aber 1499 mit Salz aus Salins-les-Bains zu versorgen.<sup>57</sup> Es liegt auf der Hand, dieses Vorgehen mit den zumindest erschwerten oder gar unterbrochenen Handelsbeziehungen zwischen der Eidgenossenschaft und dem süddeutschen Raum während des Schwabenkrieges von 1499 in Verbindung zu bringen. Während der

<sup>53</sup> Vgl. BERGIER, Salz, S. 83 f.

<sup>54</sup> Zu den Hintergründen siehe HBLS, «Salz», Bd. 6, S. 24; LEXMA, «Burgund», Bd. 2, Sp. 1066–1091, und RIBEAUD, Geschichte des Salzhandels, S. 4 f.

<sup>55</sup> SCHAUFELBERGER, Spätmittelalter, S. 326. Anders sieht dies RIBEAUD, Geschichte des Salzhandels, S. 8 f. Er stellt die Abtretung der eidgenössischen Ansprüche auf die Freigrafschaft, unter Einbezug der relevanten Quellen aus der Amtlichen Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede, dar und vertritt die These, dass sich die Eidgenossen vom französischen König Ludwig XI. überlisten liessen. Welche der beiden Sichtweisen dem historischen Tatbestand näher kommt, ist schwierig zu beurteilen, wenn gleich Schaufelbergers Neu-Interpretation überzeugender wirkt.

<sup>56</sup> Vgl. HSV, «Salz», Bd. 3, S. 459.

<sup>57</sup> Vgl. QZWG, Nr. 1633, S. 989–990. Bürgermeister und Rat von Zürich schickten Hans Rollenbutz als Gesandten nach Salins-les-Bains, damit dieser Salzhandelsverträge zwischen den beiden Parteien aushandle. Dazu ersuchten die Zürcher Schultheiss und Rat von Bern ihm zur Unterstützung einen Übersetzer mitzugeben. Zu diesem Handel vgl. EA III 1, Nr. 644, S. 604, Abs. d.

Dauer dieses Konfliktes versuchten sich Zürich und andere eidgenössische Orte vermehrt mit Salz aus Salins-les-Bains einzudecken.<sup>58</sup>

Für das Gebiet der heutigen Innerschweiz schienen die Salinen von Salins-les-Bains neben jenen von Hall nur zweitrangige Bedeutung gehabt zu haben. Dennoch lassen sich erste Salzhandelsbeziehungen zwischen dem Burgund und Luzern für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts nachweisen: Für das Jahr 1454 ist ein Vertrag überliefert, der die burgundischen Salzlieferungen in die Gebiete von Bern, Biel, Murten, Basel und Luzern regelte.<sup>59</sup> Kurze Zeit später, möglicherweise noch im selben Jahr, sicherlich aber ab 1458, lassen sich bedeutende burgundische Salzlieferungen eines welschen Salzhändlers namens Hugony in den Salzrechnungen Luzerns nachweisen. Glauser hat nachgewiesen, dass Hugony 1458/59 anscheinend mehr als 1800, 1462 gar 3500 Säcke Salz nach Luzern lieferte, was ungefähr die Hälfte des Salzumsatzes im Luzerner Salzhaus ausmachte. 1463 verschwand Hugony und mit ihm das burgundische Salz vorübergehend wieder aus den Luzerner Quellen.<sup>60</sup> Dies verdeutlicht, wie stark der Salzhandel jener Zeit von einzelnen Personen diktiert werden konnte. In der Folge kam dem Salz aus Salins-les-Bains nur noch geringe Bedeutung zu. 1479 handelte Petermann Etterlin mit burgundischem Salz; auch während des Schwabenkrieges und in den Jahren 1501 und 1502 ist zumindest vereinzelt von Salzlieferungen, welche ursprünglich aus Burgund stammten, auszugehen.<sup>61</sup> 1562 wurde die Einfuhr von burgundischem Salz erneut diskutiert:<sup>62</sup> Eine Sondertagsatzung der fünf katholischen Orte beschloss im Mai jenes Jahres, Hauptmann Fleckenstein von Luzern mit einer Empfehlung zum König von Spanien zu schicken, um ein Abkommen betreffend Salzlieferungen aus «Sälis» (Salins-les-Bains)<sup>63</sup> zu erwirken.<sup>64</sup> Das Gesuch ist unbeantwortet geblieben. Darauf wandten sich die katholischen Orte im September erneut, diesmal aber schriftlich – allerdings wohl wiederum erfolglos –, mit der Bitte um burgundische Salzlieferungen an Herzog Emanuel Philibert von Savoyen und an König Philipp von Spanien.<sup>65</sup> Aus dem Luzerner Ratsprotokoll von 1602 geht hervor, dass Schultheiss Ludwig Schürpf die Salzkammer in «Sälis» besichtigte und mit Burgund Salzangebote für Luzern aushandelte. Im selben Jahr ist vom Luzerner Rat eine Probelieferung aus den Lothringer Salinen bestellt worden. Schürpf schlug indessen vor, das Salz von

<sup>58</sup> Vgl. AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft, S. 114; GAGLIARDI, Mailänder und Franzosen, insb. S. 116<sup>\*</sup>. Eine ausführliche Darstellung des Schwaben- oder Schweizerkrieges von 1499 findet sich in: SCHAUFELBERGER, Spätmittelalter, S. 338–348, und MORARD, Höhe der Macht, S. 316–326.

<sup>59</sup> GLAUSER, Kaufhaus, S. 32; GUGGISBERG, Der bernische Salzhandel, S. 8 f.; MEYER, Der bernische Salztraktat, S. 74.

<sup>60</sup> GLAUSER, Kaufhaus, S. 36. Zu Hugony vgl. Kap. 4.2.1 (Die Salzhändler).

<sup>61</sup> Vgl. GLAUSER, Kaufhaus, S. 38.

<sup>62</sup> HAUSER-KÜNDIG, Salzwesen, S. 126 f.

<sup>63</sup> «Sälis» wird von den Herausgebern der Eidgenössischen Abschieden zu «? Salins» aufgelöst. Ich stütze diese Annahme, da dieselbe oder ähnliche Schreibweisen für Salins auch andernorts in den Quellen erscheinen.

<sup>64</sup> EA IV 2, Nr. 158, S. 208, Abs. e.

<sup>65</sup> EA IV 2, Nr. 177, S. 232, Abs. k. Erwähnenswert scheint, dass das Salz zollfrei bis in die Eidgenossenschaft hätte geliefert werden sollen.



Louis par la grace de dieu Roy  
 de France et de Navarre. a tous ceux qui ces  
 presentes verront Salut. J'ay veu a examiner la convention  
 que me' a fait le Comte de Nassau Comte de Nassau  
 Comte de Nassau a me' ambassadeur de Suisse les amercors  
 auroit conclu et signé en me' non a soluer les quarante jours  
 du present mois avec le louable Canton de Schwitz et laquette  
 convention la teneur suit

Le Roy devant donner au louable Canton de Schwitz de  
 marque a sa bienséance a la satisfaction qu'il a eue  
 a la maniere dont le Canton est conduit, et de la Maniere  
 par laquelle qu'il continuera a l'avenir d'une maniere bonne  
 conduite. Elle van bien en ce cas d'engager a faire fournir a  
 delivrer annuellement a trois mois en trois mois par  
 Somme de d'ailleurs a d'ailleurs au dit. Louable Canton de  
 Schwitz pendant deux ans a d'ailleurs a commencer du present  
 au dit d'ailleurs et la present. an mil six cent quatre vingt



Abb. 3: Der Sonnenkönig Ludwig XIV. von Frankreich bestätigte am 19. September 1691 urkundlich und mit seinem Siegel einen Salzvertrag. Dieser wurde wenige Tage vorher zwischen dem schwyzerischen Salzamt und Herrn de Schanais abgeschlossen. Das burgundische Salz wurde bis nach Luzern gehandelt. (StASZ, Urk 1510)



Salins demjenigen von Lothringen vorzuziehen, da es von hoher Qualität sei und zudem auf weiten Strecken über den vorteilhaften Wasserweg, über den Neuenburger und Bieler See und danach auf der Aare bis Aarburg transportiert werden könne.<sup>66</sup> Der Rat scheint Schultheiss Schürpf gefolgt zu sein, denn aus Lothringen kam es in der Folge zu keinen weiteren Salzlieferungen. Hingegen muss das Luzerner Salzamt in den folgenden Jahren tatsächlich mit Burgunder Salz gehandelt haben. Als Beweis dafür taucht in der Salzabrechnung von 1608 ein Restposten an Salz aus Salins auf.<sup>67</sup> Allerdings, so das Fazit Hauser-Kündigs, vermochten «bis 1678, solange das Burgund zu Spanien gehörte, [...] die Beziehungen von Salins-les-Bains zu den V Orten keine dauernden zu werden.»<sup>68</sup>

Der Salzhandel der Eidgenossenschaft mit Salins-les-Bains beschränkte sich folglich, zumindest solange die Freigrabschaft zu Burgund und Spanien gehörte, abgesehen von wenigen Ausnahmen auf Bern, Waadt, Freiburg und Solothurn. Für die Innerschweiz spielte das burgundische Salz vorerst nur in Einzelfällen und auch dann nur eine untergeordnete Rolle. Einzig zwischen 1458 und 1462 führte der Salzhändler Hugony beachtliche Salzlieferungen aus dem Burgund nach Luzern ein. Erst unter französischer Herrschaft, ab 1678, erlangten die Salzlieferungen aus Salins-les-Bains für die Innerschweiz grosse Bedeutung.<sup>69</sup>

### 2.3 Sekundäre Liefergebiete

Aus der Forschungsliteratur und den untersuchten Quellenbeständen geht hervor, dass für das 15. und 16. Jahrhundert neben Hall und Salins-les-Bains einzig Reichenhall eine gewisse Bedeutung für die Versorgung der heutigen Innerschweiz zukam. Trotzdem soll im Folgenden auch die Rolle der übrigen Salzliefergebiete der Eidgenossenschaft in aller Kürze nachgezeichnet werden. Als weitere mögliche Salzlieferanten kamen die südfranzösischen Salinen, speziell Peccais, die norditalienischen Städte Venedig und Genua sowie die Lothringer Salinen von Marsal und Dieuze in Frage.

#### 2.3.1 Reichenhall in Bayern

In der Saline von Bad Reichenhall, etwas südöstlich von Salzburg in den bayrischen Alpen gelegen, wurde bereits in der La-Tène- und später wieder zu römischer Zeit Salz abgebaut. Erste direkte urkundliche Zeugnisse und der Beginn einer regelmässigen Förderung sind ins 12. Jahrhundert zu datieren. In dieses und das folgende Jahrhundert fällt die Erschliessung neuer Salzvorkommen in Bayern und Tirol, wodurch Reichenhall sein Monopol im Ostalpenraum verlor. Bereits 1188 wurde die Saline vom Erzbischof von Salzburg an den Herzog von

<sup>66</sup> StALU, RP 48, fol. 189 r.

<sup>67</sup> StALU, A1 F8, Sch. 946 (1608).

<sup>68</sup> HAUSER-KÜNDIG, Salzwesen, S. 127.

<sup>69</sup> Dazu vgl. beispielsweise HAUSER-KÜNDIG, Salzwesen, S. 135–153, und insbesondere KÄLIN, Salz, Sold und Pensionen.



Bayern abgetreten, in dessen Besitz die Saline verblieben ist. Im 15. Jahrhundert wurde die Produktion schrittweise dem landesherrlichen Monopol untergeordnet. In der Folge wurde der Salzhandel langsam unter die Kontrolle der bayrischen Herzöge gebracht, so dass 1587 auch der Binnen- und Aussenhandel Bayerns mit Salz dem staatlichen Monopol unterstellt war.<sup>70</sup>

Die Bedeutung der Saline Reichenhall für die Eidgenossenschaft ist schwierig abzuschätzen und differiert je nach Region und Epoche. Generalisierend hält Bergier fest, dass sich speziell «Bern und die östlichen Schweizer Kantone» mit Reichenhaller Salz versorgt hätten.<sup>71</sup> Nabholz war noch der Ansicht, dass bereits im frühen Mittelalter Reichenhall Zürichs Hauptlieferant gewesen sei.<sup>72</sup> Doch es gelingt ihm erst für das ausgehende Spätmittelalter, süddeutsche Kaufleute aus Memmingen, Augsburg und München, die regelmässig Salz nach Zürich lieferten, nachzuweisen. Dies bestärkt ihn in seiner Überzeugung, dass «seit dem 15. Jahrhundert [...] zürcherische Bürger Salz in grösseren Mengen im Salzkammergut, besonders in Reichenhall, [kauften].»<sup>73</sup> Da Reichenhall aber in keiner dieser Quellen genannt wird, sind Zweifel angebracht. Das Salz könnte aus einer anderen Saline, meiner Meinung nach aus Hall im Tirol, stammen und nur über bayrisches Gebiet – und deshalb von süddeutschen Händlern – an den Bodensee transportiert worden sein.<sup>74</sup>

Dass im 15. Jahrhundert tatsächlich wichtige Salzhandelsbeziehungen zu Zürich bestanden haben müssen, wengleich deren Umfang ungewiss bleibt, beweisen hingegen folgende zwei Urkunden: Im Missivenbuch von Augsburg findet sich für den 20. Juli 1424 ein Schreiben des Rates von Augsburg an Bürgermeister und Rat von Zürich. Letzterer wird darin über den Brand der Saline von Reichenhall vom 4. Juli desselben Jahres aufgeklärt und gleichzeitig beschwichtigt, dass die Schäden den Salzhandel mit Zürich kaum beeinträchtigen würden.<sup>75</sup> Am 19. Juli 1479 beanstandeten Bürgermeister und Rat von Zürich bei Bürgermeister und Rat von München die Qualität und Quantität der bayrischen Salzlieferungen und behielten sich vor, sich anderweitig mit Salz zu versorgen, falls

<sup>70</sup> Vgl. BERGIER, Salz, S. 78–88; STAUBER, Salzmonopol in Bayern, S. 223–233; PALME, Salzmonopol in Bayern, S. 234–240, PALME, Rechts-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, S. 4–10, 13–27, 489–497.

<sup>71</sup> BERGIER, Salz, S. 78.

<sup>72</sup> NABHOLZ, Zürcher Wirtschaftsgeschichte, S. XVII. Auch hier wird auf keine Quellen(-Belege) Bezug genommen. Falls sich die Annahme Nabholz' als richtig erweist, ist anzunehmen, dass das Reichenhaller Salz zumindest vereinzelt von Zürich in die Innerschweiz weitergehandelt worden ist. Wanderwitz stützt Nabholz' Interpretation und vertritt die These, dass zumindest bis 1200, neben anderen Absatzgebieten, «Teile Schwabens und der Schweiz fast ausschliesslich von der Natursaline Reichenhall aus versorgt [wurden]», obwohl er eingestehen muss, dass «eindeutige Nachrichten über den Salztransport von Reichenhall bis in die Schweiz [...] für das Hochmittelalter nicht vor[liegen].» WANDERWITZ, Salzhandel in Bayern, S. 212, S. 222, Anm. 4.

<sup>73</sup> NABHOLZ, Zürcher Wirtschaftsgeschichte, S. XVII. Vgl. dazu QZWG, Nr. 456 a, S. 262; Nr. 1072, S. 605; Nr. 1110, S. 633 f., und Nr. 1620, S. 985.

<sup>74</sup> Vgl. dazu HOCQUET, Der bayrische Salzhandel, S. 323: «Für das Mittelalter ist es manchmal schwierig, den Ursprungsort des importierten Salzes zu erkennen, da die Dokumente relativ spärlich bzw. kaum ausgewertet sind und eigentlich nur die Stadt nennen, über die das Salz abgegeben wurde.»

<sup>75</sup> QZWG, Nr. 843, S. 472 f. Genauerer, beispielsweise das Ausmass des Salzhandels zwischen Zürich und Reichenhall, lässt sich nicht erschliessen.



keine Besserung eintreffe.<sup>76</sup> Die Salzhandelsbeziehungen zu Bayern waren anscheinend auch in späterer Zeit von solchen Problemen geprägt. Um diesen entgegenzuwirken, schlossen die bayrischen Herzöge mit den eidgenössischen Orten Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Nid-, Obwalden, Zug und Glarus 1491 ein Bündnis auf fünf Jahre, das unter anderem den gegenseitigen Handel fördern sollte. Der Salzhandel wird namentlich hervorgehoben, wobei die Missstände überwunden und der Handel speziell begünstigt werden sollte.<sup>77</sup> Diese Bestimmungen scheinen aber nur bedingt befolgt worden zu sein, wandten sich doch Bürgermeister und Rat von Zürich am 15. Januar 1495 an die Herzöge Georg und Albrecht von Nieder- und Oberbayern und drohten, da diese für Zürich bestimmte Salzlieferungen zurückhielten, sich in Zukunft in Salins-les-Bains oder Hall mit Salz zu versorgen.<sup>78</sup> Immerhin lassen sich aber für das 15. Jahrhundert wichtige Salzhandelsbeziehungen zwischen Bayern und Zürich belegen. Später, und hier stützt Hocquet Nabholz' These, verliert die Saline Reichenhall diese bedeutende Stellung der Versorgung Zürichs und der Ostschweiz.<sup>79</sup>

Über die Bedeutung des Reichenhaller Salzes für die Innerschweiz im 15. und 16. Jahrhundert ist aus den eidgenössischen Quellen nichts zu erfahren, ein Umstand der darauf hindeutet, dass dieser Handel bestenfalls eine geringe Rolle gespielt hatte.<sup>80</sup> Zu bedenken bleibt indes, dass eine Unterscheidung des bayrischen Reichenhaller und des tirolischen Haller Salzes von der Textur und vom Aussehen her kaum möglich war und in den Quellen oft bloss von deutschem Salz die Rede ist, da beide Salzarten meist über die Niederlage in Lindau in das Gebiet der heutigen Schweiz eingeführt worden sind. Möglicherweise wurde das in der Innerschweiz weniger beliebte Reichenhaller Salz von den Händlern über Zürich in die Innerschweiz vertrieben und da als Haller Salz verkauft.<sup>81</sup>

<sup>76</sup> QZWG, Nr. 1350, S. 773.

<sup>77</sup> QZWG, Nr. 1507, S. 882; EA III I, Nr. 417, S. 391, Abs. 1; Beilage 24, S. 731 f.

<sup>78</sup> QZWG, Nr. 1565, S. 945 f. Nebenbei wird erwähnt, dass nicht nur Zürich, sondern auch «ander unser nachpuren in der eidgenossenschaft», vermutlich also die Innerschweizer Orte, über die Drehscheibe Zürich mit Reichenhaller Salz versorgt worden sind. Vgl. dazu ebenfalls QZWG, Nr. 1642, S. 993.

<sup>79</sup> HOCQUET, Der bayrische Salzhandel, S. 326; vgl. auch FRITZSCHE, S. 18. Dies hing insbesondere mit dem Rückgang der Reichenhaller Fördermengen zusammen. Erst im 17. und in verstärktem Masse im 18. Jahrhundert gelang es, den bayrischen Handel mit der Schweiz dank kostspieligen technischen Neuerungen und einer gezielten Absatzpolitik auszubauen, so dass «die Nord- und Mittelschweiz [...] am Ende des 18. Jahrhunderts Bayerns gewinnbringendster Salzexportmarkt für Reichenhaller Salz geworden [war]. Zwei Drittel des Gesamtgewinns aus dem kurfürstlichen Monopolhandel mit Salz stammten aus dem Export in die Schweiz.» PALME, Salzmonopol in Bayern, S. 239. Zum 17. und 18. Jahrhundert vgl. SCHREMMER, Wirtschaft, S. 288 f.

<sup>80</sup> Vgl. HAUSER-KÜNDIG, Salzwesen, S. 119 f. Anders sieht dies Ammann, der davon ausgeht, dass Bayern Hauptlieferant der Innerschweiz war. Diese Argumentation mag nicht zu überzeugen, stützt seine Interpretation doch insbesondere darauf ab, dass vor allem oberschwäbische und bayrische Salzkaufleute den Handel kontrollierten. Dies genügt meines Erachtens aber nicht; das Salz kann ursprünglich trotzdem aus dem Tirol stammen, gerade da München als Stapelplatz diente, an dem das Salz zwangsläufig umgeladen und verkauft wurde, wie Ammann selber schreibt. AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft, S. 111.

<sup>81</sup> Die Konsumenten der heutigen West-, Nord- oder Innerschweiz scheinen ihr Verbraucherverhalten stark auf eine bestimmte Salzart eingestellt zu haben. Traditionellerweise wurde in der Innerschweiz



### 2.3.2 Weitere Salzlieferanten Südfrankreich

Auch den Salinen Südfrankreichs, besonders denjenigen von Peccais, kam zeitweise und für bestimmte Regionen eine gewisse Bedeutung bei der Salzversorgung zu. Die Salinen von Peccais wurden erst seit Mitte des 13. Jahrhunderts bewirtschaftet, erlebten aber einen raschen Aufstieg und gehörten bald zu den bedeutendsten im Mittelmeerraum. 1290 erwarb Philipp der Schöne, seit 1285 König von Frankreich, die Salinen von einigen lokalen Adelsfamilien in einer Auseinandersetzung mit denselben. Die Salzgärten wurden an Pächter, vorzugsweise an Gesellschaften italienischer Kaufleute und Bankiers, vergeben. Durch das Salzabbau-Monopol und die Salz-Gabelle sicherte sich das Königreich bis zur Revolution 1789 bedeutende Einnahmen in die Staatskasse.<sup>82</sup> Erst im 16. Jahrhundert versuchte Frankreich allerdings die Eidgenossenschaft als Absatzgebiet für seinen Salzhandel zu gewinnen. Im Bündnis der zwölf eidgenössischen Orte – einzig Zürich fehlte – mit Frankreich von 1521 gab König Franz I. den Eidgenossen Privilegien, die auch den Salzhandel betrafen. Wichtig war dabei insbesondere die Versorgungsgarantie in Kriegszeiten.<sup>83</sup> Diese Privilegien wurden in den Bündnissen der Eidgenossen mit Frankreich 1549, 1564/65, 1602 und 1663 jeweils beibehalten; dabei sollte das Salz den Eidgenossen zu den gleichen Konditionen wie den französischen Untertanen geliefert werden und die Zölle nicht erhöht werden.<sup>84</sup> 1612 unternahm König Ludwig XII. erneut den Versuch, den Handel mit französischem Meersalz in die Eidgenossenschaft anzukurbeln.<sup>85</sup> Allerdings wirkte sich das grobe und graue Aussehen des Meersalzes auf den französisch-eidgenössischen Handel negativ aus: Die eidgenössischen Konsumenten schlossen auf eine mindere Qualität; zudem verteuerte der weite Handelsweg trotz Zollerleichterungen das Produkt. Ein weiterer Grund für das Scheitern dieser Geschäftsbeziehungen lässt sich laut Kölner möglicherweise auf die Unfähigkeit der französischen Importeure zurückführen.<sup>86</sup>

Für das französische Meersalz kamen als Absatzgebiet zunächst in der Regel nur die westlichen Teile der Eidgenossenschaft in Frage. Erst mit der Erwerbung der Freigrafschaft Burgund 1678 – und damit auch der Salinen von Salins-les-Bains – sowie in noch verstärktem Masse nach der Eingliederung Lothringens ins französische Königreich 1766 gewann Frankreich durch den Salzhandel politischen Einfluss auf alle eidgenössischen Stände. Allerdings wurde auch dann vor

vornehmlich Haller Salz konsumiert. Gegen andere Salzarten, so auch gegen das Reichenhaller, herrschte eine gewisse Abneigung. Abneigung gegenüber oder Präferenz bestimmter Salzarten wurde damals weitgehend durch Konsum-Traditionen bestimmt und nicht durch Qualitätsunterschiede der einzelnen Produkte.

<sup>82</sup> Vgl. BERGIER, Salz, S. 111–115.

<sup>83</sup> EA IV 1a, Beilage 1, S. 1497, Abs. VIII.

<sup>84</sup> Vgl. EA IV 1e, Beilage 1, S. 1388, Abs. X; EA IV 2, Beilage 10, S. 1514; EA V 1, Beilage 13, S. 1884, Abs. XVIII; EA VI 1, Beilage 12, S. 1652, Abs. XVII.

<sup>85</sup> EA V 1, Nr. 812, S. 1103–1104, Abs. b.

<sup>86</sup> Kölner sieht in diesem Unvermögen gar den Hauptgrund für das Scheitern der französisch-eidgenössischen Beziehungen. KÖLNER, Basler Salzwesen, S. 86 f.



allem burgundisches Salz gehandelt, französisches «Meersalz [kam] nur noch als Entschädigung für Pensionenrückstände und während des spanischen Erbfolgekrieges in grösseren Mengen nach der Innerschweiz.»<sup>87</sup>

### *Lothringen*

Aus dem bereits angesprochenen Herzogtum Lothringen wurde ebenfalls Salz in die Eidgenossenschaft exportiert, wobei die für die eidgenössischen Orte bestimmten Lothringer Salzlieferungen zumeist aus den Salinen von Marsal und Dieuze stammten. Urkundliche Spuren der Salinen von Lothringen gehen auf das Frühmittelalter zurück,<sup>88</sup> der Beginn einer regelmässigen Förderung fiel aber erst ins 12. und 13. Jahrhundert. Ab dem 13. Jahrhundert wurden die Salinen von den Herzögen von Lothringen schrittweise aus kirchlich-klösterlichen Besitzverhältnissen übernommen.<sup>89</sup>

Die Bedeutung des Salzimportes aus Lothringen in die Eidgenossenschaft im 15. und 16. Jahrhundert aufzuzeigen, ist nur in ganz groben Zügen möglich. Aufgrund der geografischen Lage ist davon auszugehen, dass die Salzimporte über Basel in die Eidgenossenschaft gelangten. Kölner hält zum Salzhandel zwischen Lothringen und Basel Folgendes fest: «Lothringisches Salz kam seit dem Mittelalter nachweisbar im freien Handel auf den Basler Markt; doch bieten sich keinerlei Anhaltspunkte dar, die über den Umfang und die Art der lothringischen Geschäftsverbindungen in dieser Epoche Aufschluss zu geben vermögen.»<sup>90</sup>

1505 versuchte Lothringen unter Herzog René II. erstmals ein Bündnis mit den Eidgenossen zu erwirken, wobei der Lothringer den eidgenössischen Orten unter anderem zusicherte, sie jährlich mit einem bestimmten Quantum Salz, das nach Basel geliefert werden sollte, zu versorgen.<sup>91</sup> Ähnliche Anstrengungen Lothringens, ein Bündnis mit einzelnen eidgenössischen Orten respektive mit der gesamten Eidgenossenschaft abzuschliessen, lassen sich für 1553 und erneut für 1613 ausmachen.<sup>92</sup> Diese Verträge kamen aber alle nicht zustande, da sie Teil der lothringischen Bündnispolitik waren und die Eidgenossen im Gegenzug zu Schutz und Schirm verpflichtet hätten, diese sich aber keinesfalls in eine Auseinandersetzung mit Frankreich verstricken lassen wollten.<sup>93</sup>

Trotzdem kam dem Lothringer Salz im 16. Jahrhundert zumindest für Basel eine nicht unbedeutende Rolle zu. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts lassen sich neben diesen Salzlieferungen auch solche nach Bern und Solothurn nachwei-

<sup>87</sup> HAUSER-KÜNDIG, Salzwesen, S. 130–135, insb. S. 132.

<sup>88</sup> In der Literatur tauchen verschieden datierte Verweise auf mögliche erste Quellenzeugnisse zu den Lothringer Salinen auf: Gemäss HAUSER-KÜNDIG, Salzwesen, S. 13, Anm. 8, ist die Saline von Marsal 709 zum ersten Mal bezeugt, diejenige von Dieuze um 803.

<sup>89</sup> BERGIER, Salz, S. 82.

<sup>90</sup> KÖLNER, Basler Salzwesen, S. 83.

<sup>91</sup> EA III 2, Nr. 229, S. 326, Abs. g; Nr. 236, S. 333 f., Abs. d.

<sup>92</sup> KÖLNER, Basler Salzwesen, S. 83 f.

<sup>93</sup> Erst in der zweiten Hälfte des 17. und speziell im 18. Jahrhundert unter französischer Herrschaft entwickelte sich ein reger und bedeutender Salzhandel zwischen Lothringen und der Eidgenossenschaft, an welchem auch die Innerschweiz partizipierte. Vgl. dazu KÖLNER, Basler Salzwesen, S. 83 f.; HAUSER-KÜNDIG, Salzwesen, S. 153–158.



sen.<sup>94</sup> Für die Innerschweiz ist bis zu Beginn des Dreissigjährigen Krieges einzig für das Jahr 1603 eine Lieferung von «15 muids de sel» nach Luzern belegt.<sup>95</sup> Bereits 1602 veranlasste der Luzerner Rat Oberst Pfyffer und Salzfaktor Fortmann, mit Lothringen einen Probekauf auszuhandeln. Gleichzeitig kam es aber auch zu einem burgundischen Konkurrenzangebot. Da die Probesendung aus Lothringen vorerst keine weiteren Salzhandelsbeziehungen nach sich zog, ist davon auszugehen, dass dem Salz aus Salins der Vorzug gegeben wurde.<sup>96</sup>

### *Venedig und Genua*

Am schwierigsten gestaltet sich wohl die Frage nach möglichen Salzimporten aus Norditalien in die Eidgenossenschaft. Unbestritten ist einzig, dass Venedig einen grossen Teil seines Reichtums dem Salz verdankte, das nicht nur aus den eigenen Salinen und jenen von Chioggia stammte, sondern auch von überall her eingeführt und weitergehandelt wurde. Ab dem 13. Jahrhundert begann Venedig, Salz aus anderen Küstenregionen, beispielsweise aus Zypern und Ibiza, hauptsächlich aber aus Apulien und Sizilien, einzuführen. Zugleich liess man die eigenen Salinen verkommen. Das Absatzgebiet der Stadt erstreckte sich über ganz Norditalien, die Südalpen und zeitweise gar bis in die Regionen der heutigen Schweiz, wobei das venezianische Salz direkt mit demjenigen der zweiten grossen Salzstadt des nördlichen Italiens, mit Genua, konkurrierte.<sup>97</sup>

Untersucht man die Bedeutung des venezianischen und genuesischen Salzhandels für das Gebiet der heutigen Schweiz, scheint nahe liegend, dass sowohl aus Venedig als auch Genua über das Herzogtum Mailand Salz in das Gebiet der ennetbirgischen Vogteien<sup>98</sup> befördert wurde. Hauser-Kündig gelang es, diese

<sup>94</sup> Nach erschwerten Handelsbedingungen im Dreissigjährigen Krieg, speziell in den Jahren 1632–1633, konnte der Salzhandel Lothringens mit den genannten eidgenössischen Orten bis über das 18. Jahrhundert hinaus stark ausgebaut werden. HIEGEL, *Sel Lorrain*, S. 337.

<sup>95</sup> HIEGEL, *Sel Lorrain*, S. 335. Das Hohlmass «muid» lässt sich etymologisch von lat. «modius» herleiten und entspricht dem uns geläufigen «Mütt». Der römische modius fasste circa 8,75 Liter, die mittelalterlichen Entsprechungen variieren je nach Inhalt, Örtlichkeit und Zeitpunkt/Epoche, sind aber bedeutend grösser. In Luzern schwankte das Mütt zwischen 89,50 Litern (Sursee-Mäss für Getreide) und 138,54 Litern (Stadtmaß für Getreide). Auf dem Gebiet der heutigen Schweiz waren zumeist die Masse 90, 150 oder 180 Liter verbreitet, wie Untersuchungen des Sprachatlas der deutschen Sprache (SDS) zeigen. Um welche Menge Salz es sich bei den «15 muids de sel» aus Lothringen handelte, lässt sich dementsprechend schwer abschätzen, doch kann es sich keinesfalls um eine wirklich bedeutende Salzlieferung gehandelt haben. Zur Masseinheit «modius» vgl. DUBLER, *Masse und Gewichte*, S. 33, 61f.; *IDIOTIKON*, Bd. 4, Sp. 574, sowie SDS, Bd. 7, Karte 60.

<sup>96</sup> StALU, RP 48, fol. 189r.

<sup>97</sup> BERGIER, *Salz*, S. 109 f.; DUBOIS, *Salzversorgung des Wallis*, S. 43 f., 49.

<sup>98</sup> Der Ausdruck (gebräuchlich ist auch «Tessiner Vogteien») bezeichnet im engen Sinn unter dem Ancien Régime die vier Gemeinen Herrschaften, Eigentum der 12 Kantone (die 13 ohne Appenzell), von der Eroberung 1512 bis zur Revolution 1798. Von Norden nach Süden findet man die Vogteien Valle di Maggia (dt. Meynthal oder Maiental), Locarno (Luggarus), Lugano (Lauis) und Mendrisio (Mendris). Im weiteren Sinn kann man – wie das Philipp Anton von Segesser tat – die Vogteien Bellinzona (Bellenz), Blenio (Bollenz) und Riviera (Reffier), die Uri, Schwyz und Nidwalden gehörten, ebenso dazuzählen wie die Vogteien Leventina (Livinental) – Eigentum von Uri – und sogar das Val d'Ossola (Eschental), aber nicht die italienischsprachigen Untertanengebiete der Drei Bünde (Bormio, Veltlin und Chiavenna). HLS Bd. 4, S. 222, «Ennetbirgische Vogteien».



These anhand von Quellenbelegen aus dem 16. Jahrhundert zu untermauern.<sup>99</sup> Andererseits fügt sie für dasselbe Jahrhundert an, dass neben dem norditalienischen auch Salz aus Tirol oder dem Burgund in den südlichen Alpentälern gehandelt wurde.<sup>100</sup> Der Salzhandel lässt sich also von Süden nach Norden, aber auch in umgekehrter Richtung nachweisen.<sup>101</sup> Neben den erwähnten eidgenössischen Herrschaftsgebieten lassen sich für das Wallis diverse Salzbezüge aus Genua oder Venedig belegen; sogar für Basel ist eine Lieferung dokumentiert.<sup>102</sup>

Obwohl bereits früh rege Handelsbeziehungen zwischen der Region Vierwaldstättersee und Mailand bestanden haben, lassen sich Salzlieferungen in die Innerschweiz kaum nachweisen. Interessanterweise wurde den Bewohnern des Livinentals aber bereits 1331 – in Zusammenhang mit der Schlichtung der bekannten Fehde zwischen den Livinern und ihren Verbündeten von Domodossola einerseits und den Bewohnern von Ursern, Uri, Schwyz, Nid-, Obwalden und Zürich andererseits – die freie Durchfuhr von Getreide, Salz und anderen Lebensmitteln durch das Gebiet aller genannten Parteien, also bis nach Zürich, gewährt.<sup>103</sup> Ob es in der Folge tatsächlich zu Salzlieferungen aus dem Livinental über den Gotthard in die Innerschweiz kam, ist ungewiss. Nur in einem Einzelfall, und auch hier nur indirekt, lassen sich für das Jahr 1555 Salzimporte aus dem norditalienischen Raum in die Innerschweiz nachweisen: Die Boten von Uri, Schwyz und Nidwalden stellen Hieronymus Mavona auf dessen Antrag ein Empfehlungsschreiben zuhanden des Marschalls von Brissac aus und erwähnen, dass der erstere Salz aus Genua in die Drei Orte liefere und deswegen in seiner Handelstätigkeit nicht gehindert und seine Güter nicht beschädigt werden sollen.<sup>104</sup> In den Salzrechnungen von Luzern, Uri, Schwyz, Nid- und Obwalden aber – diese sind jedoch nicht vollständig erhalten – fehlen Einträge zu Salzlieferungen aus dem norditalienischen Raum gänzlich.<sup>105</sup>

<sup>99</sup> HAUSER-KÜNDIG, Salzwesen, S. 158–160. Interessant sind insbesondere die anhand von Quellenbelegen nachgezeichneten Handelsbeziehungen zwischen dem Statthalter von Locarno Franciscus Donada und dem mailändischen Statthalter Herzog von Terra Nova (ebd. S. 159 f., Anm. 5).

<sup>100</sup> HAUSER-KÜNDIG, Salzwesen, S. 159. Vgl. EA IV 1c, Beilage 1, S. 1294; EA IV 1e, Beilage 2, S. 1393.

<sup>101</sup> Auf den Salzhandel der Innerschweiz in die ennetbirgischen Vogteien wird in Kap. 5.2 (Salz und Salztransit in Uri) ausführlicher eingegangen.

<sup>102</sup> DUBOIS, Salzversorgung des Wallis, S. 43–48; BERGIER, Salz, S. 110; KÖLNER, Basler Salzwesen, S. 21. Über mögliche Salzhandelsbeziehungen zwischen Mailand und den Drei Bünden (Gotteshausbund, Grauer Bund und Zehngerichtenbund), ist wenig bekannt. Anhand der geografischen Lage – dabei ist an die Verbindung zwischen Mailand und Tirol über die Bündner Alpenpässe zu denken – ist jedoch von einem Salzhandel zumindest zur Deckung des Eigengebrauches sowohl aus Tirol (oder Bayern) als auch aus Venedig oder Genua über das Herzogtum Mailand auszugehen. Die Untertanengebiete der Drei Bünde, Veltlin, Chiavenna und Bormio wurden wohl ebenfalls über Mailand mit Salz versorgt. Vgl. HBLS, «Graubünden; Handel», S. 679–681; LANFRANCHI/NEGRETTI, Bündner Südtäler, S. 208 f.; HITZ, Gesellschaft und Wirtschaft, S. 236; HILFIKER, Verkehr und Handel, S. 67.

<sup>103</sup> QW 1/2, Nr. 1584, S. 770–775; QZWG, Nr. 119a, S. 60–62; DENIER, Urkunden aus Uri 1, Nr. 96, S. 63–77. Vgl. dazu DIERAUER, Geschichte, Bd. 1, S. 332–334.

<sup>104</sup> EA IV 1e, Nr. 384, S. 1199, Abs. zu n.

<sup>105</sup> HAUSER-KÜNDIG, Salzwesen, S. 161. Auch Schulte kann für die gesamte Zeitspanne des Mittelalters keine Salzhandelsbeziehungen aus Norditalien in die Innerschweiz nachweisen. Er erwähnt aber Salzlieferungen in umgekehrter Richtung aus dem bayrisch-tirolischen Raum bis nach Bellinzona. SCHULTE, Geschichte, Bd. 1, S. 150, 697.



Daraus lässt sich schliessen, dass bis ins 17. Jahrhundert Salz aus Venedig und Genua, das über mailändisches Herrschaftsgebiet gehandelt wurde, möglicherweise den Grossteil des Bedarfs der ennetbirgischen Gebiete deckte, Salzlieferungen bis in die Innerschweiz hingegen nur in Einzelfällen nachweisbar sind und kaum von Bedeutung waren.<sup>106</sup>

Für das Gebiet der heutigen Schweiz kann verallgemeinernd festgehalten werden, dass sich Bern vorwiegend mit Salz aus dem Burgund, die Nordschweiz mit Salz aus Reichenhall und Hall, Genf und das Wallis mit Salz aus Peccais und die Ost- und Innerschweiz mit Salz aus dem Tirol zu versorgen suchte. Bereits 1609 zog der Luzerner Stadtschreiber Renward Cysat im Luzerner Geheimbuch, in welchem er die unterschiedlichsten «Geheime[n] sachen der Statt Luzern umb fürsehung in vatterlands nötten und gfare[n]» niederschrieb und sich unter vielem anderem auch mit der Salzversorgung der Stadt beschäftigte, folgendes Fazit zum diesem Thema:

«Was aber das saltz jnnsonderheit belangt daran uns jn diesem vychland so gar hoch gelegen, hatt man sich bishar mitt dem österrychischen saltz von Hall beholffen, da dann von nötten jederzyt mit Österrich gute verstendnuss zu erhalten [...]. Wyl aber söllich saltz durch unser widerpart hand und gepiett gan muss, hat man zu underschydenlichen malen nachtrachtung ghept wie man ander saltz und durch andre gelegenheit bekommen möcht, alls namlich von der burgundischen saltz pfanne von Salis [Salins-les-Bains] har wöllichs man uns zwar uss krafft der österrychischen Erbeinung volgen zelassen schuldig so wol alls das von Hall, desglychen ouch uss Lothringen, wie dann Mgh. [Meine gnädigen Herren] erst noch by kurtzen jaren mit demselben herzogen darumb handlen lassen und zwar allen gutten willen funden, alls aber man allerhand ungelegenheit des kostens der fuor und andrer bedenken erwegen by andern ort hat mans also zu ruwen gestellt und ersitzen lassen.

Also ouch könnte an wol Mörsaltz uss Italien har, und das zwar one verhin-drung unser widerwertigen jns land bringen, aber man hatt sich dessen bishar nit underwinden wöllen, villicht eben ouch uss denen bedenken, wie von den andern ouch gesagt jst, wiewol noch ein andre sorg ouch daruff wie dan by den verständigen der sach das saltz von disen jetz letst gemellten dryen sorten wider-raten worden, uss der fürsorg, ob mans glych so wolfeil und ring alls das Hal-lisch bekommen möchte, (das aber bishar noch nit zutreffen wöllen) das es vil-licht unserm vych (oder villicht dem mensch ouch) nit so gesund, erspriesslich oder gedylich sin möchte, alls das Hallisch, dessen man jn unsern landen für lütt und vych von alltem har also gewonet.»<sup>107</sup>

Auch Cysat ging folglich von der oben favorisierten Hierarchie der Salzlieferegebiete der Innerschweiz aus. Von grundlegender Bedeutung für die Innerschweiz war auch gemäss Cysat Hall im Tirol. Zeitweise spielten zudem Salzimporte aus Salins im Burgund eine bedeutende Rolle; auch den wohl einmaligen

<sup>106</sup> Auch im 18. Jahrhundert kommt dem norditalienischen Salz in der Eidgenossenschaft nur geringe Bedeutung zu. Vgl. HAUSER-KÜNDIG, Salzwesen, S. 159–161.

<sup>107</sup> CYSAT, Luzern's Geheimbuch, S. 124.





Abb. 4: «Die Sust am Gestade zu Küssnach[t], abgebrochen 1822». Susten, wie die Sust von Küssnacht, dienten dem Aus- und Umladen sowie der Einlagerung von Handelsgütern und zudem als Herberge. Die Benutzung war obligatorisch und wurde mit einer Gebühr belastet. Oft dienten diese Orte zudem als Zollstellen. (StASZ, Graph. Slg.)



Salzimport von 1603 aus Lothringen erwähnt er. Interessanterweise nennt Cysat aber weder Salzlieferungen aus Reichenhall noch aus Peccais. Dies verstärkt die oben ausgeführte Hypothese, dass bis ins 17. Jahrhundert weder Bayern noch Südfrankreich für die Versorgung der Innerschweiz von grösserer Bedeutung waren. Auch die Einfuhr von italienischem Meersalz wird von Cysat negiert.

Aus obigen Ausführungen zu den einzelnen Salzeinfuhrgebieten und anhand der Aussagen Cysats ist von folgenden Prämissen auszugehen: Zumindest Luzern wurde im 15. und 16. Jahrhundert insbesondere durch Salzimporte aus Hall im Tirol versorgt. Von sekundärer Bedeutung waren zeitweise auch Salzlieferungen aus Salins-les-Bains im Burgund. Salzimporten aus Südfrankreich, Lothringen und Norditalien hingegen kam bestenfalls eine marginale Rolle zu. Für Uri, Schwyz, Nid- und Obwalden ist von vergleichbaren Verhältnissen auszugehen, nicht zuletzt deshalb, da der Markt von Luzern von grundlegender Bedeutung für die Versorgung dieser ländlichen Orte war.<sup>108</sup>

### 3 DER SALZHANDEL NACH LUZERN

Nachdem die Bedeutung der verschiedenen Salzlieferegebiete für die Alte Eidgenossenschaft im obigen Kapitel dargestellt wurde, soll im Folgenden untersucht werden, wie und unter welchen Umständen das Salz nach Luzern transportiert wurde. Erstens wird aufgezeigt, wie der Salztransport organisiert war, zweitens hinterfragt, auf welchen Routen das Salz in die Eidgenossenschaft, weiter nach Luzern, in die Innerschweiz und darüber hinaus gehandelt wurde und drittens wird anhand ausgewählter innereidgenössischer Konflikte der Versuch unternommen, die politische Bedeutung der Salzversorgung der Innerschweiz im komplexen Bündnissystem der Eidgenossenschaft vom 14. bis ins 17. Jahrhundert darzustellen.

#### 3.1 *Organisation des Salzhandels*

Im Zuge der Spezialisierung auf die Viehzucht und Milchwirtschaft im Spätmittelalter stieg der Salzbedarf der Innerschweiz bedeutend an und erforderte sukzessive die Intensivierung des Salzhandels in diese Region. Dieser Prozess verlief Hand in Hand mit der Entwicklung und Entfaltung der obrigkeitlichen Organisation des Salzhandels. Somit treten Fragen nach der Organisation des Salzhandels ins Zentrum des Interesses. Im Folgenden wird untersucht, wer am Transport beteiligt und wie dieser organisiert war. Daneben interessiert aber auch die obrigkeitliche Kontrolle des Salzhandels, die sich parallel zur proto-staatlichen Entwicklung der Stadt- und Landorte laufend intensivierte.

<sup>108</sup> Darauf wird in Kap. 5 (Luzern als Drehscheibe des Innerschweizer Handels) ausführlicher eingegangen.



### 3.1.1 Die Rahmenbedingungen

Der Salzhandel erfolgte im Spätmittelalter vorerst direkt ab Saline, später ab diversen Salzniederlagen, auch Salzfactoreien genannt, die entlang der Salzhandelsrouten gebaut worden waren. Den Salzniederlagen kam die Funktion von Umschlagplätzen zu, dienten sie doch dem Aus- und Umladen sowie der Einlagerung von Handelsgütern und zudem als Herberge. Eine sehr ähnliche Funktion hatten die Susten und städtischen Kauf- oder Salzhäuser, auf die man auf den Handelswegen in der Alten Eidgenossenschaft unweigerlich trifft. Für den Tiroler Salzhandel erlangte die Salzniederlage bei Reutte, für den Handel mit bayrischem Salz jene von Landsberg grundlegende Bedeutung. Daneben sind am Bodensee für die genannten Salzexporteure Niederlagen in Lindau, Bregenz und Bäumle und später auch in Buchhorn (Friedrichshafen) belegt, über welche der Salzhandel ins Gebiet der heutigen Schweiz erfolgte. Für den burgundischen Salzhandel waren Yverdon und Grandson, für den Handel mit französischem Meersalz Genf, für Salzimporte aus Lothringen Basel und Thann ausschlaggebend. Und bei der Versorgung der südlichen Alpentäler wird Mailand und Bellinzona eine grundlegende Rolle zugekommen sein, was bis anhin aber nicht belegt werden konnte.<sup>109</sup>

Für den Salzhandel nach Luzern sind in der Alten Eidgenossenschaft insbesondere die Sust von Zug sowie die Salzhäuser von Zürich und Luzern von grosser Bedeutung.<sup>110</sup> An diese Güterumschlagplätze waren, wie bei den Salzniederlagen, für die Obrigkeit interessante Zölle und Gebühren gekoppelt, die ursprünglich als königliche Privilegien an die Landesherren vergeben wurden und später an die jeweiligen Städte übergegangen sind. Das Beispiel des Sustkonflikts in Zug von 1491 zeigt deutlich, dass die Städte durch die Aneignung und Durchsetzung derartiger Steuer- und Zollprivilegien versuchten, Handel und Verkehr möglichst an sich zu ziehen und zu kontrollieren, wodurch sie offenbar eine weiterführende Territorialisierung und Intensivierung ihrer Herrschaft anstrebten.<sup>111</sup> Dafür hatte die örtliche Obrigkeit Sicherheit und Beherbergung der Waren und Transportunternehmer zu gewährleisten. Auch die Kontrolle über die Instandhaltung der Verkehrswege sowie der Strassen- und Brückenbau unterlagen ihrer Kompetenz. Für den Strassenunterhalt vor Ort waren hingegen die jeweiligen Gemeinwesen und Strassenanstösser verantwortlich.<sup>112</sup>

Handel und Vertrieb des Salzes geschah indes durch Fuhrleute, Säumer und Schiffer, das heisst, durch ein professionalisiertes und spezialisiertes Gewerbe zu Land und Wasser. Bei den meisten dieser am Transport beteiligten Spediteure

<sup>109</sup> HAUSER-KÜNDIG, Salzwesen, S. 15 f.

<sup>110</sup> Vgl. dazu allgemein die populärwissenschaftliche Darstellung von BENVENUTI, Säumer, S. 121–126; zur Sust in Zug siehe insbesondere GLAUSER, Sust und Zoll; zum Kaufhaus von Luzern GLAUSER, Kaufhaus.

<sup>111</sup> Der Sustkonflikt von Zug wird in Kap. 3.3.3 (Der Suststreit von Zug) ausführlich dargestellt. Neben Zug lassen sich zwischen Zürich und Luzern in Sihlbrugg, Immensee und Küssnacht wichtige Zollstellen nachweisen. Zur Bedeutung und Geschichte dieser und weiterer Zollstellen, die die Salzhändler auf ihrem Weg nach Luzern passierten, sei als Einstieg verwiesen auf SCHNYDER, Zolltarife, insb. S. 158 f.

<sup>112</sup> HAUSER-KÜNDIG, Salzwesen, S. 16; DUBLER, Luzerner Wirtschaft, S. 169, 256.



muss es sich um Ortsansässige gehandelt haben, was die volkswirtschaftliche Bedeutung des Transportgewerbes für die an den Verkehrswegen gelegenen und am Handel beteiligten Regionen unterstreicht.<sup>113</sup> Vorausgeschickt werden muss, dass der (internationale) Handel ursprünglich ausschliesslich Sache privater Unternehmer war, die selbst aktiv am Transport beteiligt waren. Später beauftragten die Kaufleute Fuhrleute und Säumer, die den Transport übernahmen, und im 16. Jahrhundert entstanden «eigentliche Speditionsfirmen, welche die Ware von den Kaufleuten aufgrund eines Speditionsvertrages übernahmen und sie in eigener Rechnung und Verantwortung an ihren Bestimmungsort brachten.»<sup>114</sup>

### 3.1.2 *Transport zu Wasser*

Die Handelsrouten, auf welchen das Salz von den verschiedenen Liefergebieten in die Eidgenossenschaft, bis nach Luzern und auch darüber hinaus gehandelt wurde, sind historisch durch verkehrs- und handelsgeschichtliche Untersuchungen meist gut erforscht. Grundsätzlich verliefen Handelsrouten bis ins hohe Mittelalter möglichst entlang von Gewässern. Flussabwärts wurden die Waren geflösst und geschifft, flussaufwärts getreidelt – also von Mensch oder Tier, die sich auf Uferpfaden fortbewegten, gezogen<sup>115</sup> – oder gerudert.<sup>116</sup> Dies mochte im Flachland, also bei schwacher Strömung, funktionieren. Ansonsten aber bildete sich entlang der Flüsse oft ein parallel verlaufendes Landwegnetz für den Transport in die Gegenfliessrichtung aus. Schulz konnte aufzeigen, dass «die Bergfahrt von Strassburg nach Basel kaum vorkam, ebenso wenig wie sie oberhalb von Basel infolge der starken Strömung möglich war.»<sup>117</sup> Glauser verdeutlicht dies durch seine Untersuchungen zur Entwicklung des Reussverkehrs zwischen Luzern und Brugg.<sup>118</sup> Zudem stützt diese Überlegung die unbestrittene Tatsache, dass die Schiffe am Ende der jeweiligen Talfahrt, also beispielsweise in Basel, zumeist verkauft worden sind. Trotzdem kam der Transport flussaufwärts auf Rhein, Aare und Reuss vor, hatte aber bloss lokale, also untergeordnete Bedeutung.<sup>119</sup> Auf den Seen hingegen wurde natürlich in allen Richtungen gehandelt. Grundsätzlich war der Schifftransport wohl billiger, schneller und es konnten bedeutend grössere Fuhren getätigt werden, als der oft mühsame Transport über Strassen und Wege zu Land dies erlaubte. Das ungefähre Verhältnis von Schiffsladung zur Saumlast war um 1400 50:1, zur Karrenlast 15:1 und zur Wagenlast 11:1.<sup>120</sup>

<sup>113</sup> SABLONIER, *Innerschweiz*, S. 180.

<sup>114</sup> DUBLER, *Luzerner Wirtschaft*, S. 169.

<sup>115</sup> GRIMM, «treideln», Bd. 22, Sp. 100–135.

<sup>116</sup> Zur vorindustriellen Schifffahrt in der Schweiz siehe RAITMAIER, *Lastsegelschiffe*.

<sup>117</sup> SCHULZ, *Rheinschifffahrt*, S. 151 f.

<sup>118</sup> GLAUSER, *Verkehr*, S. 13–15.

<sup>119</sup> GLAUSER, *Stadt und Fluss*, S. 78; zur Flussschifffahrt vgl. BAUMANN, *Stilli*, S. 78–91.

<sup>120</sup> Betreffend Transportkapazitäten vgl. beispielsweise GLAUSER, *Verkehr*, S. 11 f. Dieser weist nach, dass der grösste Nauen auf dem Vierwaldstättersee 1541 eine Ladekapazität von 55 Saum Güter hatte, was maximal 11 Tonnen entsprach. Auch auf der Reuss sollen die Schiffe ähnlich grosse Lasten befördert





Abb 5: Ein Lastensegler in Seenot, voll beladen mit Handelsgut – wohl Wein oder Getreide, möglicherweise aber auch Salz – auf der Rückreise von Flüelen. Besatzung und Passagiere kämpfen gegen die Wellen und beten zur Ridli-Muttergottes (Votivtafel in der Ridlikapelle, Beckenried NW).

Auf den Flüssen und Seen etablierten sich seit dem 14. Jahrhundert meist unter der Kontrolle der Städte spezielle Schifferzünfte und -vereinigungen, die den Warentransport auf den Gewässern bestimmten. Dabei ist das Interesse der Städte an der Kontrolle über die Wasserstrassen erneut in Zusammenhang mit dem Ausbau der territorialen Herrschaft, mit Herrschaftsintensivierung ganz allgemein, aber auch mit dem Interesse an finanziell lukrativen Zollrechten sowie Geleitabgaben zu stellen.

In Zürich unterlagen der Güter- und Personentransport bereits im Spätmittelalter zwei verschiedenen Schifffahrtsgesellschaften: «Die Oberwassergesellschaft besass das städtische Monopol für den Zürichsee. Die Niederwassergesellschaft beförderte die Waren limmat- und rheinabwärts, in der Regel bis Basel oder Strassburg. Einzelne Schiffe gelangten gar bis Köln.»<sup>121</sup> Die Oberwassergesellschaft hatte sich zudem mit den Schiffern der anderen Orte am Zürich- und Walensee abzusprechen, wobei grundsätzlich allen der Transport auf beiden Seen zugestanden wurde.<sup>122</sup> Auch in Basel, Schaffhausen und Luzern lassen sich

haben. Ein Saum fasste demgemäss maximal 200 Kilogramm. Dies bestätigt Dubler, die von 172,87 Litern (Wein) oder vier Zentnern (Reis) ausgeht. Alle Angaben sind indessen bloss als Richtwerte zu betrachten und gelten nur für die Region Innerschweiz. DUBLER, Masse und Gewichte, S. 40–43 (allgemein), S. 61 (Wein), S. 63 (Reis); GLAUSER, Verkehr, S. II, Anm. 41.

<sup>121</sup> NABHOLZ, Zürcher Wirtschaftsgeschichte, S. XXI.

<sup>122</sup> NABHOLZ, Zürcher Wirtschaftsgeschichte, S. XXII. Zur Oberwassergesellschaft vgl. QZWG, Nr. 942, S. 532; QZWG, Nr. 1619, S. 984 f.; zur Niederwassergesellschaft QZWG, Nr. 940, S. 530 f.; Nr. 953, S. 536 f.; Nr. 1006, S. 570; Nr. 1158, S. 658; Nr. 1159, S. 658 f.



solche Schifffahrtsgesellschaften nachweisen.<sup>123</sup> In Luzern war die Niederwasserschifffahrt der Reuss bereits früh dem Wettbewerb mit dem Strassenverkehr ausgesetzt. Die Oberwasserschiffer auf dem See hingegen blieben diesbezüglich auch in der Frühen Neuzeit ohne Konkurrenz, doch bestanden oft Interessenkonflikte unter den verschiedenen Schiffergesellschaften. Der Schiffverkehr wurde strikte überwacht und reglementiert, worauf auch das Beispiel des Fahrs<sup>124</sup> von Küssnacht am Rigi, ein «organisatorisch weit entwickeltes, auch wirtschaftlich breit abgestütztes und bedeutendes Schifffahrtswesen für den Transport von Gütern und Personen schliessen [lässt].»<sup>125</sup>

Im Übergang vom Spätmittelalter zur frühen Neuzeit verlor der Wasserweg langsam an Bedeutung und der Transport über Land emanzipierte sich, nicht zuletzt dank einem intensivierten Interesse der jeweiligen Herrschaft am Ausbau des Weg- und Strassennetzes sowie der wesentlichen qualitativen Verbesserung desselben.<sup>126</sup> Im uns interessierenden Zeitfenster erfolgte demnach die Verlagerung des Handels vom Wasserweg auf den Transport über Landwege und -strassen.

### 3.1.3 Transport über Land

Bis ins Spätmittelalter waren die Verkehrswege zu Land oft prekär, normalerweise nur für den Saumbetrieb, bestenfalls für die mittelstarke Karrenfuhr konzipiert. «Selbst Hauptstrassen hatten kein Steinbett; sie waren eben nichts anderes als Karrenwege, die jedem natürlichen Hindernis auswichen und in der Regel Steigungen und Hangpartien den meist überschwemmungsgefährdeten, sumpfigen Talböden vorzogen.»<sup>127</sup> Aus diesen Gründen wurden auf dem Landweg lange, aber besser ausgebaute Strassen kürzeren und schlechten Strecken vorgezogen.<sup>128</sup> Diese Überlegungen galten insbesondere für ein schweres und in grossen Quantitäten gehandeltes Transportgut wie Salz. So mag es kaum erstaunen, dass hauptsächlich die Transportkosten den Salzpreis verteuerten.

Auf den Landwegen war der Transport ursprünglich – und dies gilt insbesondere für die Alpen – im Rodfuhrbetrieb organisiert. Das heisst, dass die Waren von Säumergenossenschaften, die das Transportmonopol für sich beanspruchten, im Etappenverkehr von Sust zu Sust transportiert und da an die nächste

<sup>123</sup> BAUMANN, Stilli, S. 82 f.

<sup>124</sup> «Das Fahr war sozusagen ein konzessionierter Schifftransportbetrieb, hier in Küssnacht wie andernorts verbunden mit einer Sust, also mit einer Aufbewahrungsstätte, und Einrichtung für das Anlegen.» SABLONIER, Innerschweiz, S. 178. Vgl. IDIOTIKON, Bd. 1, Sp. 886 f.

<sup>125</sup> SABLONIER, Innerschweiz, S. 178; vgl. allgemein ebd., S. 178–180, sowie DUBLER, Luzerner Wirtschaft, S. 264–266, 268.

<sup>126</sup> Ausführlicher bei GLAUSER, Verkehr, S. 12–17; BAUMANN, Stilli, S. 80–85; vgl. zudem GLAUSER, Stadt und Fluss, S. 85.

<sup>127</sup> DUBLER, Luzerner Wirtschaft, S. 256.

<sup>128</sup> Zu den spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Wegverhältnissen vgl. SCHIEDT, Historische Verkehrswege, S. 65–68, FROELICHER, Luzerner Verkehrslandschaft, S. 10–13, sowie die Übersicht DUBLERS, Luzerner Wirtschaft, S. 253–262. Siehe auch: SCHNYDER, Zolltarife, S. 140, oder NABHOLZ, Zürcher Wirtschaftsgeschichte, S. XXIII.



Genossenschaft übergeben wurden. Die Organisation, beispielsweise die exakte Regelung des Saumbetriebes, der Rechte und des Entgelts der Säumer, aber auch Bestimmungen über die Mitgliedschaften, wurden in Säumer- respektive Rodordnungen klar geregelt.<sup>129</sup> Der Handel war folglich nicht frei, sondern genossenschaftlich organisiert, unterlag klaren Bestimmungen und trug ausschliessenden Charakter. Wichtig ist zudem, dass die Akteure in diesem Saumbetrieb meist ortsansässige Bauern waren, die neben der Bewirtschaftung ihres Hofes der Säumerei im Nebenerwerb nachgingen.<sup>130</sup>

Neben dieser eher umständlichen und langsamen Art des Handelns begann sich nach und nach die Strackfuhr, die direkte Beförderung von Gütern, zu etablieren, doch blieb Salz ein typisches Rodgut, was insbesondere damit zusammenhängt, dass es – wie auch Weizen – ein schweres und kaum verderbliches Handelsgut war, das in grossen Quantitäten gehandelt worden ist. Seit dem 13. und 14. Jahrhundert können Salzlieferungen im Rodfuhrbetrieb beispielsweise von Hall und Reichenhall zu den Niederlagen am Bodensee nachgewiesen werden.<sup>131</sup> Andererseits ist beispielsweise für die Horgener Strasse bereits für das 14. Jahrhundert die Fuhrhalterei mit zwei- oder vierrädrigen Wagen, und in diesem Zusammenhang auch der Handel mit Salz, urkundlich belegt. Dennoch dürfte die Fuhrhalterei die traditionelle Säumerei erst im Verlaufe des 15. Jahrhunderts überflügelt haben: «Ein neuer Typ des Säumers und Fuhrmanns trat auf, nämlich jener, der seine Dienste Dritten, eben auch Händlern und Kaufleuten anbot und vorwiegend auf überregionale Transporte spezialisiert war.»<sup>132</sup> Der Wandel vom Rodfuhrbetrieb zur Strackfuhr setzte sich aber keineswegs schlagartig durch, sondern erfolgte als langsam verlaufender Prozess. Dabei profitierten die ehemaligen Säumer weiterhin vom Warentransport, da die Kauf- und Fuhrleute in verschiedener Hinsicht, beispielsweise zur Überwindung von steilen Strassenpartien, auf die Hilfe der Ortsansässigen angewiesen blieben. Neu hingegen war, dass die Gemeinwesen zur Deckung zumindest eines Teiles der Kosten des Strassenunterhaltes, den die ortsansässigen Säumer früher selber in Stand hielten, nun eine Abgabe, die sogenannte «forleytum» oder Fürleite,<sup>133</sup> einführten.<sup>134</sup>

<sup>129</sup> Die ältesten Säumerstatuten aus dem schweizerischen Raum sind jene von Osco in der Leventina aus dem Jahre 1237. Sie haben in der Literatur seit ihrer Entdeckung durch Karl Meyer mehrfach Beachtung gefunden. Vgl. MEYER, Blenio, S. 15–16, Beilage Nr. 20, S. 40\*–43\* (Transkription), oder CARONI, Säumer.

<sup>130</sup> Vgl. CARONI, Warentransport, insb. S. 86–91; SABLONIER, Innerschweiz, S. 182–184; RIEDMANN, Tirol, S. 503; BENVENUTI, Säumer, S. 109–113 (Rodfuhr), S. 116–121 (Strackfuhr). Allgemein zur Säumerei und den Säumergenossenschaften vgl. insbesondere CARONI, Soma, und die ältere, aber grundlegende Arbeit VON SCHULTE, Geschichte.

<sup>131</sup> HAUSER-KÜNDIG, Salzwesen, S. 16 f.; KELLENBENZ, Lindau, S. 208.

<sup>132</sup> GLAUSER, Verkehr, S. 15 f.

<sup>133</sup> «Für-[leiti]: [...] Abgabe, die auf gewissen Routen fremde Säumer, Schiffer oder Fuhrleute von ihren Waren zahlen mussten, wenn sie deren Weiterbeförderung selbst besorgen und nicht den Einheimischen, bzw. denen überlassen wollten, welche daselbst ein Anrecht auf den Gütertransport hatten.» IDIOTIKON, Bd. 3, Sp. 1495 f.

<sup>134</sup> CARONI, Warentransport, S. 86–91; SABLONIER, Innerschweiz, S. 182–186; GLAUSER, Verkehr, S. 5–11.



### 3.2 Die Salzhandelsrouten

Über welche Routen und Wege wurde das Salz aber effektiv nach Luzern geführt? Wenden wir uns vorerst den Gebieten Bayern und Tirol im Nordosten der Eidgenossenschaft zu: Der Haupthandelsweg des Haller Salzes in die Eidgenossenschaft führte über die sogenannte «obere Salzstrasse», über Innsbruck, Telfs, Nassereith, den Fernpass, Lermoos, Reutte, Weissenbach, Nesselwängle, Tannheim, Hindelang, Immenstadt und Simmerberg nach Lindau oder andere Salzniederlagen am Bodensee. Auf der ersten Teilstrecke von Hall bis Zirl oder Telfs wurde das Salz, falls die Umstände dies erlaubten, hauptsächlich auf dem Inn flussaufwärts befördert; bei zu geringem Wasserstand oder Vereisung allerdings wurden die Salztransporte über den Landweg geführt.<sup>136</sup> Die verkehrsgeschichtliche Forschung belegt neben der erwähnten Route von Reutte aus Alternativen über Füssen und Kempten oder über Immenstadt an den Bodensee.<sup>137</sup>

Wichtig ist jedenfalls, dass der tirolische Salzhandel mehrheitlich über bayrisches Herrschaftsgebiet an den Bodensee führte – und nicht, wie man annehmen könnte, über den Arlberg. Aufgrund der schlechten Verkehrswege und der höheren Transitgebühren wurde der Umweg über den Fernpass der kürzeren Verbindung von Feldkirch nach Sargans, den Walen- und den Zürichsee meist vorgezogen. Dass Salz aber auch über den Arlberg in die Eidgenossenschaft geliefert wurde, beweist beispielsweise ein Eidgenössischer Abschied aus dem Jahre 1491, der den Fürkauf von Salz an der Arlbergroute regelte.<sup>138</sup> Bereits aus dieser einen Quelle geht hervor, dass die Arlbergroute für den Salztransport zwar nicht von zentraler Bedeutung war, trotzdem aber eine nicht zu unterschätzende Rolle spielte.

Salz aus Reichenhall wurde ebenfalls an den Bodensee geliefert, und zwar über den Stapelplatz München. Die Salzstrasse führte ursprünglich über Rosenheim, München, Landsberg, Kaufbeuren, Kempten und Isny, seit dem Ausgang des Mittelalters alternativ auch von Kaufbeuren über Memmingen und Wangen

<sup>135</sup> Zur allgemeinen geografischen Orientierung sei auf die Karten, Abb. 6, S. 38 (Spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Salzlieferungen ins Gebiet der heutigen Schweiz) und Abb. 12, S. 78 (Verkehrswege und Markttorte der Innerschweiz im Spätmittelalter), hingewiesen.

<sup>136</sup> Seit dem 16. Jahrhundert verlor auch hier die Salzschiifffahrt gegenüber dem Handel zu Lande kontinuierlich an Bedeutung. Zur Schiifffahrt auf dem Inn vgl. GRITSCH, Schiifffahrt, insb. S. 55–56.

<sup>137</sup> Grundsätzlich und als Überblick eignet sich, obwohl bloss populärwissenschaftlich, BENVENUTI, Säumer, S. 41–54, fundierter argumentiert KELLENBENZ, Lindau, S. 209 f., 212; zum Salzweg an sich siehe PALME, Tiroler Salzhandel, S. 9, 13, 14; vgl. zudem HOCQUET, Der bayrische Salzhandel, S. 327; HAUSER-KÜNDIG, Salzwesen, S. 14; DUBOIS, Salzversorgung des Wallis, S. 40.

<sup>138</sup> Unter Fürkauf versteht man einen «1. auf einem vorrechte beruhender kauf, kauf bevor bei einem verkaufe ein anderer kaufen darf [...] 2. der alleinhandel, der alleinige ein- und verkauf einer waare oder von waaren der allein ein- und verkauff, einhandel, monopole [...] 3. aus gewinnsucht hervorgehender kauf zu nachherigem oder späterem wiederverkaufe, dann im besondern wucherischer kauf unmittelbar vor dem markte.» GRIMM, «fürkauf», Bd. 4, Sp. 754 f. Anscheinend sind vermehrt diverse Salzändler den Salztransporten bis zum Arlberg entgegengeeilt, um sich ein Vorkaufsrecht auf das Salz zu sichern. Dies versuchten die eidgenössischen Gesandten zu unterbinden, indem sie eine Bestimmung entwarfen, die den Salzverkauf auf Zürich, Schmerikon und Weesen beschränkte und den Fürkauf bei Strafe verbot. Vgl. EA III I, Nr. 413, S. 386, Abs. e, sowie QZWG, Nr. 1496, S. 876.



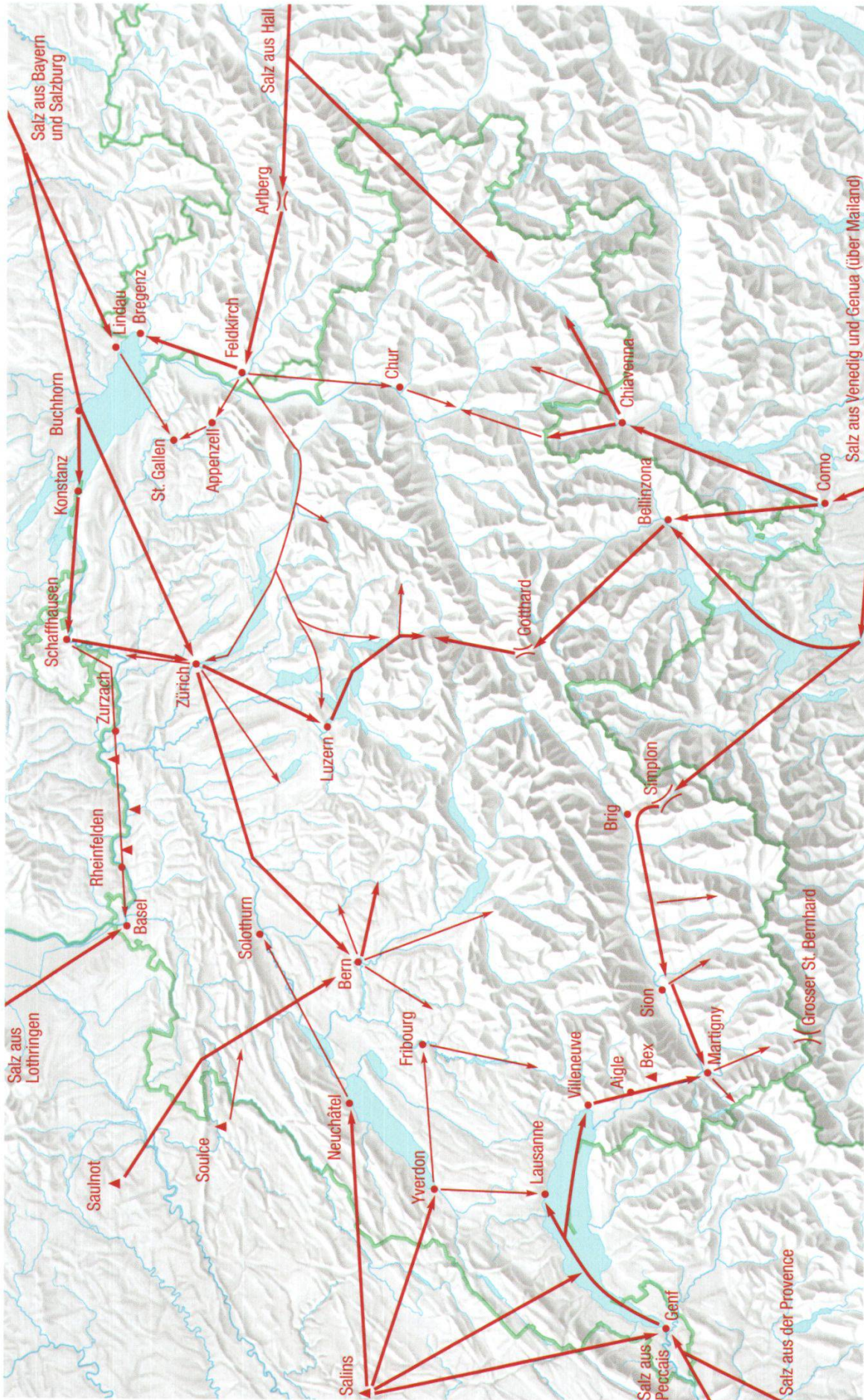


Abb 6: Spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Salzlieferungen ins Gebiet der heutigen Schweiz. (Kartengrundlage: geodata@swisstopo) ▲ Salzlagerstätten



oder über Ravensburg an die Niederlagen am Bodensee.<sup>139</sup> Ein weiterer «grosser Strassenzug von Bayern her durchquerte ebenfalls Oberschwaben und umging das Westende des Bodensees, um den Rhein bei Schaffhausen zu erreichen.»<sup>140</sup>

Die wichtigsten Stapelplätze am Bodensee waren Lindau, Bregenz und Bäumle, das zwischen den beiden erstgenannten liegt; später werden auch Buchhorn und Überlingen genannt.<sup>141</sup> Da in den Susten am Bodensee sowohl tirolisches wie bayrisches Salz umgeschlagen wurde, bestand die Möglichkeit, dass diese Salzarten – wohl mit Absicht – verwechselt wurden. Hocquet ist der Ansicht, dass dies häufig geschah, da das billigere Reichenhaller Salz so zum Preis des teureren Haller Salzes abgesetzt werden konnte.<sup>142</sup> Zudem erscheint das Salz in den Quellen oft nur als «deutsches Salz», und es ist nicht (mehr) nachvollziehbar, ob das Salz aus Tirol oder Bayern stammte.

Jedenfalls wurde das Salz vom Bodensee aus rheinabwärts über Konstanz nach Schaffhausen,<sup>143</sup> Eglisau und unter Umständen bis nach Basel geschifft.<sup>144</sup> Von Schaffhausen und Eglisau zweigten Salzhandelsstrassen Richtung Zürich ab, oder das Salz wurde – um den Schaffhauser Zoll zu umgehen – bereits in Konstanz, Diessenhofen oder Stein am Rhein auf dem Landweg über Stammheim, Ossingen, Andelfingen, Neftenbach, Pfungen, Embrach und Kloten nach Zürich geführt.<sup>145</sup> Von Zürich gelangte das Salz normalerweise über die sogenannte Horgener Strasse via Horgen – wo auch die Salzlieferungen, die über den Arlberg und die Walensee-Route transportiert wurden, umgeschlagen wurden<sup>146</sup> –, Sihlbrugg, Zug,<sup>147</sup> Immensee, Küssnacht am Rigi und den Vierwaldstät-

<sup>139</sup> DUBOIS, Salzversorgung des Wallis, S. 39 f.; AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft, S. 88. Vgl. ebenfalls MAIER, Salzstrassen.

<sup>140</sup> AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft, S. 88.

<sup>141</sup> HAUSER-KÜNDIG, Salzwesen, S. 14, AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft, S. 88.

<sup>142</sup> HOCQUET, Der bayrische Salzhandel, S. 327.

<sup>143</sup> Zur Bedeutung Schaffhausens vgl. AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft, insb. S. 91–93.

<sup>144</sup> Bei Neuhausen versperrte allerdings der unpassierbare Rheinfluss die Fahrt flussabwärts. Der Wasserfall musste auf dem Landweg umgangen werden, das Salz wurde unterhalb desselben wieder auf Schiffe verladen. Diese natürliche Sperre machte sich die Stadt Schaffhausen zunutze, indem sie dort den Warenumsatz kontrollierte und Transitzölle erhob, was zu langwierigen Auseinandersetzungen mit Zürich führte, das kein Interesse daran hatte, dass sich die über diese Strecke gehandelten Waren zusätzlich verteuerten. Vgl. dazu bspw. MEIER, Handwerk, S. 287–289.

<sup>145</sup> SCHNYDER, Zolltarife, S. 150; NABHOLZ, Zürcher Wirtschaftsgeschichte, S. XXII. Seit dem 17. Jahrhundert lässt sich eine weitere Umgehungsroute des Schaffhauser Zolls ausmachen. Diese geht auf den mächtigen Winterthurer Salzhändler Melchior Steiner zurück und führte auf dem Landweg von Stein am Rhein nach Trüllikon, Marthalen und Ellikon am Rhein, wo das Salz, nun auf dem Fluss, nach Eglisau und darüber hinaus gehandelt wurde. Natürlich führte auch dieses Vorgehen Steiners, und später der Stadt Zürich, zu heftigen Protesten und Klagen Schaffhausens. Vgl. dazu FRITZSCHE, Zürcher Salzhandel, S. 76; MEIER, Handwerk, S. 288 f.

<sup>146</sup> Vgl. dazu SCHNYDER, Zolltarife, S. 145.

<sup>147</sup> Sust und Zoll von Zug konnten auch umgangen werden: Die Route lief dann von Zürich über Horgen nach Baar, von Baar nach Blickensdorf, Steinhausen und Luzern. Dies führte zum Suststreit von 1491, einer Auseinandersetzung zwischen Zug und Zürich vor dem eidgenössischen Schiedsgericht. Vgl. dazu Kap. 3.3.3 (Der Suststreit von Zug). Siehe auch GLAUSER, Sust und Zoll, S. 88 f.; WEBER, Horgener Strasse, S. 11 f.; NABHOLZ, Zürcher Wirtschaftsgeschichte, S. XXIII.



tersee nach Luzern. Möglich war auch die Handelsroute entlang oder auf Limmat und Reuss via Baden, Mellingen und Bremgarten.<sup>148</sup>

Aus nordöstlicher Richtung erreichte das burgundische und das südfranzösische Salz die Innerschweiz. Das Salz aus dem Burgund wurde auf verschiedenen Routen von Salins-les-Bains durch den Jura in das Gebiet der heutigen Schweiz transportiert. Erwähnt wird eine alte Verbindung durch das Val-de-Travers nach Neuenburg. Der am häufigsten begangene Salzweg führte jedoch über Pontarlier und den Col de Jougne nach Yverdon, Romainmôtier oder Grandson.<sup>149</sup> Rhoneaufwärts gelangte das Salz aus Südfrankreich über Valence, Lyon, St-Genix-d'Aoste (St.-Genix-sur-Guiers), oder von Valence entlang der Isère nach Tullins oder Morains und weiter, nun aber übers Land, nach St.-Genix. Auf der Rhone führte die Fahrt dann nach Seyssel, wo der Fluss unbefahrbar wurde, und erreichte, erneut auf dem Landweg, den Genfersee, zumeist Genf selbst. Von da gelangte das südfranzösische Salz über Morges nach Yverdon oder Grandson.<sup>150</sup> Am Südwestende des Neuenburgersees trafen der südfranzösische und der burgundische Salzweg aufeinander. Das Salz gelangte über den See, die Thielle und den Bielersee nach Biel, dann aareabwärts nach Solothurn und Aarburg und von dort auf dem Landweg über Zofingen, Sursee und Rothenburg nach Luzern. Alternativ zu dieser Route bestand die seltener genutzte Möglichkeit, das Salz via Bern und das Berner Oberland über den Brünig in die Innerschweiz zu führen.<sup>151</sup>

Salz aus Lothringen wurde ebenfalls aus dem Norden in die Eidgenossenschaft geführt, und zwar über Epinal, Remiremont und den Col de Bussang in den Vogesen via Thann im Elsass nach Basel, das als Stapelplatz diente. Von Basel aus führte der Haupthandelsweg via Liestal und Unterer Hauenstein nach Olten, Aarburg, wo sich der Lothringer Salzhandelsweg mit demjenigen von Salins respektive Südfrankreich vereinte, und weiter nach Luzern. Alternativ dazu erwähnt Baumann für das 18. Jahrhundert den Salztransport auf Rhein, Aare und Reuss von Basel über Waldshut und Brugg nach Luzern.<sup>152</sup> Dass dieser Weg bereits im hohen Mittelalter benutzt worden ist, belegt Glauser, der zudem die Alternative von Basel über den Bötzbberg nach Brugg und dann über oder entlang der Reuss nach Luzern sowie eine weitere Verkehrsverbindung nach Luzern von Brugg über Hitzkirch und Hohenrain nachweist.<sup>153</sup>

<sup>148</sup> HAUSER-KÜNDIG, Salzwesen, S. 14; PALME, Tiroler Salzhandel, S. 15 f. Für die Strecke Zürich–Luzern vgl. SCHIEDT, Historische Verkehrswege, S. 73 f.; WEBER, Horgner Strasse, S. 4; SCHNYDER, Zolltarife, S. 145–148.

<sup>149</sup> SCHNEIDER, ViaSalina, S. 23, S. 25 (Karte); HAUSER-KÜNDIG, Salzwesen, S. 14 f.; HAHLING, Salz(-Wasser)strassen, S. 10; SCHULTE, Geschichte, Bd. 2, Beilage 2 (Karte).

<sup>150</sup> DUBOIS, Salzversorgung des Wallis, S. 41–43; WANDERWITZ, Salz auf den Pässen, S. 175 f.

<sup>151</sup> HAUSER-KÜNDIG, Salzwesen, S. 14 f.; AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft, S. 90.

<sup>152</sup> BAUMANN, Stilli, S. 95 f.

<sup>153</sup> GLAUSER, Verkehr, S. 13–17; HAUSER-KÜNDIG, Salzwesen, S. 15; HIEGEL, Sel Lorrain, S. 332 f.; HOCQUET, Les Alpes, S. 33; DOSWALD, Verkehrsgeschichte der Region Basel, S. 14 (Karte). Glauser zeigt am Beispiel der Entwicklung des Verkehrsweges von Basel nach Luzern überzeugend, wie bis ins hohe Mittelalter die Wasserstrasse den Verkehr bestimmte und wie sich danach der Landweg langsam emanzipierte und schliesslich mit Vorbehalten durchsetzte. Diese Umlagerung gründete insbesondere darauf, dass die Wasserwege in der Regel nur stromabwärts benutzt wurden und sich so ein paralleles Wegnetz entlang der Flüsse für den Rücktransport entwickelte. Nur im Flachland machte es Sinn, flussaufwärts einen



Hypothesen über die Salzhandelswege von Norditalien in die Eidgenossenschaft aufzustellen, ist schwierig. Dies hängt insbesondere damit zusammen, dass die Salzhandelsbeziehungen zwischen diesen beiden Regionen bestenfalls von marginaler Bedeutung waren. Zudem ist die Verkehrsgeschichte zwischen diesen beiden Regionen für das 15. und 16. Jahrhundert weitgehend unerforscht. Salz aus Venedig und Genua wurde, falls dies tatsächlich vorgekommen sein sollte, wohl auf der Gotthardroute über mailändisches Territorium, die ennetbirgischen Vogteien, den Gotthardpass, das Urner Reusstal und den Vierwaldstättersee nach Luzern befördert. Eindeutig können nur Salzlieferungen in die ennetbirgischen Vogteien nachgewiesen werden, nicht aber in die heutige Innerschweiz.<sup>154</sup> Aus Venedig gelangte das Salz wohl auf den Flüssen Po und Tessin nach Piacenza, Pavia und weiter den Tessin aufwärts über den Langensee nach Bellinzona. Möglich – und anhand der mächtigen Rolle Mailands vermutlich wahrscheinlicher – war der Weg von Piacenza oder Pavia nach Mailand und weiter nach Como oder Varese, über den Lago di Lugano, Lugano und den Monte Ceneri nach Bellinzona. Die Handelsroute des Genueser Salzes in die ennetbirgischen Vogteien kann nicht eindeutig nachgezeichnet werden, führte aber am ehesten über Voghera nach Pavia und weiter Richtung Gotthard auf den eben beschriebenen Handelswegen.<sup>155</sup>

### 3.3 Innereidgenössische Salzpolitik

Das Handelsgut Salz liess sich politisch ausserordentlich gut instrumentalisieren und wurde von Zürich mehrmals in kleineren, aber auch bedeutenden Konflikten mit Luzern sowie mit anderen oder allen Innerschweizer Orten als wirtschaftliches Druckmittel missbraucht. Dies war natürlich nur möglich, da Zürich den Haupthandelsweg, der aus Hall über Zürich und Zug nach Luzern führte, problemlos kontrollieren konnte. Im Folgenden werden drei ausgewählte Konflikte von innereidgenössischer Bedeutung genauer untersucht. Einleitend wird die überragende Rolle Zürichs für die Versorgung der Innerschweiz thematisiert, ehe der Konflikt zwischen Zürich und Schwyz im Alten Zürichkrieg (1436–1450) analysiert, die Bedeutung des Suststreits von Zug von 1491 hinterfragt und der Zweite Kappelerkrieg (1531) ins Zentrum der Untersuchung gestellt wird.

#### 3.3.1 Die Dominanz Zürichs

Die Versorgung der Innerschweiz mit Salz erfolgte, wie oben aufgezeigt, hauptsächlich durch Importe aus Hall im Tirol.<sup>156</sup> Dabei wurde das Salz zumeist über die Stadt Zürich selbst oder über deren Territorium gehandelt, womit dieser und den Zürcher Salzhändlern eine tragende Rolle im tirolisch-innerschweizeri-

Treidelbetrieb einzurichten. Hier, und natürlich auch auf den Seen, blieb der Wassertransport neben der Beförderung von Gütern über Land langfristig bestehen. Vgl. GLAUSER, Verkehr, S. 12–17.

<sup>154</sup> Darauf wurde bereits in Kap. 2.3.2 (Weitere Salzlieferanten) eingegangen.

<sup>155</sup> DUBOIS, Salzversorgung des Wallis, S. 45 f.; WANDERWITZ, Salz auf den Pässen, S. 176; SCHULTE, Geschichte, Bd. 2, Beilage 2 (Karte); HOCQUET, Les Alpes, S. 35 f. (Karte).

<sup>156</sup> Vgl. Kap. 2.2.1 (Hall im Tirol) und Kap. 3.2 (Die Salzhandelsrouten).



schen Salzhandel zukam. Ein erster Hinweis auf die Dominanz Zürichs für das Luzerner Salzwesen lässt sich aus den Urkunden zur Streitfrage um die Eichung des Salzmasses ableiten.<sup>157</sup> Anscheinend wurde zur Ausmessung des Salzes in Luzern seit circa 1330 ein eigenes Salzmass benutzt. Daneben fand auch das Zürcher Mass Verwendung. Dies führte 1347 zum ersten nachweisbaren Streit zwischen Luzern und Zürich um das zu verwendende Messgerät, der von den österreichischen Vögten und Räten geschlichtet wurde.<sup>158</sup> Die Vögte von Kyburg, Rothenburg und Baden fällten gemeinsam mit den Räten des Herzogs ein Urteil zugunsten Zürichs: Der Einsatz des Luzerner Salzmasses wurde verboten, das Zürcher Mass bestätigt. Zudem ist die gütliche Übereinkunft unter Begleichung gegenseitiger Schuldansprüche verfügt worden. Leider wurde eine Begründung dieses Urteils nicht erbracht und so bleiben die Beweggründe der Vögte und herzoglichen Räte für diesen Entscheid im Dunkeln.<sup>159</sup> Jedenfalls scheint sich das Zürcher Salzmass in Luzern aber nicht durchgesetzt zu haben. 1438 wurden beide Masse benutzt, 1590 hauptsächlich das zürcherische.<sup>160</sup> Im Zuge der Monopolisierung des Luzerner Salzhandels 1641 und, da die Verordnung offenbar missachtet wurde, erneut 1655 wurde die alleinige Verwendung des Luzerner Salzmasses durch den Rat von Luzern beschlossen und auch durchgesetzt.<sup>161</sup> Dass sich das Zürcher Salzmass so lange in Luzern halten konnte, widerspiegelt die Bedeutung des Zürcher Salzmarktes und die Abhängigkeit Luzerns von demselben. Zudem zeigt dieses Beispiel, dass Zürich an seiner wirtschaftlichen Vorrangstellung auch im fernen Luzern hartnäckig festzuhalten versuchte.

Die enge Verflechtung und die Abhängigkeit der Luzerner Wirtschaft vom zürcherischen Salzmarkt lässt sich auch anhand anderer Quellen mehrfach belegen. Beispielsweise für das Jahr 1362, als acht Salzhändler von Luzern schworen, das in Zürich gekaufte Salz sofort nach Luzern zu bringen:

«Salzlüten Ordnung 1362.

Dis hant gesworn, was saltzis si Zürich kouffend, daz si daz des ersten gen Luceren antwürten sullent. C. von Horgen, Joh. Urdker, H. Spir, Joh. Bollinger, Arnolt Werne, H. Huober, H. von Wangen, Ruedi Turler.»<sup>162</sup>

Auch die Eide der Luzerner Salzleute von 1411, 1416, 1423 und 1477 erwähnen einzig Zürich als Kaufplatz, ein anderer Salzbezugsort wird nicht genannt.<sup>163</sup>

<sup>157</sup> Zum Luzerner Salzmass an sich vgl. Kap. 4.2.4 (Das Salzmass).

<sup>158</sup> Der Luzerner Viertel fasste gemäss Dubler 34,64 Liter, der Zürcher Viertel hingegen nur 20,70 Liter. DUBLER, Masse und Gewichte, S. 61.

<sup>159</sup> Vgl. QZWG, Nr. 197, 198, S. 103; SEGESSER, Rechtsgeschichte 2, S. 34. EA I, Nr. 73, S. 25 f.

<sup>160</sup> Zu 1438: QZWG, Nr. 987, S. 561; SSRQ, LUZERN 2, Nr. 277, S. 250; SEGESSER, Rechtsgeschichte 2, S. 380. Zu 1590: SEGESSER, Rechtsgeschichte 3/2, S. 53.

<sup>161</sup> Vgl. dazu HAUSER-KÜNDIG, Salzwesen, S. 27, die auf folgende Quellen im Staatsarchiv Luzern hinweist: StALU RP 67, S. 36–37, 49; RP 71, S. 447; RP 77, S. 284.

<sup>162</sup> WEBER, Ältestes Ratsbüchlein, Nr. 265, S. 48; vgl. zudem die hiervon leicht abweichende Transkription in: SSRQ, LUZERN I, Nr. 32, S. 117. Die Überschrift «Salzlüten Ordnung 1362» wurde von späterer Hand ergänzt. Die Datierung ist folglich unsicher, wird aber ungefähr stimmen, weil auch Eintrag Nr. 268 diese Jahreszahl trägt.

<sup>163</sup> Vgl. QZWG, Nr. 614, S. 346; SSRQ, LUZERN I, Nr. 82, S. 186.



Zürich verfügte im 15. Jahrhundert möglicherweise also über eine monopolartige Stellung bei der Salzversorgung Luzerns. Auch der für die eidgenössische Geschichte zentrale Pfaffenbrief von 1370 lässt Rückschlüsse auf die Wichtigkeit der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Zürich und Luzern zu. Der siebte Paragraph regelte die Verkehrs- und Handelssicherheit zwischen Gotthard und Zürich, wobei Luzern als geografisch-politische und wirtschaftliche Scharnierstelle zwischen der Limmatstadt und dem Gotthardpass natürlich grosse Bedeutung zukam.<sup>164</sup>

Die Schlacht bei Sempach von 1386 hat den Luzerner Salzhandel mit Zürich möglicherweise beeinträchtigt. Es wurde bereits aufgezeigt, dass vor dem Krieg, in Zusammenhang mit dem Waffenstillstand und den Verhandlungen um dessen Verlängerung, der Salzhandel zwischen Hall und den Eidgenossen ein erstes Mal in den Quellen greifbar wird.<sup>165</sup> Für das Jahr 1386 ist belegt, dass Zürich von Bern Salz bezog, was wohl damit zusammenhängt, dass der Bezug aus dem Nordosten zumindest beeinträchtigt, wenn nicht gänzlich unterbrochen war.<sup>166</sup> Es handelte sich dabei um Lieferungen von circa 110 Saum, was der eher unbedeutenden Menge von rund 22 Tonnen entspricht.<sup>167</sup> Es ist aber durchaus möglich, dass ein Teil dieses Salzes nach Luzern weitergeschickt wurde, obwohl sich dies nicht belegen lässt. Da keinerlei Klagen eines Salz mangels in Luzern auszumachen sind, kann zudem angenommen werden, dass der Sempacher Krieg die Salzversorgung der Reussstadt höchstens geringfügig störte. Zudem liegen keinerlei Hinweise vor, welche die vorherrschende Stellung Zürichs für die Versorgung der Innerschweiz mit Salz in Zusammenhang mit dem Krieg von 1386 und den allgemein schwierigen politischen Verhältnissen zwischen der Eidgenossenschaft und dem Hause Habsburg in Frage stellen würden. Es ist folglich zu berücksichtigen, dass Zürich bis ins ausgehende Mittelalter und auch in der Frühen Neuzeit die Versorgung der Innerschweiz mit Salz dominierte und zeitweise weitgehend kontrollierte.

<sup>164</sup> «(7) Wir sijen ouch einhelleklich uber ein komen, daz wir all strassen von der stiebenden brugg untz gen Zürich ze allen zitten in aller unser Eydgnosschaft schirmen sulen und wellen, er si gast, landtman oder burger, frömd oder heimisch, wie sie si geheissen sind, daz die mit ir lib und mit ir guot in allen unsern und der, so zuo uns gehört, gericht und gebieten sicher varen, daz si ane recht nieman kunbern, sumen noch schadgen sol. Wer aber da wider tuott, da sulen wir all endander behulffen und beraten sin, wie der gewisett werde, daz er den schaden und den angriff ableg und wider tuo, so verre sin lib und sin guott erzugem mag, an all geverd.» QUELLENBUCH, S. 34 f. Zum Pfaffenbrief vgl. ELSENER, Pfaffenbrief, S. 104–180, und PEYER, Verfassungsgeschichte, S. 32 f.

<sup>165</sup> Siehe oben Kap. 2.2.1 (Hall im Tirol).

<sup>166</sup> Die Belegstelle aus dem zweiten Zürcher Stadtbuch lautet folgendermassen: «Das saltz, daz Johannes Schriber von Bern her ab bracht hat, daz lit in dem hus zuo dem adler, und ist des selben saltzes: des ersten Lx soume und ij benanschen, das gantz ist; item daz gebrochen ist Lxj soume, istem so gebristet an dem selben saltz viiiij soume.» QZWG, Nr. 383, S. 208. Vgl. zu den Stadtbüchern allgemein: ZÜRCHER STADTBÜCHER I, S. V–XI.

<sup>167</sup> Glauser errechnet für das 15. Jahrhundert anhand der Susteinnahmen in Zug einen durchschnittlichen Salztransit von Horgen über Zug nach Immensee von mindestens 25–102 (1480) und maximal 207–828 Tonnen (1429) pro Jahr. Bis anfangs des 17. Jahrhunderts stieg dieser Wert auf ein Mittelmass von 1045 Tonnen (1609–1618). GLAUSER, Sust und Zoll, S. 93.



### 3.3.2 *Der Alte Zürichkrieg*

Grundlegend anders präsentiert sich die Lage während der langwierigen Auseinandersetzung um das sogenannte Toggenburger Erbe. Dieser Erbstreit um die Herrschaften Uznach, Windegg/Gaster sowie die Obermarch zog den Alten Zürichkrieg nach sich, eine Reihe von Konflikten und kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Zürich und Schwyz, worin auch Glarus und die übrigen eidgenössischen Orte sowie die Herrschaft Österreich verwickelt wurden. Der Streit zog sich von 1436 bis 1450, in unterschiedlicher Intensität, mit wechselnden Allianzen und über ein weiträumiges Gebiet, hin.<sup>168</sup>

In Bezug auf die Fragestellung dieser Arbeit rückt die Auseinandersetzung zwischen Zürich und Schwyz, insbesondere die Geschehnisse, die zur Verhängung der Kornsperr führten, ins Zentrum des Interesses. Zürich erliess 1438 Handelsbeschränkungen, welche die Einfuhr von Getreide in Uznach, Gaster und Weesen verboten und für Schwyz und Glarus einschränkten. 1440, bei Ausbruch des Krieges der eidgenössischen Orte gegen Zürich, mündeten diese Vorkehrungen in ein Handelsembargo. Im Kilchberger Frieden desselben Jahres verpflichtete sich Zürich die Kornsperr wieder aufzuheben.<sup>169</sup> Erstaunlicherweise drehte sich diese Auseinandersetzung auf wirtschaftspolitischer Ebene nur um die angesprochenen Getreideimporte. Andere für die Innerschweiz unabdingbare Handelsgüter, wie beispielsweise Salz, unterlagen keinen Handelsbeschränkungen. Die Benutzung der Reichsstrassen und der Märkte wurde aber durch zürcherische Restriktionen behindert.<sup>170</sup>

Weiteren Aufschluss zum Salzhandel zwischen den Innerschweizer Orten und dem süddeutschen Gebiet erlaubt eine Urkunde aus dem Staatsarchiv Zürich vom 27. Mai 1443: Hans von Rechberg von Hohenrechberg teilte Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich mit, dass den Leuten von Schwyz, mit welchen eben der Krieg begonnen habe, aus dem Gebiete des Bodensees viel Getreide, Salz und Eisen zugehe, und er mahnte zu Gegenmassnahmen.<sup>171</sup> Daraufhin ersuchte Zürich die Städte Konstanz, Schaffhausen, St. Gallen, Überlingen, Lindau, Buchhorn, Ravensburg, Biberach, Kempten, Wangen, Isny, Memmingen, Ulm, Basel, Strassburg, Rottweil, Pfullendorf und Radolfszell am 20. Juni 1443, den Orten Luzern, Uri, Schwyz, Nid-, Obwalden, Zug und Glarus sowie deren Verbündeten von Bern und Solothurn künftig «mit kost und gezüg keinen Vor-schub mehr [zu] leisten.»<sup>172</sup> Was aus der erstgenannten Quelle hervorgeht, ist äusserst aufschlussreich: Die Schwyzer deckten anscheinend unter Umgehung von Zürich neben dem Getreide- und Eisen- auch ihren Salzbedarf direkt durch

<sup>168</sup> Zum Alten Zürichkrieg sowie der Auseinandersetzung zwischen Zürich und Schwyz vgl. NIEDERSTÄTTER, Zürichkrieg, insb. S. 54–60; BERGER, Zürichkrieg, insb. S. 65–104, sowie SIGG, «Agrarkrise», S. 133–142. Siehe auch ganz neu die Beiträge in NIEDERHÄUSER, «Bruderkrieg».

<sup>169</sup> Vgl. NIEDERSTÄTTER, Zürichkrieg, S. 57–59.

<sup>170</sup> Dies lässt sich z. B. aus einem Eidgenössischen Abschied von 1439 erschliessen: EA II, Nr. 211, S. 133, Abs. 2.

<sup>171</sup> QZWG, Nr. 1036, S. 589. Bei Hans von Rechberg von Hohenrechberg handelt es sich um einen süddeutschen Ritteradeligen, der sich unter anderem im Alten Zürichkrieg zeitweise als oberster Hauptmann Zürichs hervortat. Vgl. HBL, «Rechberg», Bd. 5, S. 549; KANTER, Hans von Rechberg, insb. S. 24–51.

<sup>172</sup> QZWG, Nr. 1036, S. 589.



Importe von den Niederlagen am Bodensee. Dagegen versuchte sich Zürich zu wehren, indem es die oben genannten Städte interessanterweise zu Sanktionen gegen alle übrigen eidgenössischen Orte, und nicht nur gegen Schwyz anhielt.

Die Auseinandersetzung zwischen Zürich und der Innerschweiz muss sich in der Folge noch weiter zugespitzt haben, denn um 1450 erliess der Luzerner Rat die Weisung an die Salzhändler, den Salzmarkt von Zürich gänzlich zu meiden.<sup>173</sup> Danach entspannte und normalisierte sich die Lage allerdings wieder, was sich an zwei Quellenstellen aus dem Jahre 1460 belegen lässt. Erstens befreite Luzern die Zürcher Salzhändler von der im Übrigen üblichen Kontrollmassnahme des Salzfassens.<sup>174</sup> Zweitens ersuchte der Luzerner den Zürcher Rat darum, das für Luzern bestimmte Salz ungehindert durch das Zürcher Territorium führen zu lassen.<sup>175</sup> Dennoch machen die Ereignisse im Alten Zürichkrieg deutlich, dass Zürich die Versorgung der Innerschweiz mit Salz nicht mehr derart klar dominierte wie noch zu Zeiten des Sempacher Krieges. Luzern, das aufstrebende Land Schwyz, aber auch die übrigen Innerschweizer Stände schafften es, sich während des Spätmittelalters immer mehr aus der Abhängigkeit von Zürich zu lösen.

### 3.3.3 *Der Suststreit von Zug*

Neben Zürich, Luzern und Schwyz versuchte sich auch die Stadt Zug wirtschaftspolitisch möglichst optimal zu positionieren und geriet dabei in Konflikt mit ihren Nachbarn. Bereits während des 14. und 15. Jahrhunderts gelang es Zug, sich allmählich gegen Baar durchzusetzen. Von grundlegender Bedeutung für den Aufstieg der Stadt war auch die Übernahme und Durchsetzung der Sustrechte und des damit verbundenen Fahrs, welche sich Zug in einem langwierigen Rechtsstreit gegen einen Urner Privatmann 1399 definitiv erkämpfen konnte.<sup>176</sup> Durch die Integration der Sust in die Verwaltung konnte die städtische Herrschaft bedeutend intensiviert und der Handelsverkehr besser kontrolliert werden. Dank dem «Sustzwang, also der Vorschrift, alle transportierten Waren in einem bestimmten Gebäude – eben der Sust – abzuladen, um deren Weitertransport gegen Gebühr dem Sustinhaber zu überlassen»,<sup>177</sup> gelang es der Stadt Zug, ihre geografische Bedeutung

<sup>173</sup> «Von den saltzlüten wegen. Item es sol nieman kein saltz in Zürich vassen, und was unser burger hie vassend, die sol man halten, wie und als die von Zürich ir burger haltend mit vassen und zollen.» QZWG, Nr. 1093, S. 622.

<sup>174</sup> «Quinta ipsa Valentini. Rät und hundert hand sich bekent, daz keiner noch nieman in unser statt saltz sol kouffen und wider verkouffen, daz hie in unser statt nüt gefasset ist, usgelan, daz die von Zürich mugend selbs ir saltz har fueren.» QZWG, Nr. 1148, S. 651.

<sup>175</sup> «Item iiij lib. Hunwiler, verzert gen Zürich, die von Zürich zuo bitten, das saltz durch ir biett faren zuo laussen. Sabbato post Jacoby.» QZWG, Nr. 1151, S. 655.

<sup>176</sup> Die Verleihung von Sust und Zoll an Zug geht auf eine Urkunde Rudolfs IV. von 1359 zurück. Zug gelang es jedoch erst 1399, seine Rechtsansprüche durchzusetzen. Der Streit zwischen der Stadt Zug und Hermann Rischer, Landmann von Uri, beweist, dass Private es unter Umständen verstanden, den monopolistischen Interessen der Stadt erfolgreich Widerstand entgegenzusetzen. Erst nach langem Hin und Her kam dieser Fall 1399 vor ein eidgenössisches Schiedsgericht. Rischer bekam Recht, und die Stadt Zug musste ihm eine hohe Abfindung für Sust und Fahr bezahlen. UB ZUG, Nr. 36, S. 22 f.; Nr. 301, S. 133; Nr. 312, S. 138; Nr. 313, S. 138–140; Nr. 2434, S. 1167 f. Vgl. auch GLAUSER, Sust und Zoll, S. 80–83; SABLONIER, Innerschweiz, S. 180, 182; SCHIEDT, Historische Verkehrswege, S. 73.

<sup>177</sup> GLAUSER, Sust und Zoll, S. 79.





Abb. 7: Darstellung der Stadt Zug aus Johannes Stumpfs *Schweyzer Chronik* von 1546. Die Sust lag in der ersten Häuserzeile direkt am Wasser. Auch die Handelsgüter von Horgen nach Immensee wurden hier umgeschlagen, wobei ein Transitzoll erhoben wurde (StALU K 97 fol. 514r).

an der Handelsroute Zürich–Luzern politisch zu stärken. Daneben verstand es die Stadt, aus den Zollrechten bedeutenden Gewinn zu ziehen.<sup>178</sup> Trotzdem: «Allein der Zuger Anspruch auf eine territoriale Strassenhoheit blieb prekär und von allen Seiten bestritten. Zürich, Schwyz und Luzern liessen neben sich keinen mächtigen Stand aufkommen, welcher den Verkehr über die Massen verteuert hätte.»<sup>179</sup>

Neben dieser Konkurrenz der umliegenden Marktorte machte der Stadt Zug gegen Ende des 15. Jahrhunderts erneut die Schlitzohrigkeit der privaten (Salz-) Händler zu schaffen, die trotz Sustzwang versuchten, den Zuger Zoll zu umgehen. Dieser Konflikt wird in den Quellen insbesondere im Zusammenhang mit den eidgenössischen Tagsatzungen im sogenannten Suststreit von 1491 fassbar.<sup>180</sup> Aus den Eidgenössischen Abschieden wird ersichtlich, dass die Tagsatzung 1490 und 1491 bemüht war, diese Auseinandersetzung gütlich beizulegen.<sup>181</sup> Man kam

<sup>178</sup> Zur Bedeutung der Zoll- und Susteinnahmen der Stadt Zug für den städtischen Finanzhaushalt sowie zu Art und Menge der Güter vgl. GLAUSER, Sust und Zoll, S. 90–94.

<sup>179</sup> SCHIEDT, Historische Verkehrswege, S. 73.

<sup>180</sup> Mit dem Suststreit von Zug hat sich bereits Thomas Glauser eingehend beschäftigt. Die folgende Darstellung beruht hauptsächlich auf dessen Überlegungen. Vgl. GLAUSER, Sust und Zoll, S. 88 f.

<sup>181</sup> Vgl. EA III 1, Nr. 395, S. 364, Abs. i; Nr. 396, S. 366, Abs. a; Nr. 399, S. 372, Abs. l; Nr. 401, S. 372, Abs. b; insb. Nr. 412, S. 384, Abs. h; Nr. 416, S. 389, Abs. w.



überein, dass falls dies nicht gelingen sollte, ein eidgenössisches Schiedsgericht einberufen würde. Ein interessantes Detail in diesem Zusammenhang ist, dass den Säumern von Zürich während der Dauer des Konfliktes zugestanden wurde, ungehindert ihren Beruf auszuüben, über welche Strasse auch immer.<sup>182</sup>

Zur Stärkung ihres Standpunktes liess die Stadt Zug zwei vereidigte Kundschaften<sup>183</sup> einholen, in welchen die Strassenverhältnisse genau dargestellt wurden: Erstens wurden zwei Boten der Stadt Zug zum Schultheiss von Zürich geschickt. Vor fünf Zürcher Bürgern liessen sich die Zuger Abgeordneten Abschnitte aus dem Zürcher Stadtbuch vorlesen und urkundlich bestätigen, welche bestimmten «wie saltz und ander koffmanschaft von Horgen gen Zug gevertiget werden sollte.»<sup>184</sup> Zweitens legte der Hünenberger Ueli Villiger für zwei Zuger Gesandte vor seinem Sohn Werner, dem Weibel von Hünenberg, und drei Hünenberger Zeugen Kundschaft ab über die Strasse von Zürich nach Luzern.<sup>185</sup> Dabei ging es Zug wohl weniger um den genauen Verlauf der Strassen, als vielmehr um die grundsätzliche Anbindung des Verkehrs an die städtische Sust. Trotzdem konnte keine Einigung erzielt werden; das eidgenössische Schiedsgerichtverfahren zwischen Zug und Zürich wurde unter Vermittlung der Stände von Bern, Luzern, Uri und Schwyz im Spätsommer 1491 einberufen.

Interessanterweise stützte sich Zürich in der Folge vorwiegend auf Luzerner Kaufleute, die vor Gericht in Luzern eidlich versicherten, «das die söumer von Horgen das guot, so sy zuo Horgen geladet haben, die strass neben Zug hin den nächsten gan Lutzern gefürt und sölich strass also unverdencklich gebrucht haben on intrag unnser lieben Eidgenossen von Zug b[is] uff jetz by dryen jaren har.»<sup>186</sup>

Später liess sich der Zürcher Stadtschreiber Jakob Murer vom Gericht in Zug, das von Ammann Werner Steiner geleitet wurde, eine für seine Stadt amtliche Kundschaft ausstellen. Darin bezeugten drei Gewährspersonen, dass auch sie ihre Güter auf verschiedenen Wegen nach Luzern transportierten und nicht wüssten, welches der «richtige» Weg sei.<sup>187</sup> Zürich berief sich demgemäss auf eine Art Gewohnheitsrecht, da, nach Aussage der Kaufleute, die Umgehung von Zug immer schon ausgeübt worden sei und die Zuger erst in den letzten drei Jahren diese Praxis zu verhindern versucht hätten. Dieser Darlegung der Sachlage versuchte Zug entgegenzuwirken: Vor dem Zuger Gericht wurden von 14 verschiedenen Parteien Kundschaften zum Wegstreit zwischen Zürich und Zug eingeholt, welchen gemeinsam war, dass sie bestätigten, dass der Weg von Horgen allein über Zug nach Luzern führe.<sup>188</sup> Mehrere Zeugen machten geltend, dass

<sup>182</sup> EA III I, Nr. 412, S. 384, Abs. h.

<sup>183</sup> Kundschaft steht in der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Rechtsterminologie für «Zeugnis, Beweis», im obigen Fall insbesondere für ein «vor Gericht abgelegtes mündliches Zeugnis.» IDIOTIKON, Bd. 3, Sp. 353–345. Vgl. zudem RUOFF, Zürcher Räte, S. 87–104.

<sup>184</sup> UB ZUG, Nr. 1556, S. 776 f.

<sup>185</sup> Vgl. UB ZUG, Nr. 1557, S. 777 f.

<sup>186</sup> UB ZUG, Nr. 1558, S. 778 f.

<sup>187</sup> Vgl. UB ZUG, Nr. 1565, S. 784.

<sup>188</sup> UB ZUG, Nr. 1564, S. 782–784.



bereits im Strassenrodel von 1452 geregelt worden war, dass Salz und alle anderen Handelsgüter von Horgen direkt nach Zug geführt werden müssten, wobei die Säumer jeweils auf diesen Rodel vereidigt worden seien.<sup>189</sup> Schliesslich wurde vorgebracht, dass der Unterhalt der Strasse der Stadt Zug oblag, da es sich bei diesem Streckenabschnitt seit 1415 um eine Reichsstrasse handle und Zug somit berechtigt sei, Wegzoll zu erheben, und es falsch sei, wenn Säumer die Stadt Zug und insofern eben auch den Zoll umgingen.<sup>190</sup> Mit der Aufnahme einer zweiten Kundschaft versuchte Zug herauszustreichen, dass der Transport über eine Umfahrroute Landschäden zur Folge hatte, da die Wege nicht für den Güterverkehr konzipiert seien. Zudem würde den ortsansässigen Bauern auch weiter Schaden zugefügt, beispielsweise deren Scheunen als Schlafplatz genutzt und Heu gestohlen.<sup>191</sup>

Am 4. November 1491 kam das eidgenössische Schiedsgericht in der Auseinandersetzung zwischen Zug und Zürich zu folgendem Urteil:

«Die bemeltenn von Zug nu hinenthin zuo ewigenn zittenn by ir strass beliben und das die bemelten von Zürich und die iren von Horgen oder am Horgerberg, ire soimer und ander, die selben strass von Horgenn gen Zug faren und suss thein andere von einer sust zuo der andernn mitt allem dem guott, so gen Horgen an das land kompt und gefertiget wirt.»<sup>192</sup>

Nach der gerichtlichen Anhörung beider Parteien, einer eingehenden Prüfung der Kundschaften und von weiteren Dokumenten kamen die Richter demnach zum Urteil, dass die Säumer in der Folge ausschliesslich die Reichsstrasse nach Zug und zudem die dortige Sust für den Gütertransport und -umschlag benutzen müssten. Die Stadt Zug bekam also recht, setzte sich damit gegen die Interessen der privaten Händler durch und festigte somit zugleich ihre Herrschaft. Trotz dieses Teilerfolges gelang es später nur bedingt, die Territorialisierung der Stadtzuger Herrschaft weiter voranzutreiben. Allzu gross war in diesem kleinstädtischen Gebiet die Konkurrenz des Äusseren Amtes sowie der eidgenössischen Stände Zürich, Luzern und Schwyz.

### 3.3.4 Die Kappelerkriege

Nicht nur für wirtschaftliche und politische Interessen, auch für religiöse Zwecke liess sich die Kontrolle über den Salzhandel instrumentalisieren. Dies zeigt sich in besonderem Masse am Beispiel des Zweiten Kappelerkrieges. Grundsätzlich sei hierzu angemerkt, dass die reformatorische Bewegung in der Eidgenossenschaft bekanntlich von der Stadt Zürich ausging. Bis 1536 schlossen sich ihr die Orte Bern, Basel und Schaffhausen sowie die zugewandten Städte St.

<sup>189</sup> Der Zuger Strassenrodel von 1452 ist abgedruckt in: UB ZUG, Nr. 954, S. 492 f.

<sup>190</sup> Zur Reichsfreiheit für Stadt und Amt Zug vgl. UB ZUG, Nr. 546, S. 256–258.

<sup>191</sup> Vgl. UB ZUG, Nr. 1561, S. 780 f. Neben den oben erwähnten ist eine weitere Kundschaft überliefert. Sie ist jedoch undatiert und deshalb schwierig in das Geschilderte einzuordnen. Jedenfalls zeugen drei weitere Parteien für die Interessen der Stadt Zug und gegen jene der Säumer. Vgl. UB ZUG, Nr. 1567, S. 785.

<sup>192</sup> Vgl. UB ZUG, Nr. 1568, S. 785 f.



Gallen, Biel, Mülhausen, Neuenburg und Genf an. Auf der altgläubigen Seite standen Luzern, Uri, Schwyz, Nid-, Obwalden und Zug – die sogenannten Fünf Orte –, aber auch Freiburg und Solothurn sowie von den zugewandten Orten die Fürstabtei St. Gallen, das Wallis, Rottweil und das Fürstbistum Basel. Daneben traten Appenzell und Glarus sowie diverse gemeine Herrschaften, Schirmherrschaften und Zugewandte als bikonfessionelle Orte in Erscheinung. Anfang Juni 1529 eskalierte die Kontroverse um den rechten Glauben ein erstes Mal: Zürich zog mit seinen Truppen gegen die Fünf Orte Richtung Luzern. Dank den sofort einsetzenden eidgenössischen Vermittlungsbemühungen wurde der Krieg aber, ohne dass es zu Kampfhandlungen gekommen wäre, beendet und man einigte sich bis Ende Juni auf den ersten Kappeler Landfrieden. Im Verborgenen aber schwelte der Konflikt weiter. Man könnte in diesem Zusammenhang im Sinne Muralts von einem «kalte[n] wirtschaftliche[n] Bürgerkrieg» sprechen.<sup>193</sup> Die Spannungen verschärften sich im Oktober 1531 von Neuem. Trotz intensiver Vermittlungsversuche der nicht direkt beteiligten eidgenössischen Stände und einer französischen Gesandtschaft brach der Zweite Kappelerkrieg aus, den die katholischen Orte in der Folge für sich entscheiden konnten.<sup>194</sup>

Von besonderem Interesse sind für unsere Fragestellung die Vorgänge rund um die Handelsblockade, welche die reformierten Städte im Mai 1531 gegen die katholischen Orte verhängten.<sup>195</sup> Das Embargo traf die Fünf Orte hart, vor allem weil es mit einer erheblichen Lebensmittelteuerung aufgrund einer allgemeinen Versorgungskrise einherging. Meyer hat zudem für die protestantische Partei aufgezeigt, dass die Handelssperre die bedrohte politische Einheit, insbesondere in Bezug auf die Divergenzen zwischen Zürich und Bern, vorübergehend zu einen vermochte. Zudem ist er der Ansicht, dass die Protestanten damit rechneten, dass die Fünf Orte entweder zum Nachgeben gezwungen, ein innerer Umsturz die Verhältnisse neu regeln würde oder, und diese Möglichkeit wurde zumindest von Zürich in Erwägung gezogen, dass es erneut zum Krieg käme.<sup>196</sup>

Als Folge der Lebensmittelsperre entstand in den Fünf Orten grosser Mangel an Salz, woraus ein empfindlicher Preisanstieg resultierte.<sup>197</sup> Dennoch gelang es den Obrigkeiten der Innerschweiz, eine Art Notversorgung mit Salz aufrechtzuerhalten. Einerseits konnten sie dabei offenbar auf gewisse Salzreserven zurückgreifen, die zu genau diesem Zweck angelegt worden waren,<sup>198</sup> andererseits geht aus verschiedenen Quellen hervor, dass ein relativ gut organisierter Schmuggel

<sup>193</sup> MURALT, Renaissance und Reformation, S. 512.

<sup>194</sup> Einen Überblick zur Reformation in der Eidgenossenschaft und den Kappelerkriegen verschaffen KÖRNER, Glaubensspaltung, S. 417–425, sowie MURALT, Renaissance und Reformation, S. 431–526; speziell für die Geschichte Zürichs vgl. STUCKI, Das 16. Jahrhundert, S. 185–216.

<sup>195</sup> EA IV 1b, Nr. 510, S. 986–992. Zur Handelssperre im Zweiten Kappelerkrieg vgl. MEYER, Kappeler Krieg, S. 23–49; SCHMID, Kappelerkriege, S. 46–58, sowie BOSCH, Kornhandel, S. 109 f.

<sup>196</sup> MEYER, Kappeler Krieg, S. 23–33.

<sup>197</sup> Meyer versucht diesen zu errechnen, kommt jedoch auf keine konkreten Ergebnisse. Vgl. MEYER, Kappeler Krieg, S. 34.

<sup>198</sup> Ende Juni 1531 ordneten die Fünf Orte Schwyz an, Salz für je 100 Kronen zu beschaffen. Ziel war wohl die Schaffung eines obrigkeitlichen Salzvorrates. Ob der Auftrag tatsächlich ausgeführt werden konnte, bleibt hingegen, gerade wegen der Lebensmittelsperre, ungewiss. Vgl. EA IV 1b, Nr. 575, S. 1094.



aufgezogen und die Handelssperre so umgangen werden konnte. Insbesondere Schwyz verstand es, sich über Um- und Schleichwege mit Salz zu versorgen. Anhand verschiedener Quellen kann dabei die Hauptroute über Sargans, Walenstadt, den Walensee, Weesen, Niederurnen und Glarus nach Schwyz nachgezeichnet werden.<sup>199</sup> Daneben sind mehrere Schmuggelwege von sekundärer Bedeutung belegt: Einerseits wurde Salz von Schwyzer Säumern über Sargans, das Weisstannen- und das Sernftal nach Schwanden und weiter nach Schwyz geführt, andererseits scheint Salz über das Toggenburg nach Schwyz transportiert worden zu sein – die genaue Route bleibt allerdings im Ungewissen. Des Weiteren können Salzimporte über Konstanz, Schmerikon und Lachen nachgewiesen werden.<sup>200</sup> Zudem ist zu ergänzen, dass Schwyz mehrmals von den Fünf Orten beauftragt wurde, für alle Salz zu beschaffen.<sup>201</sup> Luzern scheint sich zusätzlich dazu weitere schwyzerische Lieferungen verschafft zu haben.<sup>202</sup> Meyer gelang es nachzuweisen, dass sich auch Zug bedeutende Salz mengen beschaffen konnte. Hier führte der Weg anscheinend durch die Freien Ämter.<sup>203</sup> Für Uri andererseits spricht einiges dafür, dass Salz aus den Drei Bünden über die Pässe geliefert wurde, was sich aber nicht nachweisen lässt.<sup>204</sup> Denkbar ist zudem, dass Salz aus dem Süden über den Gotthard ins Herrschaftsgebiet der Fünf Orte importiert wurde, doch scheint es nicht dazu gekommen zu sein.<sup>205</sup>

Es zeigt sich also, dass trotz Handelssperre hauptsächlich über die gemeinsamen Untertanengebiete Sargans und Gaster sowie die Freien Ämter Salz ins Gebiet der Fünf Orte geliefert werden konnte. Obwohl die Fünf Orte vom Handelsembargo empfindlich getroffen wurden, gelang es Zürich und Bern nicht, ihre Gegner auf friedliche Art und Weise in die Knie zu zwingen: «Da Zürich trotz aller Vermittlungsversuche nicht bereit war, die Proviantssperre aufzuheben, und da die Fünf

<sup>199</sup> STRICKLER III, Nr. 790, S. 338 f.; Nr. 1168, S. 484; Nr. 1175, S. 586; Nr. 1189, S. 490 f.; Nr. 1195, S. 494; Nr. 1317, S. 539; Nr. 1327, S. 542 f.; Nr. 1339, S. 545 f. Der Händler Hans Dettling beispielsweise belieferte die Schwyzer über diese Route, wobei er von Glarus unterstützt wurde. Der Handel über das Glarner Gebiet wurde in der Folge dermassen offensichtlich, dass Zürich den Glarnern wie auch Walenstadt offiziell mit Sanktionen drohte, falls sie diesem Handel nicht entgegenwirkten. Einzelne Transporte scheinen zudem in Weesen oder anderen Orten des Gasters abgefangen und blockiert worden zu sein. Um dies zu verhindern, wurde das von Zürich kontrollierte Gebiet in mehreren Fällen umgangen, das heisst, das Salz wurde von Mühlehorn am Walensee über den Kerenzerberg nach Näfels gesäumt (ebd.).

<sup>200</sup> Zum Schleichhandel über das Weisstannental siehe STRICKLER III, Nr. 1353, S. 551; Nr. 1372, S. 557; zu demjenigen via Toggenburg vgl. STRICKLER III, Nr. 972, S. 414; STRICKLER IV, Nr. 947, S. 313, und zum Handel via Schmerikon STRICKLER III, Nr. 863, S. 366 f.; Nr. 1265, S. 522.

<sup>201</sup> Vgl. EA IV 1b, Nr. 575, S. 1094, Abs. g; Nr. 581, S. 1101, Abs. b.

<sup>202</sup> STRICKLER IV, Nr. 924, S. 305.

<sup>203</sup> MEYER, Kappeler Krieg, S. 34.

<sup>204</sup> Vgl. bspw. STRICKLER III, Nr. 1016, S. 428 f.; Nr. 1237, S. 512.

<sup>205</sup> Zwar wandte sich Johann Angelus de Medicis im Auftrag seines Bruders, des Markgrafen von Musso, der seinerseits ebenfalls in eine kriegerische Auseinandersetzung verwickelt worden war, am 10. November 1531 an die Fünf Orte und bat sie um ihre Unterstützung. Als Gegenleistung versprach er Kriegsmaschinen, Pulver und Salz. Ob es darauf tatsächlich zu Salzlieferungen gekommen ist, bleibt ungewiss. Vgl. DOMMANN, Korrespondenz, Nr. 263, S. 222; STRICKLER IV, Nr. 927, S. 306 f. Siehe ferner auch: KÜCHLER, Obwaldens Weg, S. 61, Anm. 54.



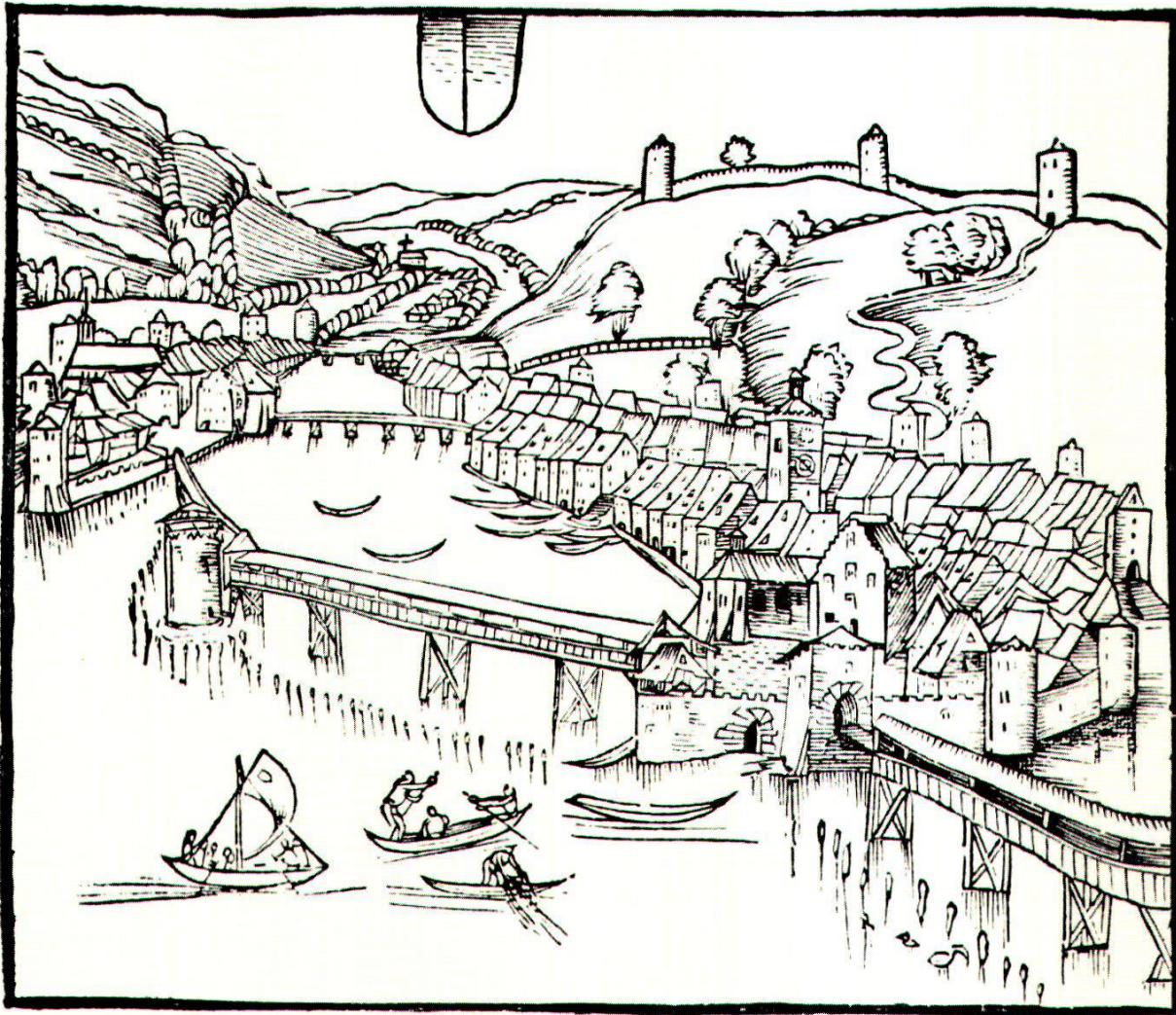


Abb. 8: Luzern um 1507. Holzschnitt aus Petermann Etterlins *Kronika der loblichen Eydgnoschaft*. Im Original ist der Holzschnitt seitenverkehrt.

Orte sich unter Druck der Blockade zu keiner Verständigung herbeilassen durften, blieb ihnen nur der Krieg, um sich gegen die drohende Hungersnot zu wehren.»<sup>206</sup>

Der Alte Zürichkrieg, der Suststreit von Zug sowie der Zweite Kappelerkrieg zeigen deutlich, wie Zürich versuchte, sich bei der Versorgung der Innerschweiz mit Salz seine Vormachtstellung politisch zunutze zu machen. Zudem wird deutlich, wie viel Zürich daran lag, dieses wirtschaftliche Abhängigkeitsverhältnis aufrechtzuerhalten und zu stärken. Andererseits verdeutlichen die Anstren-

<sup>206</sup> MURALT, *Renaissance und Reformation*, S. 519. Ähnlich lautete bereits die zeitgenössische Argumentation, was verschiedene Quellen, beispielsweise der Brief Dettlings an Matthis Loch von Zürich vom 20. August 1531 bezeugen: «Wenn die Fünf Orte nicht bald Salz erhalten, so müssen sie wohl Krieg anfangen, da sie schon grossen Mangel leiden.» STRICKLER III, Nr. 1195, S. 498. Zwei Monate später, bereits im Krieg, argumentierten die Fünf Orte in einem Brief an Max Sittich von Ems folgendermassen: «Uff das uns die von Zürich sampt irn anhangern nun lang zeit her wider pündt, den landtzfriden, auch wider recht und alle pillichait gezwengt, getrengt und von unserm alten glosen zu triben understanden und so wir inen darin nit gehellen hand sy uns profant abgslagen, wie ir des alles im grund wissen hapt, das uns darin verursacht, das wir sy, die Zürcher, angriffen und von Gotts gnaden ain mal obsigen.» WEISZ, *Quellen*, S. 73.



gungen von Luzern, Zug und Schwyz, wie die Innerschweizer Stände gegen diese Dominanz und Bevormundung anzukämpfen begannen und sich sukzessive aus der wirtschaftlichen Abhängigkeit von Zürich zu lösen verstanden. Dabei ist entscheidend, dass dieser Vorgang sowohl für Zürich und Luzern als auch für die aufstrebenden Stände Zug und Schwyz vor dem Hintergrund des Territorialisierungsprozesses und der damit verbundenen Intensivierung und Verdichtung der Herrschaft im Spätmittelalter verstanden wird.

#### 4 DER LUZERNER SALZMARKT

Mit ungefähr 3000 bis 3500 Einwohnern zählte Luzern im 14. Jahrhundert mehr als doppelt so viele Einwohner wie Winterthur und gut halb so viele wie Zürich.<sup>207</sup> Es handelte sich also um eine ansehnliche Stadt, die ihren Rang vor allem den verkehrsgeografischen Gegebenheiten verdankte. Diese Bedeutung erlangte Luzern hauptsächlich als Markttort, einerseits als Zwischenstation an der Gotthardroute im internationalen Fernhandel, andererseits als «unbestrittenes Marktzentrum der Urschweiz» für den lokalen Handel.<sup>208</sup> Mit dem Ausbau der städtischen Rats Herrschaft und der Intensivierung der Wirtschaftspolitik im 15. und 16. Jahrhundert war der Niedergang der ländlich-regionalen Marktorte Sursee, Beromünster und Willisau gekoppelt, «weil ihnen die Stadt Luzern mit einer zunehmend zentralistischen Versorgungspolitik Zulieferer und Kunden entzog.»<sup>209</sup> Im Folgenden wird überprüft, inwieweit diese Entwicklung den Salzhandel der Innerschweiz betraf. Dabei stehen vorerst Fragen nach der obrigkeitlichen Salzpolitik und anschließend die Organisation des Salzhandels im Zentrum der Untersuchung.

##### 4.1 Obrigkeitliche Salzpolitik

Ein Hauptziel der städtischen Wirtschaftspolitik im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit war, und dies gilt nicht nur für Luzern, die Versorgung der Stadtbürger mit Nahrungsmitteln sicherzustellen. Dies hatte zur Folge, dass der Rat den privat organisierten Handel strikte überwachte. In Krisenzeiten griff er direkt ins Marktgeschehen ein, verhängte «Preisstopps und Ausfuhrverbote, untersagte den Zwischenhandel und bestrafte jede Art von Spekulationsgeschäften mit Lebensmitteln.»<sup>210</sup> Dies manifestiert sich auch im Salzhandel. Wie aber

<sup>207</sup> SCHNYDER, Zolltarife, S. 136 f. Schnyder erschliesst die Einwohnerzahl anhand von Steuerlisten, aus denen sich die ungefähre Zahl der Steuerpflichtigen eruieren lässt. Diesen Wert rechnet er mit dem Faktor drei hoch und erhält die zitierten Näherungswerte. Für die Luzerner Einwohnerzahl geht Schnyder von 1069 Steuerpflichtigen aus, die sich aus dem ältesten Steuerrodel von Luzern von 1352 ermitteln lassen. Vgl. WEBER, Steuerrodel, S. 200.

<sup>208</sup> SCHNYDER, Zolltarife, S. 137.

<sup>209</sup> DUBLER, Luzerner Wirtschaft, S. 156.

<sup>210</sup> DUBLER, Luzerner Wirtschaft, S. 156.



brachte die Stadt die Kontrolle über den Salzhandel an sich? Wie wurde diese gehandhabt und bis zu welchem Grad aus welchen Gründen durchgesetzt?

#### 4.1.1 Emanzipation der Stadt Luzern

Die Begründung einer obrigkeitlichen Salzpolitik in Luzern geht auf die politische Emanzipation der Stadt, zuerst vom Kloster Murbach und später von der österreichischen Herrschaft, zurück. Eines der angestrebten Ziele des Rates war dabei die Erlangung der Kontrolle über den Markt und die Zölle sowie die Ausübung des Markt- und Zollregals.<sup>211</sup> 1291 erwarben die Habsburger in einer öffentlichen Versteigerung die Rechte des Klosters Murbach an der Stadt Luzern und den dazugehörenden Höfen – wozu natürlich auch die Regalien gehörten.<sup>212</sup> Grundsätzlich fanden sich die Luzerner Bürger mit diesem Herrschaftswechsel ab, sie versuchten aber, die unter der klösterlichen Herrschaft erworbene Selbstständigkeit zu bewahren. Dies hatte grundlegende Folgen: «Wie wir heute wissen, war dieses Autonomiestreben der wirksame Ansatzpunkt, der unter den besonderen Bedingungen unserer Region auf lange Sicht zur Emanzipation gegenüber der Herrschaft führte und Luzern in den eidgenössischen Bund eingliedern liess.»<sup>213</sup>

Dieser langwierige Ablösungsprozess der Stadt Luzern von der österreichischen Herrschaft begann sich bereits mit dem Abschluss des Bundes von 1332 zwischen Uri, Schwyz, Nid-, Obwalden und Luzern abzuzeichnen. Aber erst der Sempacherkrieg führte zum endgültigen Bruch zwischen Habsburg und Luzern. In der Folge liess sich der Luzerner Rat das Ungeld<sup>214</sup> auf Getreide und Salz und ein Privileg zum Einzug von Zöllen zur Instandhaltung und Verbesserung der Strassenverhältnisse durch Kardinal Philipp von Alençon, den päpstlichen Legaten, bestätigen.<sup>215</sup> Weitere Herrschaftsrechte der Habsburger wurden nach und nach von Luzern okkupiert; der Rat erhob beispielsweise seit 1390 einen Zoll auf Transitgüter.<sup>216</sup> Doch erst 1415 legitimierte König Sigismund dieses an sich rechtswidrige Vorgehen des Luzerner Rates durch die Auslösung Luzerns aus dem habsburgischen Herrschaftsgebiet und der Erteilung der Reichsfreiheit, die mit der Ächtung Herzog Friedrichs IV. von Österreich einherging. In diesem Zusammenhang bestätigte Sigismund 1415 der Stadt Luzern

<sup>211</sup> Als Regalien werden diverse Hoheitsrechte, «zunächst bestimmte Rechte, Gerechtsame, aber auch Besitzungen und Güter» bezeichnet. Neben Markt, Zoll, Münze und Gerichtsbarkeit konnten beispielsweise auch ganze Städte, Herzogtümer oder Grafschaften unter diesem Begriff subsumiert werden. Daneben werden das Forst- und Jagdregal, die Regalität der Bodenschätze und diverse weitere Regale in den Quellen bezeugt. Einzelne dieser Hoheitsrechte warfen einen bedeutenden finanziellen Nutzen ab, auch dienten sie «als Instrumente staatl. Verwaltung [...] und zur Förderung des öffentl. Wohls.» LEXMA, «Regalien, -politik, -recht», Bd. 7, Sp. 556–561.

<sup>212</sup> Zur Erwerbung der Rothenburger und Murbacher Hoheitsrechte durch Habsburg vgl. MEYER, Stadt Luzern, S. 290–318, insb. S. 300–303.

<sup>213</sup> GLAUSER, LUZERN 1291, S. 37. Zum Herrschaftswechsel von 1291 und seiner Vorgeschichte vgl. allgemein GLAUSER, LUZERN 1291, insb. S. 36–39.

<sup>214</sup> Unter Ungeld/Umgeld versteht man eine Art Marktgabe oder Marktzoll. Vgl. Kap. 4.2.5 (Steuern und Zölle).

<sup>215</sup> SCHNYDER, Zolltarife, S. 161; SEGESSER, Rechtsgeschichte 3/2, S. 33 f., Anm. 3.

<sup>216</sup> Vgl. unten Kap. 4.2.5 (Steuern und Zölle); SCHNYDER, Zolltarife, S. 161, S. 196 (Beilage 41).



die Privilegien König Rudolfs von 1274 und König Wenzels von 1379 sowie 1381. Unter anderem erlaubte er der Stadt, «Zölle, Waglohn und Ungelt» in der Stadt und in ihren Ämtern einzufordern, wie dies von alters her Brauch sei. 1418 bestätigte König Sigismund der Stadt erneut das Recht zur Erhebung eines Ungeldes auf fremdes Kaufmannsgut zur Deckung der Kosten des Strassen- und Brückenbaus sowie zu deren Unterhalt.<sup>217</sup> Mit der Verleihung von diversen weiteren Herrschaftsrechten durch Sigismund an die Stadt fand der Ablösungsprozess Luzerns von der österreichischen Herrschaft bis 1418 seinen Abschluss.<sup>218</sup>

Der städtische Rat verstand es, seine Rechte sowohl gegen oben, also gegen Abt und Vogt, als auch gegen unten, gegen die Bürgerschaft, zu festigen und auszubauen. Dieser Prozess steht in enger Verbindung mit der Ausbildung des Luzerner Patriziats Mitte des 16. Jahrhunderts, woran sich die Intensivierung und Zentralisierung der Herrschaft in den Händen von wenigen Geschlechtern des Kleinen Rates manifestiert.<sup>219</sup> Diese Herrschaftsintensivierung lässt sich besonders im Bereich der städtischen Wirtschaft, durch strikte Reglementierung von Handel, Handwerk und Gewerbe, feststellen.<sup>220</sup>

#### 4.1.2 *Der lange Weg zum Salzhandelsmonopol*

Gegen Ende des Spätmittelalters bildeten sich in Luzern, wie auch in Zürich, Bern und anderen eidgenössischen Städten, jene politischen und wirtschaftlichen Strukturen aus, die schliesslich die Einführung des obrigkeitlichen Salzhandelsmonopols im 17. Jahrhundert nach sich zogen. Die Wirtschaftspolitik stand dabei in direktem Zusammenhang mit dem Gesellschaftssystem, das sich vom mittelalterlichen Feudalismus immer mehr zum frühneuzeitlichen Absolutismus weiterentwickelte. Auch aus dieser Perspektive lässt sich der ständig zunehmende Einfluss des Luzerner Rates auf den Salzhandel als obrigkeitliche Herrschaftsintensivierung verstehen. Interessiert an der Kontrolle dieses Wirtschaftszweiges war der Rat aus mehreren Gründen: Einerseits generierte er durch die Kontrolle des (Salz-)Handels und den Besitz der Zoll- und Steuerrechte bedeutende Einnahmen, die hauptsächlich dem Staatssäckel, aber auch den Beamten, welche zumeist Ratsvertreter waren, zukamen. Andererseits bemühte sich der Rat, und dies lässt sich insbesondere in Krisenzeiten nachweisen, zumindest die Grundversorgung des städtischen Herrschaftsgebietes mit Salz sicherzustellen und damit die Verbraucher, also die Bürgerinnen und Bürger, zu schützen.

Bis ins Spätmittelalter aber war der Salzhandel fest in der Hand von Privaten, die diesen kontrollierten, die Einfuhr organisierten und das Salz im Salzhaus an

<sup>217</sup> Zu 1415 vgl. RI, XI 1, Nr. 1618; Gfr. 1, Nr. 12, S. 8. Zu 1418 siehe RI, XI 1, Nr. 3466; Gfr. 1, Nr. 16, S. 10; LIEBENAU, Urkunden, S. 295 f.

<sup>218</sup> Vgl. SEGESSER, Rechtsgeschichte 1, S. 300 f.

<sup>219</sup> Die politische Führungsschicht von Luzern setzte sich aus den 36 Mitgliedern des Kleinen Rates und, seit 1492, den 64 Mitgliedern des Grossen Rates zusammen. Rät (Mitglieder des Kleinen Rates) und Hundert (Mitglieder des Grossen Rates) teilten sich die bedeutenden Ämter: Die wichtigen lagen in den Händen des Kleinen, sekundäre in jenen des Grossen Rates. Zu Rat und Patriziat von Luzern vgl. MEYER, Stadt Luzern, S. 280; WEBER, Luzern, S. 786–788; PEYER, Aristokratien, S. 2–28, sowie ausführlicher KURMANN, Führungsschicht, und MESSMER/HOPPE, Luzerner Patriziat.

<sup>220</sup> SEGESSER, Rechtsgeschichte 1, S. 81–82, 274–306; SEGESSER, Rechtsgeschichte 2, S. 291–308.



Kleinhändler weiterverkauften, welche ihrerseits die Luzerner Landschaft und die Vierwaldstättersee-Region über die ländlichen Zentren versorgten. Der obrigkeitliche Einfluss beschränkte sich vorerst auf die Kontrolle des Warenumschlages und auf Zollforderungen. Einen ersten obrigkeitlichen Salzbezug zur Sicherstellung der Salzversorgung weist Glauser für das Jahr 1435 nach.<sup>221</sup> Während des Alten Zürichkriegs (1436–1450) sah sich der Rat, um einem unverhältnismässigen Preisanstieg entgegenzuwirken, gezwungen, einen obrigkeitlichen Salzhandel aufzuziehen.<sup>222</sup> In Zusammenhang mit bedeutenden Salzlieferungen aus dem Burgund durch den Salzhändler Hugony 1458/59 stellte Glauser die Hypothese auf, dass der Rat möglicherweise ein erstes Mal vergeblich versuchte, ein Salzhandelsmonopol durchzusetzen.<sup>223</sup> Obwohl dies misslang, zeigt sich doch, dass der Rat eine gezielte Wirtschaftspolitik verfolgte und immerhin erreichte, dass sich Luzern, in Bezug auf den Salzmarkt, langsam von der Dominanz Zürichs zu lösen begann.<sup>224</sup> Dennoch lassen sich bis ins frühe 16. Jahrhundert nur vereinzelt obrigkeitliche Salzeinkäufe nachweisen, beispielsweise zur Schaffung eines Salzvorrates vor dem Zweiten Kappelerkrieg.<sup>225</sup>

Auf obrigkeitliche Beamte, die den Salzhandel kontrollierten, stösst man in den Quellen bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Neben dem Salzmesseramt entstand im 15. Jahrhundert jenes des Salzhausmeisters,<sup>226</sup> was die steigende Bedeutung des obrigkeitlichen Salzwesens sowie die zunehmende Einmischung des Rates in die städtische Wirtschaft widerspiegelt. Doch erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts intensivierte der Rat von Luzern seine Bemühungen und band das obrigkeitliche Salzwesen stärker in die städtische Verwaltung ein. Dies zeigt sich in der 1564 beschlossenen Reorganisation des obrigkeitlichen Salzgewerbes: Zwei Salzmeister, die dem Rat Rechenschaft schuldeten, führten dieses Gewerbe.<sup>227</sup> Da es zur Unterschlagung von Salzgeldern kam, entschied sich der Rat, 1572 die Salzpacht einzuführen, doch konnte sich auch dies nicht durchsetzen.<sup>228</sup> 1602 verordnete der Rat, dass ständig ein Salzvorrat gehalten werden müsse, und 1604 kam es dann zur endgültigen Einrichtung eines obrigkeitlichen Salzgewerbes: Die Detailverkäufer wurden sukzessive der obrigkeitlichen Salzhandlung unterstellt, die fremden Händler ausgeschaltet, und parallel dazu wurde das obrigkeitliche Salzwesen ausgebaut.<sup>229</sup> Zur Durchsetzung eines ersten Salzhandelsmonopols – das heisst, zur ganzheitlichen Übernahme des Salzhandels durch die Obrigkeit und zum Ausschluss von Privaten aus demselben – kam es indes erst nach der Überwindung diverser Schwierigkei-

<sup>221</sup> GLAUSER, Kaufhaus, S. 31. Vgl. StALU, Cod. 6870, 7.

<sup>222</sup> GLAUSER, Kaufhaus, S. 31. Vgl. StALU, Cod. 8145 (1443/1), 9v, 14r; Cod. 8160 (1444/2), 3v, 5v, 6r; Cod. 8170 (1445/2), 6r, sowie StALU, Cod. 7160/1, 12r-v, und StALU, RP 5B, fol. 69r.

<sup>223</sup> GLAUSER, Kaufhaus, S. 38. Zu den Salzimporten von 1458/59 vgl. oben Kap. 2.2.2 (Salins-les-Bains im Burgund) sowie insbesondere unten Kap. 4.2.1 (Die Salzhändler).

<sup>224</sup> Vgl. Kap. 3.3.1 (Die Dominanz Zürichs).

<sup>225</sup> Vgl. Kap. 3.3.4 (Die Kappelerkriege) sowie HAUSER-KÜNDIG, Salzwesen, S. 28 f.

<sup>226</sup> Zu den verschiedenen Salzämtern vgl. Kap. 4.2.3 (Salzämter).

<sup>227</sup> StALU, RP 27, fol. 23; A1 F8, Sch. 946 (1566–1569).

<sup>228</sup> StALU, RP 29, fol. 337, 339. Vgl. HAUSER-KÜNDIG, Salzwesen, S. 30.

<sup>229</sup> Zu 1602: StALU, RP 48, fol. 107, 189. Zu 1604: SEGESSER, Rechtsgeschichte 3/2, S. 53 f.



ten im Jahr 1641.<sup>230</sup> Bereits nach dem Luzerner Bauernkrieg von 1653 musste das Monopol wieder fallengelassen werden. Erst 1676 gelang es dem städtischen Rat, das Grosshandelsmonopol erneut durchzusetzen; auf den Kleinhandel konnte es aber erst 1769 ausgedehnt werden.<sup>231</sup>

## 4.2 Organisation des Salzhandels

In Bezug auf die städtische Wirtschaftspolitik wurde bereits aufgezeigt, dass der Rat sich seit dem 14. Jahrhundert am Salzhandel zu beteiligen begann. Durch den Auf- und Ausbau eines obrigkeitlichen Salzwesens versuchte er, den Handel immer stärker zu kontrollieren. Dennoch kam es auch in der Frühen Neuzeit nicht zur längerfristigen Etablierung eines Salzhandelsmonopols. Neben dem obrigkeitlichen Salzwesen existierte stets auch ein privates Salzgewerbe. Gemeinsam wurde die Versorgung der Stadt, des städtischen Hinterlandes und der Vierwaldstättersee-Region organisiert und ausgeführt. Den am Salzgeschäft beteiligten Personengruppen, den Salzhändlern und Salzbeamten, gilt im Folgenden die Aufmerksamkeit. Zudem wird untersucht, in welchen Örtlichkeiten und Lokalitäten der städtische Salzmarkt abgewickelt worden ist. Abschliessend wird analysiert, welches Salzmass in Luzern und Umgebung zu welcher Zeit verwendet wurde und die Frage wird aufgeworfen, welche Bedeutung den Steuern und Zöllen zukam, die auf das Handelsgut Salz eingefordert wurden.

### 4.2.1 Die Salzhändler

Im Luzerner Salzgeschäft lassen sich in den Quellen neben den auswärtigen grundsätzlich zwei verschiedene Typen von einheimischen Salzhändlern unterscheiden, nämlich die En-gros-Händler, zumeist einfach Salzhändler oder Salzleute genannt, und die Grempler, also Kleinhändler und Trödler.<sup>232</sup> Diese Kategorisierung sollte aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Grosshändler auch im Kleinhandel tätig waren. Grundsätzlich ist wichtig zu verstehen, dass in diesem Gewerbe sowohl sehr reiche als auch Stadtbürger aus weniger vermögenden Verhältnissen ein Auskommen fanden.

Die Salzhändler lassen sich seit dem frühen 14. Jahrhundert urkundlich belegen, meist in Zusammenhang mit strikten Vorschriften, die der Luzerner Rat ihnen auferlegte. So beschloss dieser vermutlich bereits um 1315, dass das Salz ausschliesslich von einem obrigkeitlichen Salzmesser mit dem sogenannten Burger Viertel, einem Luzerner Salzmass, gemessen und in Säcke abgepackt werden durfte. Wer diesen Bestimmungen nicht nachkam, wurde gebüsst:

<sup>230</sup> StALU, RP 66, fol. 354.

<sup>231</sup> Zum ganzen Abschnitt HAUSER-KÜNDIG, Salzwesen, S. 29–37; DUBLER, Luzerner Wirtschaft, S. 160. Vgl. zudem die teilweise veraltete Arbeit zum Luzerner Salzhandelsmonopol von SEGESSER, Rechtsgeschichte 3/2, S. 49–59.

<sup>232</sup> Grempler: «ein noch heute im schweiz., elsäss., schwäb. lebendiges wort für trödler, höker, händler, besonders mit victualien, eiern, geflügel u. dgl.» GRIMM, Bd. 9, Sp. 110–119. Vgl. auch IDIOTIKON, Bd. 2, Sp. 738. Zur Datierung siehe SSRQ 1, Nr. 9, S. 26 f.



(3) a Eid der Salzleute 1411  
 Die Salzleute zu dem freyen  
 Was Salz si in dem köpfen  
 köpf / da si den si das bingelt di  
 solde im köpfen lassen. Was Salz  
 si aber zu zuif köpfen / ist dz  
 si demme / ein ganz mess. Salz  
 ganz vorköffen / So sol wochend  
 d' köffe / und d' vorköffe / geben 1 d  
 und sol d' zu vorköffe den selben phening  
 in nemme / un sol d' phening / und  
 den sinu / woch bi den ad an vns  
 bingelt. In sulten auch furbiff  
 kein zuch Salz ane bsmesse es  
 ande / Inen den via ein bär orber

Abb. 9: Eid der Salzleute (StALU RP 2 fol. 8r).

«Der alte rat und nüwe sint uberin komen, swer dehein saltz in seke vassot, e das ez gemesen wirt von dem, den die burger dar uber gesetzet hant, und ouch mit der burger vierteil, der muos ez besseren mit 3 Schilling vom stuke, ane gnade.»<sup>233</sup>

<sup>233</sup> WEBER, Ältestes Ratsbüchlein, Nr. 186, S. 33; SSRQ, LUZERN I, Nr. 9, S. 59. Siehe auch HAUSER-KÜNDIG, Salzwesen, S. 24 f.; SEGESSER, Rechtsgeschichte 2, S. 379–381.



Zur selben Zeit regelte der Rat auch den Verkaufspreis – es durfte maximal ein Pfennig pro Becher Salz Gewinn gemacht werden.<sup>234</sup> Zudem verpflichteten sich die Salzhändler seit Anfang des 15. Jahrhunderts im Salzleute-Eid, der Stadt für die Umsetzung der Ware ein Ungeld und einen Hauslohn zu entrichten.<sup>235</sup> Erste Salzleute-Ordnungen, auf welche die Salzhändler vereidigt wurden, datieren aus den Jahren 1409 bis 1412 und blieben in den Grundsätzen bis ins 16. Jahrhundert gültig:

«Juramentum der saltzlüten. Dye saltzlüte süllent swerren: Was saltz si jn dem koufhus kouffent, da süllent si das ungelt da selbs jm koufhus lassen. Was saltz si aber ze Zürich kouffent, jst, dz si denne ein mess saltz gantz verkouffent, so sol ietweder, der kouft und der verkouft, geben j d. Und sol, der da verkouft, den selben phening jn nehmen, und sol den phening und den sinen weren bi dem eid an unser ungelt. Und süllent ouch fürbasshin kein ruch saltz me usmessen, es werde jnen den von eim rät erloubt.»<sup>236</sup>

Spätestens 1471 wurde zudem festgelegt, an welchen Orten Salz überhaupt verkauft werden durfte: Der Verkauf auf offener Strasse und vor dem Salzhaus wurde in der Gewerbeordnung dieses Jahres untersagt. Salz sollte nur «in sim hus oder im saltzhus», also im Haus des jeweiligen Salzhändlers oder im städtischen Salzhaus, verkauft werden.<sup>237</sup> Anscheinend hielten sich die Händler nur bedingt daran, denn 1475 erteilte der Rat erneut die Weisung, dass Salz nur im Salzhaus verkauft werden dürfe.<sup>238</sup>

Die Salzhändler verkauften ihre Ware entweder direkt auf dem Luzerner Salzmarkt oder an Grempler, die das Salz alternativ dazu selber in Zürich oder anderswo beziehen durften und danach auf dem städtischen oder dem ländlichen Markt des Hinterlandes sowie in Uri, Schwyz, Nid- und Obwalden absetzten. 1472 jedoch verbot der Rat das Grepeln von Salz und erklärte den Salz(klein)handel zu einem eigenständigen Gewerbe:

«Item ouch setzen wir von der grempery, was zuo grempery zuo gehört und darzuo senf veil haben, doch das den gerecht machen, und mit der grempery umgangen und halten, als das jr ordnung wist, das sol ein gewerb sin, und sy sollen by der grempery dehein saltz veil haben, desglich weder linin noch wullin tuoch. [...] Item sodann von des saltz wegen setzen und ordnen wir, das saltz ze kouffen und ze verkouffen, samenthaft by messen old sust us ze messen, ein gewirb sin und heissen sol.»<sup>239</sup>

Eine Begründung dieser vor allem gegen Kleinsthändler gerichteten Massnahme fehlt. In Betracht zu ziehen ist sicherlich, dass der Rat den Kram- und Hau-

<sup>234</sup> «Ouch ist der rat uber ein komen, das man nit me denne ein phening an eim becher saltzes gewinnen sol. Und swer das saltz veil hat, der muos dar umb swerren ze dien heiligen an geuerde. Hat aber ieman dar uber deheins veile, der dez nüt gesworn hat, der git 1 lib. und swele ouch dar umbe ane messen were, der saltz hette, der git ouch 1 lib. an alle gnade von iecklichem stuke.» WEBER, Ältestes Ratsbüchlein, Nr. 171, S. 31; SSRQ, LUZERN 1, Nr. 9, S. 56. (Der zweite Teil von «Und swer das saltz veil hat» wurde durchgestrichen.)

<sup>235</sup> Zu Ungeld und Hauslohn vgl. unten Kap. 4.2.5 (Steuern und Zölle).

<sup>236</sup> StALU RP 2 fol. 8r; siehe zudem: SSRQ, LUZERN 1, Nr. 82, S. 186.

<sup>237</sup> WEBER, Das «Weissbuch», S. 47. Dies galt im Übrigen auch für die Landschaft: Ebd., S. 49.

<sup>238</sup> StALU, RP 5a, 414r.

<sup>239</sup> WEBER, Das «Weissbuch», S. 56; SSRQ, LUZERN 3, Nr. 105a, S. 120 f.



sierhandel schlecht kontrollieren konnte und deshalb verbieten wollte. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Salzhändler, die selber im Rat sassen oder zumindest auf Beziehungen zu Mitgliedern desselben zurückgreifen konnten, ihre Konkurrenz auf diese Weise auszuschalten gedachten. Alle Verbote blieben indes vergeblich. Speziell auf der Landschaft erfreute sich der Hausierhandel grosser Beliebtheit.<sup>240</sup> Nichtsdestotrotz geht diese rätliche Bestimmung mit allen anderen einher: Die Kontrolle des Handels durch den Salzmesser, der Beschluss zur Regelung des Verkaufspreises, die Fiskalisierung, der Verweis in Verkaufslokale und das Verbot der Grempler stärkten die Position des Rates und bauten die obrigkeitliche Kontrolle auf dem Gebiet des Salzhandels bereits im 15. Jahrhundert deutlich aus. Diese bewusst betriebene obrigkeitliche Salzpoltik lässt sich, wie bereits ausgeführt, verstärkt für das 16. Jahrhundert nachweisen und führte schliesslich 1641 zur Schaffung des ersten Salzhandelsmonopols.

Wer aber waren die Luzerner Salzhändler? Aus den Luzerner Ratsbüchern geht hervor, dass sich bereits Anfang des 14. Jahrhunderts mehr als 30 Salzleute – Grempler und andere lassen sich dabei nicht unterscheiden – belegen lassen, was für eine grosse Bedeutung dieses Gewerbes spricht. Interessanterweise tauchen unter den 33 Namen auch einige Frauen auf.<sup>241</sup> Exemplarisch für die in Luzern tätigen Salzhändler sollen hier die zwei grundsätzlich verschiedenen Exponenten Heini von Münster und Hugony aus Burgund vorgestellt werden.

Die Darstellungen zu Heini von Münster beruhen auf den Luzerner Vogtkinderrechnungen von 1422 bis 1456.<sup>242</sup> Aus dem Schuldverzeichnis in Heini von Münsters Nachlassinventar, das 1445 nach dessen Ableben vom Rat erstellt wurde, ist zu erkennen, dass von Münster sich in Luzern als Krämer betätigte. Hauptsächlich handelte er mit Salz, daneben aber auch mit Käse, Ziger, Wein, Schweinefleisch, Nüssen, Roggen, Hafer, Tuch, Säcken und Eisen. Neben den Schuldnern um ausstehende Salzlieferungen aus der Stadt Luzern sind im Verzeichnis Heini von Münsters solche aus Vitznau, Weggis, Meggen, Udligenswil, Buchrain, Rothenburg, Kriens, Malters, Ruswil, Willisau und gar aus Rohrbach, aber auch aus Zug und Einsiedeln, Silenen und Ursern, Engelberg, Wolfenschiessen, Stans, Beckenried, Hergiswil, Kerns und anderen Orten der Region anzutreffen. Das weite Absatzgebiet beweist, dass die Luzerner Kleinhändler durchaus mobil waren und weite Teile der heutigen Innerschweiz mit ihren Waren versorgten, sich also ein weitreichendes Netzwerk aufzubauen verstanden. Zudem lässt sich anhand des Salzhandels aus dem Guthabenverzeichnis ableiten, dass der Detailhandel bereits im Spätmittelalter auf Kreditbasis abge-

<sup>240</sup> Vgl. DUBLER, Luzerner Wirtschaft, S. 161 f.

<sup>241</sup> SSRQ, LUZERN I, Nr. 82, S. 186; StALU, RP 2, fol. 7v–8v; vgl. auch StALU RP 3, fol. 5r; RP 4, fol. 6r, 7r, 8r.

<sup>242</sup> DRAEYER, Vogtkinderrechnung, S. 96–102 (Kommentar), S. 206–213 (Transkription). Bei den Vogtkinderrechnungen (StALU, Cod. 3865, 1–10) handelt es sich um die Textsorte der sogenannten Beschreibbücher, die den gesamten Besitzstand eines Haushaltes respektive einer Familie quantitativ umfassend auflisten sowie möglicherweise deren Wert festlegen, also vergleichbar mit Testamentbüchern sind. Diese Beschreibbücher sind aber im Gegensatz zu den Testamenten obrigkeitlich verordnet und als Nachlassinventare verstorbener Luzerner Stadtbürger erstellt worden. Vgl. dazu DRAEYER, Vogtkinderrechnung, S. 8–10.



wickelt wurde.<sup>243</sup> Dabei fällt auf, dass Kleinkäufe eher auf Kredit abgeschlossen werden konnten. Bei grösseren Lieferungen wurde in ungefähr der Hälfte der Fälle eine Anzahlung verlangt. Die relativ komplexen Zahlungsmodalitäten zeigen, dass die Kleinhändler sowohl über Schreib- und Lesekompetenz als auch über buchhalterische Grundfähigkeiten verfügten.<sup>244</sup>

Ebenfalls im 15. Jahrhundert, allerdings mehr als zehn Jahre später, taucht der Salzhändler Hugony aus Burgund in den Quellen der Stadt Luzern auf:<sup>245</sup>

«Sexta jn virgilia Martini 1458 hand wir Hugony, den saltzman, zuo unsrem burger genomen und enpfangen mit rechten gedingen, das er uns jn unser statt und gepiet allenthalben von sinem saltz und was koufmanschaft er joch fürt, nützit dester minder zollen und anders gen sol hin für als bis har und als ein gast, etc. Sust sölle und wellen wir jnn jn allen andren sachen für und als unsren burger han, allein sin person, als ein andren burger. Hat auch geschworn ein ander burger. Und git x guld. umb dz burgrecht und x march silber zu uodel. Gelt Egloff Etterli.»<sup>246</sup>

Für zehn Gulden und ein Udel<sup>247</sup> von zehn Mark Silber kaufte sich Hugony demnach ins Burgrecht der Stadt ein, wobei dies mit mehreren Bedingungen verknüpft war: Hugony hatte Luzern mit Salz aus Burgund zu versorgen; dabei wurden ihm die Zollvergünstigungen, die den Luzerner Bürgern normalerweise zustanden, nicht gewährt. Als Bürge trat Egloff Etterlin in Erscheinung, ehemaliger Stadtschreiber und Mitglied des Kleinen Rates, der als Fernhändler wohl ein persönliches Interesse am Salzgeschäft mit Burgund gehabt haben dürfte. Jedenfalls ist auffällig, dass dessen Sohn Petermann sich später persönlich am Salzhandel zwischen Salins und Luzern beteiligte.<sup>248</sup>

Bereits diese ersten Feststellungen ziehen interessante Erkenntnisse nach sich. Erstens war Hugony ein Fernhändler, der Salz en gros von Salins nach Luzern spedierte, also grundsätzlich eine andere Stellung in der sozialen Hierarchie genoss als der Krämer Heini von Münster. Zweitens zeigt das Verhältnis zwischen Hugony und Etterlin deutlich, dass sich hier wie im Detailhandel Netzwerke auszubilden begannen. Auch über den Salzhandel entstanden Geschäftsbeziehungen und Abhängigkeiten zwischen den aufstrebenden Luzerner (Kaufmanns-)Familien und Privatpersonen in und ausserhalb der Eidgenossenschaft. Gleichzeitig bestimmten dieselben Familien als Mitglieder des Kleinen Rates die Politik der Stadt Luzern. So vermischten sich deren persönlichen Interessen mit denjenigen der Stadt.

<sup>243</sup> SABLONIER, *Innerschweiz*, S. 191, hält dazu fest: «Gerade weil Barmittel in vielen gerade ländlichen Haushalten knapp waren, bildete der Kredit ein wichtiges, wenn nicht gar notwendiges Instrument des Wirtschaftens.»

<sup>244</sup> DRAEYER, *Vogtkinderrechnung*, S. 96–102.

<sup>245</sup> Folgende Darstellung basiert auf den Untersuchungen GLAUSERS, *Kaufhaus*, S. 36–38.

<sup>246</sup> SSRQ, LUZERN 2, Nr. 369, S. 329, Bem. 2. Vgl. WEBER, *Luzerner Bürgerbuch* 2, S. 79 f.

<sup>247</sup> Unter «Udel» verstand man einerseits den Hausbesitz als Bedingung des städtischen Bürgerrechts; andererseits wurde das Wort als Synonym für «Zins» oder «Schutzgeld» verwendet. Vgl. GRIMM, Bd. 23, Sp. 716–722.

<sup>248</sup> GLAUSER, *Kaufhaus*, S. 36, 38. Zu Egloff und Petermann Etterlin vgl. HLS, Bd. 4, S. 327 f., «Etterlin Egloff», «Etterlin Petermann».



Jedenfalls bestand damals zwischen dem von der Obrigkeit geförderten Salzhandel mit Burgund und jenen mit dem Tirol eine harte Konkurrenz. 1458/59 wurde ungefähr die Hälfte des Luzerner Salzbedarfes durch die Importe Hugonys aus Burgund gedeckt. Er versorgte hauptsächlich die Stadt, aber auch Stadtluzerner Detailhändler und solche der benachbarten Landschaft. Allerdings scheint das Salz bei den Konsumenten nicht besonders beliebt gewesen zu sein; sie hielten am alten Verbraucherverhalten fest und zogen das Tiroler dem Burgunder Salz vor. Auf diese Absatzschwierigkeiten lässt es sich möglicherweise zurückführen, dass die Salzimporte Hugonys kontinuierlich zurückgingen und er bereits 1463 wieder aus den Quellen – und somit wohl auch vom Luzerner Markt – verschwand.

#### 4.2.2 *Das Kaufhaus*

Neben den Salzhändlern unterlag auch der Salzdetailhandel obrigkeitlichen Bestimmungen. Diese regelten insbesondere Fragen nach dem Verkaufsort des Salzes. Ein städtisches Kaufhaus lässt sich in Luzern seit 1390 nachweisen, doch griff der Luzerner Rat bereits früher ins Marktgeschehen ein und brachte den Salzhandel, sprich Umschlag, Lagerung und Vertrieb, nach und nach unter obrigkeitliche Kontrolle.<sup>249</sup> Ein erster wichtiger Schritt war die Einrichtung einer städtischen Salzschal, die sich seit dem frühen 14. Jahrhundert urkundlich belegen lässt und den Salzhandel zumindest teilweise institutionalisierte.<sup>250</sup> Unter einer Schal verstand man eine Art Markthalle, also eine öffentliche Verkaufsstelle für gewisse Waren, in der die Obrigkeit den Händlern gegen einen Zins einzelne Verkaufsstände verlieh.<sup>251</sup> Wo diese (Salz-)Schal in Luzern zu lokalisieren war, bleibt unsicher, Glauser formulierte die These, dass die Gegend «unter den Arkaden am Platz, genannt <Under den Hüsern>», in Frage käme, da dort auch Transitgüter gelagert und umgeschlagen wurden.<sup>252</sup> Jedenfalls wurde seit dem frühen 14. Jahrhundert nur noch, oder zumindest hauptsächlich, in dieser Schal Salz umgeschlagen, der Verkauf von Salz wurde zentralisiert und konnte dadurch besser überprüft werden.<sup>253</sup>

Um neben dem Umschlag auch die Lagerung des Salzes und anderer Güter zu kontrollieren, baute der Rat gegen Ende des 14. Jahrhunderts ein städtisches Kaufhaus. 1367 kaufte er hierzu eine Hofstatt am Kornmarkt, dort, wo heute das Rathaus steht. Zur Baugeschichte ist nichts bekannt, und so lässt sich das städtische Kaufhaus erst anhand des Luzerner Kaufhaustarifs von 1390 nachweisen.<sup>254</sup> Darin legte der städtische Rat die Abgaben auf Textilien, Fische und Metalle fest.

<sup>249</sup> Vgl. zu diesem Kapitel GLAUSER, Kaufhaus, S. 9–18.

<sup>250</sup> Erste Belege der Luzerner Salzschal gehen auf Quellen aus dem Kloster im Hof von 1314 und ca. 1320 zurück: QW 2/3, S. 62, 155.

<sup>251</sup> Vgl. IDIOTIKON, «Schal», Bd. 8, Sp. 530–532.

<sup>252</sup> GLAUSER, Kaufhaus, S. 10.

<sup>253</sup> In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts entstand eine zweite Schal am Weinmarkt, wo bis um 1481/82 täglich Fleisch, Leder und Brot, aber kein Salz gehandelt wurde. Siehe dazu GLAUSER, Kaufhaus, S. 9–11; GAROVI, Örtlichkeitsnamen, S. 70 f.

<sup>254</sup> Zur frühen Geschichte des Kaufhauses siehe REINLE, Kunstdenkmäler, S. 3 f. Der Kaufhaustarif ist abgedruckt bei SCHNYDER, Zolltarife, S. 196.



Salz hingegen fehlt, was darauf schliessen lässt, dass dies vorerst wohl weiterhin in der Salzschal umgeschlagen wurde. Aus dem bereits zitierten Eid der Salzleute Luzerns von 1409 bis 1412 geht indes hervor, dass der Salzhandel spätestens von diesem Zeitpunkt an ins Salzhaus verwiesen worden ist.<sup>255</sup>

Seit Ende des 14. und während des 15. Jahrhunderts wurde im Kaufhaus also Salz gelagert, gemessen und umgesetzt. Neben Salz wurde Korn und Butter verkauft und der Zoll auf Transitwaren eingezogen. Im Erdgeschoss des Gebäudes befand sich das Salzhaus. Dieser Umstand wird die begriffliche Unschärfe in den Quellen und der Forschungsliteratur zwischen «Salzhaus» und «Kaufhaus» erklären.

Aus der Merzeller-Ordnung von 1420 geht hervor, dass das Salz im Kaufhaus en gros umgesetzt wurde und entweder direkt an Ort oder nebenan, an der Egg, in Kellern und offenen Gewölben feilgeboten wurde.<sup>256</sup> Dies bestätigt eine Satzung von 1469, in welcher der Rat beschloss, welche Marktgüter an welchen Wochentagen wo in der Stadt verkauft werden dürfen. Der Salzverkauf wurde dabei An die Egg verwiesen: «Aber saltz, ancken, kese, ziger, öpfel, biren und semlich obs mag und soll man an der Egg veil haben und anders nit.»<sup>257</sup> Bereits 1471 verbot der Rat die Veräusserung von Salz auf der Gasse und bestimmte, dass nur noch im Salzhaus – also im Kaufhaus – oder in Privathäusern Salz abgesetzt werden durfte.<sup>258</sup> Dabei blieb es, wie bereits Hauser-Kündig aufgezeigt hat, bis ins späte 16. Jahrhundert und darüber hinaus.<sup>259</sup> Auch der Handel im Kaufhaus wurde 1475 durch den Rat geregelt:

«Item das al saltzlütt jn dz saltz hus stan und sollen das saltz da verkouffen und mit den stellinen umb gan, dz nit einer allein die besten stelly hab, und dz Sidler by sim eid die vj hlr. von schiben jn züch.»<sup>260</sup>

Erneut wurde betont, dass der Salzverkauf nur im Salzhaus vonstatten gehen dürfe. Das Salz wurde auf einer Art Marktstand, «den stellinen», verkauft, die anscheinend unterschiedlich gut platziert waren, weshalb die Rotation der Verkaufsplätze vorgeschrieben wurde.<sup>261</sup> Zudem hatte Rudolf Sidler, der Kaufhausmeister, eine Taxe von 6 Haller pro Scheibe Salz einzufordern.<sup>262</sup> Die Lagerräume für das Salz befanden sich übrigens, wie Glauser nachgewiesen hat, im sogenannten Stock an der Furrengasse und im Keller an der Egg.<sup>263</sup>

<sup>255</sup> SSRQ, LUZERN 1, S. 186, Nr. 82; vgl. SEGESSER, Rechtsgeschichte 2, S. 303, Anm. 1.

<sup>256</sup> GLAUSER, Kaufhaus, S. 11, 14. Vgl. StALU, Cod. 1240, fol. 13v.

<sup>257</sup> SSRQ, LUZERN 3, Nr. 55, S. 62.

<sup>258</sup> SSRQ, LUZERN 3, Nr. 97a/b, S. 103, 107; WEBER, Das «Weissbuch», S. 47.

<sup>259</sup> HAUSER-KÜNDIG, Salzwesen, S. 61.

<sup>260</sup> SSRQ, LUZERN 3, Nr. 132, S. 159.

<sup>261</sup> Fritzsche belegte für den Betrieb im Zürcher Salzhaus ein vergleichbares Vorgehen: Auch hier wurde das Salz aus den Fässern in die Verkaufsstände gefüllt. Aus diesen Bottichen schöpften dann die Salz-knechte mit Hohlmassen das Salz für ihre Kundschaft. FRITZSCHE, Zürcher Salzhandel, S. 92.

<sup>262</sup> Zum Kaufhausmeister vgl. unten Kap. 4.2.3 (Salzämter); zu den erwähnten Taxen und Gebühren Kap. 4.2.5 (Steuern und Zölle).

<sup>263</sup> GLAUSER, Kaufhaus, S. 11–15, insb. S. 15.



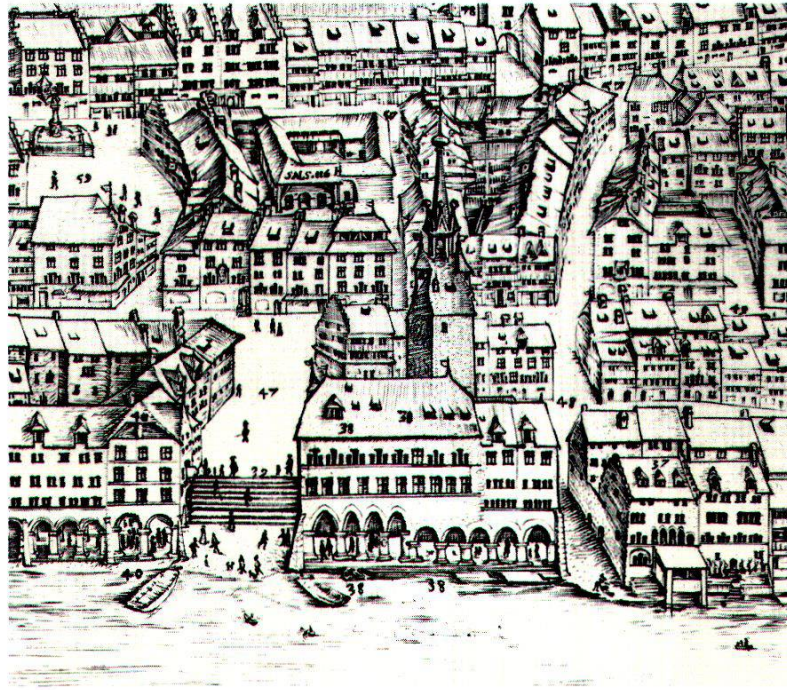


Abb. 10: Ausschnitt aus dem Prospekt der Stadt Luzern von Martin Martini von 1597. Im Vordergrund das Rathaus mit den spitzbogigen Arkaden und dem Rathausurm. Dahinter das neue Salz- und Kaufhaus von 1482 (StALU PL 5255).

Die Geschichte dieses ersten Kaufhauses von Luzern lässt sich indessen aufgrund der ungenügenden Quellenlage nicht lückenlos nachzeichnen. Zudem sind sich die Historiker bei der Interpretation des Quellenmaterials uneins.<sup>264</sup> 1433/34 scheint das Kaufhaus noch umgebaut und vergrössert worden zu sein; in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts musste es aber dem Neubau des Rathauses, das vom Fischmarkt an den Kornmarkt verlegt wurde, weichen. 1472 diskutierte der Rat die Verlegung des Salzhauses ins bisherige Kornhaus an der Mühleggasse, was den Bau eines neuen Kornhauses bedingt hätte.<sup>265</sup> Dieses Projekt wurde aber nicht umgesetzt. Das Kaufhaus wurde wahrscheinlich provisorisch in einem an das Rathaus grenzenden Gebäude untergebracht, später aber doch an den Graben, die heutige Weggisgasse, verlegt. Der Prozess des Umzuges ist nur lückenhaft belegt. Jedenfalls verkaufte der Rat 1486 das alte Kaufhaus. Bereits vier Jahre zuvor, also 1482, war das neue Kaufhaus in Betrieb genommen worden. Ab dem 16. Jahrhundert erscheint es nur noch unter der Bezeichnung Salzhaus in den Quellen. Dies zeigt auch der Stadtplan von Martin Martini von 1597, auf welchem das Salzhaus, ein niedriger Bau, der einen grossen Innenhof umschliesst und dessen Dach mit «Salshus» angeschrieben wurde.<sup>266</sup> Im Erdgeschoss war das Salzhaus und im Obergeschoss die Wattlaube respektive das Tuchhaus untergebracht. Ende des 16. Jahrhunderts wurde neben dem neuen auch das einstige Salzhaus zumindest teilweise wieder instand gestellt: Im Keller an der Egg, von diesem Zeitpunkt an Unteres Salzhaus genannt, wurde wieder Salz gehandelt.<sup>267</sup>

<sup>264</sup> Vgl. die in wichtigen Einzelheiten differierenden Darstellungen Glasers und Reinles: GLAUSER, Kaufhaus, S. 11–18; REINLE, Kunstdenkmäler 2/2, S. 3 f.

<sup>265</sup> SSRQ, LUZERN 3, Nr. 102, S. 117.

<sup>266</sup> Der Martini-Plan ist abgebildet in REINLE, Kunstdenkmäler 2/1, S. 14 f.; MEYER, Stadt Luzern, S. 470.

<sup>267</sup> GLAUSER, Kaufhaus, S. 14–18, 30; REINLE, Kunstdenkmäler 2/2, S. 49 f. Im 18. Jahrhundert tauchte das Gebäude erstmals unter dem Namen Werchlaube in den Quellen auf, unter dem es bis zu seinem Abbruch 1933 bekannt war (ebd.).



### 4.2.3 Salzämter

Der Ausbau der obrigkeitlichen Kontrolle über den Luzerner Salzhandel im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit widerspiegelt sich nicht nur in der Ausdifferenzierung von Vorschriften gegenüber den Salzhändlern sowie der Kontrolle des Verkaufs im städtischen Kauf- respektive Salzhaus, sondern auch im immer umfangreicheren Verwaltungsapparat und den damit verbundenen Beamtenstellen, den Salzämtern. Für das obrigkeitliche Salzwesen arbeiteten im Salzhaus zumeist verschiedene Personen in unterschiedlichen Funktionen, wobei die Ämter in den Quellen nicht immer dieselben Bezeichnungen tragen und nicht unterbrochlos bestanden zu haben scheinen. Die Orientierung in diesem Ämterwirrwarr fällt heute jedenfalls keineswegs leicht. Trotzdem soll versucht werden, eine Übersicht über die Salzbeamten zu erstellen und deren Bedeutung in der Gesellschaft der Stadt Luzern herauszuarbeiten.<sup>268</sup>

#### *Der Salzasser*

Beim Amt des Salzassers, auch Salzmesser genannt, handelt es sich um den ersten in den Quellen fassbaren Salzbeamten, das heisst, mit der Einführung dieses Amtes wurde das obrigkeitliche Salzwesen sozusagen begründet. Auf den Begriff des Salzassers stösst man in Luzern ein erstes Mal in den Bestimmungen des Ältesten Ratsbüchleins von Luzern, das in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts datiert wird:

«Der rat alte und nüwe sint uberein komen, swer dehein saltz in seke vassot, e das ez gemessen wirt von dem, den die burger dar uber gesetzet hant, und ouch mit der burger vierteil, der muos ez besseren mit 3 Schilling vom stuke, ane gnade.»<sup>269</sup>

Bereits aus dieser Quelle ist zu schliessen, dass es sich beim Salzasser um ein obrigkeitliches Amt handelte, in das man – anscheinend direkt von der Bürgerschaft und nicht vom Rat – gewählt wurde. Der Salzasser hatte einen Amtseid abzulegen, in welchem er sich verbürgte, das von den Salzhändlern nach Luzern importierte Salz mit dem offiziellen Mass auszumessen.

Aus den Aufzeichnungen des städtischen Unterschreibers Johannes Dietrich, die aus der Mitte des 15. Jahrhunderts stammen, lassen sich weitere interessante Schlüsse ziehen: Der Salzasser hatte nur das Salz der fremden Salzhändler auszumessen. Ein Luzerner Salzhändler hingegen musste seine Masse nur im Konfliktfall, wenn er von einer Drittperson des Betruges bezichtigt wurde, einer Nachmessung durch den obrigkeitlichen Salzasser unterziehen.<sup>270</sup> Aus den Quellen zum Streit um das Salzmass zwischen Luzern und Zürich von 1437/38 geht zudem hervor, dass der Salzasser neben dem Luzerner auch das Zürcher

<sup>268</sup> Vgl. im Wesentlichen mit der Darstellung HAUSER-KÜNDIGS, Salzwesen, S. 38–46.

<sup>269</sup> WEBER, Ältestes Ratsbüchlein, Nr. 186, S. 33; SSRQ, LUZERN 1, Nr. 9, S. 59.

<sup>270</sup> SSRQ, LUZERN 2, Nr. 168, S. 143 f.: «Item man sol ein geschworn saltzmässer han, der sol den frömden saltz mässen und strichen. Und sol man jm dar umb lonen. Und söllend die frömden nüt selber saltz mässen. Ouch ob ein burger nüt recht ald jn mässen messe, dz es jeman düchte, da sol der geschworn saltzmäser nachmässen. Und fund er es nüt gerecht, sol man den der umb straffen.» Die Aufzeichnung ist undatiert, lässt sich aber mit Sicherheit Johannes Dietrich zuschreiben und muss in der Zeit zwischen 1432 und 1437, als Dietrich Unterschreiber war, entstanden sein. Vgl. die Bemerkungen Konrad Wannens in den Luzerner Rechtsquellen (ebd.).



Viertel zum Ausmessen verwenden durfte. Das Ausmessen des Salzes war grundsätzlich dem obrigkeitlichen Salzasser vorbehalten.<sup>271</sup> Beides bestätigt ein Luzerner Ratsbeschluss von 1348.<sup>272</sup>

Glauser ist der Ansicht, dass das Amt des Salzmessers in der Folge bis 1455 nicht existierte oder unbesetzt blieb, jedenfalls fehlen für diese Zeitspanne tatsächlich jegliche Hinweise auf einen Salzasser.<sup>273</sup> 1472 aber regelte der Rat den Salzverkauf durch die Salzasser neu:

«Saltzvasser. Rät und hundert hant sich bekent von der saltz vaseren wegen, das die an helgen schweren sond, in dem saltzhus dehein saltz verkouffen, weder mess noch anders, ouch dekein saltz enweg lichen noch verendren. Aber jn jr hüsren und gemeren, da mogen sy saltz verkouffen by dem fierling old becher und nütt by den mesen.»<sup>274</sup>

Wohl um Missbräuchen vorzubeugen, verbot der Rat den Salzmessern jegliche Art des Verkaufs im Salzhaus, in ihren Privathäusern hingegen war ihnen der Detailverkauf erlaubt. Im Zuge der Einführung des obrigkeitlichen Salzhandels 1564 und der damit verbundenen Neuorganisation des Salzwesens verschwand der Salzasser erneut aus den Quellen und es ist anzunehmen, dass das Amt wiederum vorübergehend unbesetzt geblieben ist. Dessen Aufgaben übernahm wohl der Salzhausknecht, der Handlanger des Salzmeisters. 1573 wurde das Amt aber wieder eingeführt.<sup>275</sup>

Bereits diese lückenhafte Überlieferungssituation macht deutlich, dass dieses Amt kaum mit grösserem sozialen Ansehen und Prestige verbunden war. Weitere interessante Rückschlüsse auf die soziale Stellung der Salzmesser in der städtischen Gesellschaft lassen sich aus einem Ratsprotokoll von 1478 ziehen:

«Von der saltz vasren wegen. Uff mendag nach der Altten vasnacht hant bed rätt sich bekent; Wer old welche jnen bevelchen jr saltz ze versorgen und ze behalten, da mit sy arbeit haben muosen, da sölren und mogen sy von den schiben, wann man die uff schlacht, dz holtz und strouw nemen. Wo jnen dz aber nit bevolchen und des kein arbeit hant, dz saltz ze besorgen, mit dem selben holtz und strouw sollen sy nütt zu schaffen han.»<sup>276</sup>

Das als Abfall übrig bleibende Holz und Stroh, Verpackungsmaterial des in Scheiben gelieferten Salzes, durften die Salzmesser nach ihrer Arbeit behalten. Da dies für die Salzasser zumindest ein erfreulicher Zusatzverdienst bedeutet haben muss, können sie kaum angesehenen und finanziell gut gestellten Bürgerfamilien angehört haben. Zudem tauchen sie in den Quellen bezeichnenderweise

<sup>271</sup> QZWG, Nr. 987, S. 561; vgl. dazu ausführlicher Kap. 3.3.1 (Die Dominanz Zürichs).

<sup>272</sup> SSRQ, LUZERN 2, Nr. 277, S. 250: «Wir sint überein komen, dz hinfür kein saltzman mer, er si burger oder gast, kein mess saltz mer messen sol selber, denn das man sol unser geschwornen messer das heissen messen. Doch mögent unser burger einem ein vierteil selber messen, doch dz er einem ein Zür. Vierteil geb für ein Zür. Vierteil und ein unser vierteil für unser vierteil, jegklichs da für, als es ist, etc.»

<sup>273</sup> GLAUSER, Kaufhaus, S. 22. Eine Begründung bleibt uns Glauser indessen schuldig. Meiner Meinung nach ist es möglich, dass für diese Zeitspanne eine Überlieferungslücke vorliegt, das Amt aber durchaus bestanden haben könnte.

<sup>274</sup> SSRQ, LUZERN 3, Nr. 102, S. 117.

<sup>275</sup> GLAUSER, Kaufhaus, S. 22 f. Vgl. StALU, Cod. 1560, fol. 41r.

<sup>276</sup> SSRQ, LUZERN 3, Nr. 163, S. 186.



nicht namentlich auf, was ebenfalls darauf schliessen lässt, dass sie sicherlich nicht dem Luzerner Patriziat angehörten. Da es sich aber trotzdem um ein obrigkeitliches Amt mit nicht unbedeutender Verantwortung gehandelt hat, dürften die Salzasser wohl aus der städtischen Mittelschicht stammen.<sup>277</sup>

### *Der Salzhausmeister*

Neben dem Salzmesser lässt sich seit dem 15. Jahrhundert der Salzhausmeister, auch einfach Salzmeister oder Hausmeister genannt, nachweisen. Dessen Aufgaben und Pflichten wurden im Eid und der Ordnung des Kaufhausmeisters von 1471 festgelegt: Grundsätzlich hatte der Hausmeister mit dem Besitz respektive dem Gut der Stadt und von Privaten redlich umzugehen; das bedeutete, dass Gewichte und Waage korrekt benutzt, der Zoll gewissenhaft eingezogen werden sollte, das im Kaufhaus umgeschlagene Gut nicht selber gekauft und weiterverkauft werden und der Hausmeister keine Handelsabsprachen treffen durfte.<sup>278</sup> Die Verordnung wie der Eid des Zollers sollte Missbräuchen vorbeugen und den fairen Warenumsatz garantieren. Auch die Verordnung zum Lohn des Hausmeisters bezweckte wohl, Unterschlagung und Misswirtschaft entgegenzuwirken: Gemäss dem Ratsprotokoll-Eintrag zur Entschädigung der Amtsinhaber von 1477 richtete sich das Salär nämlich nach den Einnahmen des Zollers.<sup>279</sup>

Da der Verwalter des Kaufhauses gleichzeitig den lukrativen Zentnerzoll, also den Transitzoll, verwaltete, war dieser Posten sehr gefragt und wurde, wie Glauser nachweist, im 15. Jahrhundert zumeist von Mitgliedern des Kleinen Rates, also der obersten sozialen Gruppe besetzt. 1493 löste der Rat den Zentnerzoll vom Kaufhauszoll. In der Folge blieb das Amt des Zentnerzollers in den Reihen des Kleinen Rates; als Kaufhausmeister hingegen traten kaum noch Mitglieder dieses Gremiums auf, sondern Bürger aus weniger wohlhabenden Verhältnissen. In diesem Zusammenhang springt ins Auge, dass mehrmals auch Frauen das Amt an Stelle des verstorbenen Ehemannes oder Töchter dasjenige des Vaters teilweise über längere Zeit erfolgreich weiterführten.<sup>280</sup>

<sup>277</sup> Die soziale Stellung und das Berufsbild der Luzerner Salzmesser scheint typisch für den süddeutsch-schweizerischen Raum gewesen zu sein. Einen Vergleich mit Schaffhausen beispielsweise ermöglicht SCHULTHEISS, Institutionen, S. 189–191.

<sup>278</sup> WEBER, Das «Weissbuch», S. 41 f.: «Kouffhus meisters eid und ordnung. Item ouch geuallt jnen, das ein jegklicher so im kouffhus knecht old husmeister ist, an heiligen schweren sol, mit miner herren, ouch mit ander lüten gut mit trüw und warheit umbzegan, und die gewicht und wag recht ze geben, und den zoll jnzuziechen trüwlich und ungeuarlich, und was guotz in das kouffhus kumpt, das nitt ze kouffen, das er wider verkouffen will. By dem eyde ouch das ze kouffen nitt bestellen. Item die eyd und ordnung, so das ist von der wegen so den stahel usslassen, ouch den stahel veil haben. Und die so segenssen machen. Und die so zeichnet, wie das alles in miner herren eyd buoch geschriben stat.» Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich beim Kaufhaus- respektive Salzhausmeister noch um ein und dieselbe Person handelte. Falls dies nicht zutreffen sollte, ist der Inhalt des Kaufhausmeister-eides, dem «Miner herren amptlüt eyd», der um 1480 verschriftlicht worden ist und ausdrücklich auch vom Salzmeister geleistet wurde, relativ ähnlich. Trotzdem kann vom oben dargestellten Pflichtenheft ausgegangen werden. Vgl. SSRQ, Luzern 3, Nr. 338, S. 383.

<sup>279</sup> «Jtem dem saltzmeister nach dem er bringt, als sollen jm die statt rechner lonen.» SSRQ, LUZERN 3, Nr. 159, S. 184; vgl. SEGESSER, Rechtsgeschichte 2, S. 310, Anm. 3.

<sup>280</sup> GLAUSER, Kaufhaus, S. 18 f., 22.



## *Der Salzfaktor*

Auch hier führte die Reorganisation des obrigkeitlichen Salzwesens von 1564 zu Veränderungen: Neu standen zwei vom Rat bestellte Beamte dem obrigkeitlichen Salzhandel vor. Unterschieden wurde dabei zwischen Salzhausmeister respektive Salzhauszoller und Salzfaktor beziehungsweise Salzherr, Salzverwalter, Salzdirektor.<sup>281</sup> Dem Salzhausmeister oblagen weiterhin die Kontrolle des Salzverkaufes im oberen und unteren Kaufhaus sowie der Einzug von Zöllen und Gebühren. Zur Entlastung seines Arbeitspensums wurde ihm ein Salzhausknecht zugeteilt. Der Salzfaktor hingegen war für die Beschaffung des Salzes, die Leitung des Verkaufes sowie die Verwaltung der Salzgelder verantwortlich. Alljährlich hatte er vor der Obrigkeit eine Art Erfolgsrechnung, eine Abrechnung über Umsatz, Vorräte, Kapitalien und Gewinn, zu präsentieren. Normalerweise resultierte aus dem obrigkeitlichen Salzhandel ein erheblicher Gewinn, der dem Stadtsäckel und dem Salzfaktor zukam. Sein Gehalt wurde nämlich zumeist in Form einer Gewinnbeteiligung ausgeschüttet und betrug anfänglich ca. 400 Gulden.<sup>282</sup> Dementsprechend handelte es sich bei diesem Amt um das wichtigste im obrigkeitlichen Salzwesen und war sehr begehrt. Der Rat, dem die Vergabe dieses Amtes zukam, besetzte es gewöhnlich mit Vertretern aus den eigenen Reihen.<sup>283</sup>

## *Die Salzdirektion*

Im Zuge einer weiteren Reorganisation des obrigkeitlichen Salzwesens 1604 wurde eine Salzdirektion von drei Mitgliedern, die vom Salzfaktor als beratendes Gremium beigezogen werden konnten, ernannt.<sup>284</sup> Salzdirektion und Salzfaktor trafen gemeinsam Anordnungen zu Salzhandel und Salzgewerbe, regelten die Salzimporte und setzten die Salzmesser ein. Deshalb blieben auch diese Stellen der obersten sozialen Schicht der Luzerner Gesellschaft vorbehalten.<sup>285</sup>

Die Entwicklung des obrigkeitlichen Salzwesens von einer einfachen Kontrollfunktion des Marktes durch den Salzmesser bis zur komplexen Organisation, die bereits erste Anzeichen eines modernen Beamtenapparates aufweist, verdeutlicht einmal mehr die Institutionalisierung des Salzhandels durch die Luzerner Ratsherrschaft und widerspiegelt die allgemeinen Tendenzen der damaligen Zeit.

<sup>281</sup> HAUSER-KÜNDIG, Salzwesen, S. 45, belegt bis zu Beginn des Dreissigjährigen Krieges folgende Stadtbürger in den Spitzenämtern des städtischen Salzhandels: 1564–69 Rat und Fähndrich Ulrich Heinslerlin (Salzhausmeister), Rat und Vogt Niklaus Krus (Salzfaktor); 1569–72 Rat und Vogt Niklaus Schaller (Salzhausmeister), Hans Wegmann (Salzfaktor); 1572–82 Rat und Vogt Niklaus Schaller (Salzhausmeister), J. Bernhard von Castanea (Salzpächter), an dessen Stelle tritt 1578–79 sein Schwager Kaspar Haas; um 1586 Jost Schmid (Verwalter des Salzvorrates); 1590–? Jost Schumacher (Salzpächter); 1604–1612 Leutnant Hans Fortmann (Salzfaktor); 1612–1622 Jakob Hartmann (Salzfaktor).

<sup>282</sup> Zum Salzrechnungswesen vgl. HAUSER-KÜNDIG, Salzwesen, S. 46–49.

<sup>283</sup> HAUSER-KÜNDIG, Salzwesen, S. 38–41.

<sup>284</sup> StALU, RP 49, fol. 151.

<sup>285</sup> HAUSER-KÜNDIG, Salzwesen, S. 42.



#### 4.2.4 Das Salzmass

Das Luzerner Mass, das sogenannte Luzerner Viertel, wurde von den Äbten von Murbach eingeführt, löste das noch ältere Hofmass des Klosters Luzern ab und blieb bis ins 19. Jahrhundert in Gebrauch. Interessant ist, dass das Massregal bereits für den klösterlichen Finanzhaushalt massgeblich war. Meyer vertrat gar die These, dass «das Massregal die hauptsächliche und einzige Einkünftequelle des Abtes aus dem Markt Luzern» war.<sup>286</sup> So erstaunt es kaum, dass auch die Stadt alles daran setzte, das Regal an sich zu ziehen und zu kontrollieren.

Das Luzerner Viertel fand nicht nur für das Ausmessen von Getreide, sondern auch für Obst, Nüsse und Salz Verwendung. Bis Mitte des 13. Jahrhunderts blieb das Massregal als klösterliches Lehen im Besitz der Freiherren von Eschenbach, die es wahrscheinlich durch ihre Ministerialen, die Herren von Hunwil, verwalten liessen. Möglicherweise nahm Abt Theobald bereits 1249 dieses Hoheitsrecht zurück und vergabte es der Stadt Luzern, die jeweils beim Abtwechsel einen Ehrschatz, eine Handänderungsgebühr,<sup>287</sup> dafür zu entrichten hatte.<sup>288</sup> Jedenfalls erscheint das Luzerner Viertel in Zusammenhang mit der Salzausmessung im Ältesten Ratsbüchlein unter der Bezeichnung «burger vierteil», was dafür spricht, dass das Massregal spätestens in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts an die Stadt Luzern übergegangen ist.<sup>289</sup> Diese These stützten auch Segesser und Hauser-Kündig. Die offizielle Übergabe dieses Regals lässt sich auf die Übereinkunft Herzogs Otto mit den Bürgern von Luzern vom 13. November 1330 zurückführen, obwohl die Stadt besagte Herrschaftsrechte scheinbar bereits seit langem an sich gerissen und ausgeübt hatte. Jedenfalls verlieh Herzog Otto dem Rat 1330 unter anderem die freie Besetzung des Sinntums, worunter das Privileg über die Festsetzung und Aufsicht über die Hohlmasse, einem wichtigen Teil des Marktrechtes, verstanden wurde.<sup>290</sup>

Die Auseinandersetzung zwischen Luzern und Zürich um die Verwendung des Salzmasses von 1347 zeigt, dass neben dem Luzerner oder Bürger Viertel bis zu Beginn des 15. Jahrhunderts das Zürcher Viertel, das bedeutend weniger fasste, in Gebrauch war.<sup>291</sup> Gemäss Dubler und Meyer fasste das Luzerner Viertel, in den Quellen auch «quartale» genannt, 34,64 Liter. Vier Viertel ergaben ein Mütt (138,54 Liter), auch «modius» genannt, vier Mütt ein Malter (554,17 Liter), wobei es sich bei diesen grossen Hohlmassen wohl nur noch um Rechnungseinheiten handelte. Unterteilt wurde das Viertel in Halbviertel (17,32 Liter), Vierling (8,66 Liter), Halbvierling (4,33 Liter), Immi (3,46 Liter), Becher (2,16 Liter) und Halbbecher (1,08 Liter).<sup>292</sup> Das Zürcher Viertel mass demgegenüber nur 20,7

<sup>286</sup> MEYER, Stadt Luzern, S. 215.

<sup>287</sup> Zur Begrifflichkeit vgl. IDIOTIKON, «Êr-[Schatz]», Sp. 1642–1650.

<sup>288</sup> MEYER, Stadt Luzern, S. 209 f., 216, 276.

<sup>289</sup> WEBER, Ältestes Ratsbüchlein, Nr. 186, S. 33.

<sup>290</sup> HAUSER-KÜNDIG, Salzwesen, S. 27; SEGESSER, Rechtsgeschichte 2, S. 248; vgl. MEYER, Stadt Luzern, S. 413 f. Die Urkunde von 1330 ist abgedruckt in: QW 1/2, Nr. 1555, S. 756 f. Zu «Sinntum» und «Sinnamt» vgl. IDIOTIKON, Bd. 1, Sp. 246; Bd. 7, Sp. 1084.

<sup>291</sup> Vgl. Kap. 3.3.1 (Die Dominanz Zürichs).

<sup>292</sup> Das alte Hofmass war kleiner und fasste bloss etwas mehr als 26,5 Liter. Meyer vermutet, dass die vergrösserte Kapazität des Luzerner Viertels möglicherweise «ein Zugeständnis an die Vögte [darstellte],





Abb. 11: Die beiden ältesten erhaltenen Luzerner Salzmasse aus dem 16. respektive 17. Jahrhundert. Die gegossenen Bronzebecher haben zwei seitliche Griffe und werden durch eine gotische Aufschrift SALZ.BÄCHER verziert (HMLU 01033, 01034).

Liter, das Halbviertel 10,35 Liter.<sup>293</sup> In diesem Zusammenhang zeigt sich ein grundlegendes Problem des Mittelalters und der Frühen Neuzeit: Es handelt sich bei obigen Angaben um theoretische Richtwerte, wie Hauser-Kündigs Untersuchungen verdeutlichen. Die im Historischen Museum Luzern aufbewahrten Salzbecher aus dem 16. und 17. Jahrhundert fassen zwischen 1,45 und 2,6 Liter: Das älteste Exemplar, das aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts stammen dürfte, fasst 1,9 Liter, ein weiterer Becher aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts 2,6 Liter und ein dritter aus dem 17. Jahrhundert 1,45 Liter.<sup>294</sup> Keiner dieser Werte deckt sich mit den beiden in Luzern am häufigsten verwendeten Salzmassen, dem Luzerner und dem Zürcher Viertel. Von standardisierten und über längere Zeit stabilen Massen kann also keineswegs ausgegangen werden, auch wenn dies von der Obrigkeit angestrebt wurde.

Unabhängig davon lässt die frühe Verbreitung des Luzerner Masses bis Ruswil, Grosswangen, Rothenburg, Küssnacht, Eschenbach, Neuenkirch, Hohenrain, Hildisrieden, Meggen, Weggis und Beckenried auf ein bedeutendes Einzugs- und Absatzgebiet des Luzerner Marktes schliessen.<sup>295</sup> Dies verdeutlicht die politische Komponente des obrigkeitlichen Interesses an der Kontrolle über das Salzmass und weitere Regale. Im gesamten Einflussgebiet Luzerns diente das Salzmass bis zu einem gewissen Grade auch der Inszenierung und Verfestigung

deren Schutzaufgaben durch die Marktgründung tatsächlich stark vermehrt wurden.» MEYER, Stadt Luzern, S. 216. Zu den verschiedenen Luzerner Hohlmassen vgl. allgemein die Tabelle in DUBLER, Masse und Gewichte, S. 61.

<sup>293</sup> Gemäss Dubler galten diese Angaben bis anfangs des 15. Jahrhunderts. Für das 17./18. Jahrhundert ist sich die Forschung uneins: Fritzsche geht immer noch von rund 20 Litern, Klaassen indessen von 23 Litern pro Zürcher Viertel aus. Das Zürcher blieb im Vergleich zum Luzerner Mass aber immer bedeutend kleiner. DUBLER, Masse und Gewichte, S. 61; FRITZSCHE, Zürcher Salzhandel, S. 123 f.; KLAASSEN, Zürcher Salzmasse, S. 134–137.

<sup>294</sup> MEYER, Stadt Luzern, S. 216, 519 f., Anm. 44; DUBLER, Masse und Gewichte, S. 62; HAUSER-KÜNDIG, Salzwesen, S. 27, Anm. 30.

<sup>295</sup> Zur Verbreitung des Luzerner Masses vgl. MEYER, Stadt Luzern, S. 216.



von Herrschaft: «Die Regelung der Messpraxis diene der Gewährleistung, Kontrolle und Lenkung des Handels sowie der Wahrnehmung fiskalischer Interessen. Damit war sie fester Bestandteil herrschaftlicher Strukturen, konnte diese beeinflussen und ein Stück weit auch formen. [...] Daran wird deutlich, wie eng politische Entwicklungen, Herrschaftsstrukturen und das Massbewusstsein miteinander verbunden waren.»<sup>296</sup>

Jedenfalls verdeutlicht das Interesse der städtischen Rats Herrschaft am Salzmass erneut die wirtschaftspolitische Absicht des Luzerner Rates, die Kontrolle über den Import-, Export- und Transithandel an sich zu ziehen.

#### 4.2.5 Steuern und Zölle

Nicht nur die wachsende Kontrolle des städtischen Marktes, die Ausbildung einer Wirtschaftspolitik nach innen und nach aussen sowie der Aufbau und die Ausdifferenzierung eines Beamtenapparates sind Merkmale des sich ausbildenden und verfestigenden Staates. Zur protostaatlichen Entwicklung gehört auch die Übernahme der Zollrechte und des Zollwesens. Diesen Prozess durchlief auch die Stadt und Landschaft Luzern während des Spätmittelalters: An verschiedenen Orten wurde ein Durchgangs- oder Strassenzoll, eigentlich zur Deckung der Unterhalts- und Sicherheitskosten der Wege und Strassen, sowohl von Personen als auch von Vieh und Handelsgütern eingefordert. Der Zoll auf Handelsgüter wurde pro Saum oder Wagenlast errechnet und von einem vereidigten obrigkeitlichen Beamten, dem Zoller, eingezogen, der die Abgaben dann an die Stadt weiterleitete. Der Hauptzollertrag liess sich an den Toren der Stadt Luzern abschöpfen, wobei zwischen Torzoll, Transitzoll und Pfundzoll unterschieden wurde.<sup>297</sup> Die Einnahmen aus dem Zollwesen waren für den Finanzhaushalt Luzerns von grosser Bedeutung: Gemäss Schätzungen wurden vom 16. bis 18. Jahrhundert – für die frühere Zeit ist die Quellenlage unzureichend – bis zu 30 Prozent der städtischen Einnahmen durch die Erhebung von Steuern generiert. Dazu gehörten diverse Zölle und das Ungeld. Weit weniger bedeutend waren für dieselbe Zeitspanne die Benützungsgebühren, zum Beispiel für das Kaufhaus, welche nur fünf bis zehn Prozent der Gesamteinnahmen ausgemacht haben dürften.<sup>298</sup>

1415 verlieh König Sigismund der Stadt Luzern das allgemeine Zollregal, obwohl diese zumindest auf dem Stadtgebiet längst Zölle und Steuern erhoben und eingezogen hatte. Meyer geht davon aus, dass die Regalien – und somit auch das Zollregal – bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, also noch unter der klösterlichen Herrschaft, von der Stadt verwaltet worden waren. Offiziell aber war der Abt Verwalter der Regalien.<sup>299</sup> Unter der habsburgischen Herrschaft dürften diese gewohnheitsrechtlichen Vorteile Bestand gehabt haben. Erst 1415 wurden die Zollstellen in Luzern sowie auf der Emmen- und Rothenburgerbrücke durch die erwähnte Verleihung der Zollrechte durch König Sigismund

<sup>296</sup> KLAASSEN, Zürcher Salzmasse, S. 148.

<sup>297</sup> SEGESSER, Rechtsgeschichte 2, S. 295–300.

<sup>298</sup> HLS, «Luzern (Kanton), Wirtschaft, Finanz- und Versorgungspolitik» ([www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D7382-3-6.php](http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D7382-3-6.php) [17.6.2009]).

<sup>299</sup> MEYER, Stadt Luzern, S. 276–278.



offiziell der Stadt übertragen. 1422 kaufte Luzern der begüterten Luzerner Familie von Moos Gisikon ab, womit die letzte Zollstelle der Gegend, jene an der Gisikerbrücke, unter städtische Kontrolle gelangte.<sup>300</sup> Die einträglichste Zollstelle war diejenige der Stadt. Hier wurde einerseits an den Toren, aber auch im Kaufhaus der Import-, Export- und Transitverkehr fiskalisch erfasst. Bis Ende des 16. Jahrhunderts blieb es bei diesen vier Zollstellen. Danach kam es in Zusammenhang mit der Intensivierung und Zentralisierung der Herrschaft zu einer Vervielfachung der Zollstellen: 1650 lassen sich 11, 1780 35 Zollstellen für das Gebiet des heutigen Kantons Luzern nachweisen.<sup>301</sup>

Der Untersuchung der fiskalischen Bedeutung des Salzhandels für den Finanzhaushalt Luzerns müssen einige grundsätzliche Bemerkungen zum Problem der Währungsvielfalt im Spätmittelalter vorangestellt werden.<sup>302</sup> In den Luzerner Rechnungsbüchern des 14. bis 16. Jahrhunderts ist eine Vielzahl von Währungen anzutreffen: Unterschieden wurde einerseits zwischen Pfund Luzerner Währschaft und dem Pfund Haller, andererseits zwischen dem Gulden, Goldgulden, rheinischen Gulden und Gulden Luzerner Währschaft. Zudem waren im 15. und 16. Jahrhundert der rheinische Goldgulden und die französische Sonnenkrone sowie im 17. und 18. Jahrhundert die spanische Golddublonne als bedeutendste Fremdwährungen auf dem Markt geläufig. Immerhin: die Wechselkurse waren bekannt und die einzelnen Währungen im Wesentlichen stabil. Ende des 16. Jahrhunderts wurde der Gulden Luzerner Währschaft als Einheitswährung eingeführt. Ab diesem Zeitpunkt wird es einfacher, sich im Gewirre der verschiedenen Währungen zurechtzufinden.

### *Das Ungeld*

Der Handel mit Salz wurde in Luzern mit dem Ungeld, dem Pfundzoll und dem Kaufhauszoll fiskalisch belastet. Unter Ungeld respektive Umgeld ist allgemein seit dem 12. Jahrhundert eine Art Marktabgabe oder -zoll auf Lebensmittel zu verstehen, ein Rechtsbegriff also, «der indirekte landesherrlich-städtische abgaben bezeichnet[e], [...] eine verbrauchssteuer auf getränke, fleisch, fische, vieh, korn, mehl, salz, holz, eisen, tuch u.a.»<sup>304</sup> Für die Stadt Luzern lässt sich die Erhebung eines Ungeldes auf Salz und Wein anhand eines Eintrages im Ältesten Ratsbüchlein bereits vor 1310 nachweisen:

«Ouch ist der Rat uberein komen, swer der ist, der in der stat win schenkt, oder saltz veile hat, und noch nüt gsworn hat daz ungelt ze gebenne, der git 1 lib ane gnade.»<sup>305</sup>

<sup>300</sup> Zu Gisikon vgl. SEGESSER, Rechtsgeschichte 1, S. 529–532.

<sup>301</sup> HLS, «Luzern (Kanton), Wirtschaft, Verkehrswege und Zölle» ([www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D7382-3-9.php](http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D7382-3-9.php) [17.6.2009]); vgl. auch KÖRNER, Staatsfinanzen, S. 112–120.

<sup>302</sup> Ich stütze mich insbesondere auf die fundierten Studien Körners, der den Finanzhaushalt und die Währungsstruktur Luzerns vom 14. bis ins 18. Jahrhundert untersuchte: KÖRNER, Staatsfinanzen, S. 44–58, 381–388.

<sup>303</sup> Grundsätzlich orientiere man sich an den Tabellen im Anhang, Abb. 3 (Das Luzerner Währungssystem).

<sup>304</sup> GRIMM, «ungeld», Bd. 24, Sp. 732–737.

<sup>305</sup> WEBER, Ältestes Ratsbüchlein, Nr. 151, S. 28; SSRQ, LUZERN 1, Nr. 9, S. 51. Zur Datierung vgl. die Ausführungen in SSRQ, LUZERN 1, S. 26 f.



Auf Salz und Wein wurde folglich ein Ungeld eingefordert. Wer dies nicht bezahlte und widerrechtlich Salz verkaufte, wurde mit einer Busse bestraft. Zudem mussten die Salzhändler schwören, dies bestätigen die späteren Salzleute-Eide, der Stadt in jedem Fall das Ungeld zu entrichten.<sup>306</sup>

Erst Ende des 14. Jahrhunderts kam das Ungeld offiziell an die Stadt Luzern: Der Rat behauptete, die Stadt habe das Privileg bereits von König Rudolf I. erhalten, wobei er sich wohl auf die königliche Anerkennung der städtischen Satzungen und Ordnungen von 1281 bezog. Und tatsächlich bestätigte der päpstliche Legat Philipp von Alençon der Stadt 1387 unter anderem die von alters her eingezogene Marktabgabe.<sup>307</sup> Doch erst die Verleihung des allgemeinen Zollregals durch König Sigismund an Luzern 1415 gewährte der Stadt endgültig die Selbstständigkeit:

«Ouch haben wir denselben von Lutzern von Römischer küniglicher Macht die gnad getan und tun ouch mit diesem brief, das Sy Czölle, Waglon und ungelt in der Statt zu Lutzern und in Iren Aemptern nehmen mögen, als das von alder har komen ist, von Datum diss brieffs über hundert Jahre.»<sup>308</sup>

Hauser-Kündig ist der Ansicht, dass das Ungeld ursprünglich einen Pfennig pro Mass Salz ausmachte;<sup>309</sup> 1475 jedenfalls betrug die Marktabgabe auf Salz sechs Haller pro Scheibe.<sup>310</sup> Eingezogen wurde das Ungeld, wie aus dem Salzleute-Eid von 1409 hervorgeht, spätestens seit diesem Zeitpunkt, vom Salzhausmeister im Kaufhaus.<sup>311</sup> Deswegen erscheint es auch nicht in den seit 1397 erst mit Unterbrüchen, später in ziemlich vollständiger Folge erhaltenen Ungeldrechnungen der Stadt, sondern kam direkt über das Kauf- respektive Salzhaus dem Staatssäckel zu.<sup>312</sup> Jedenfalls verdeutlicht die Erhebung und Handhabung des Ungeldes, also die Durchsetzung des städtischen Selbstbesteuerungsrechts, den Emanzipationsprozess Luzerns von der klösterlichen und landesherrlichen Obrigkeit.

### *Der Pfundzoll*

Neben dem Ungeld wurde der Pfundzoll, eine städtische Marktumsatzsteuer, auf alle in der Stadt gekauften und verkauften Waren erhoben. Die Einführung des Pfundzolles steht in Zusammenhang mit dem Privileg König Sigismunds von 1418: Dieser gewährte Luzern die Erhebung eines Zolles auf den Verkauf der Güter fremder Händler von vier Pfennig pro Pfund Warenwert. Doch scheint dieser Pfundzoll

<sup>306</sup> SSRQ, LUZERN I, Nr. 82, S. 186. Vgl. dazu oben Kap. 4.2.1 (Die Salzhändler).

<sup>307</sup> KÖRNER, Staatsfinanzen, S. 18; SCHNYDER, Zolltarife, S. 161. Vgl. dazu QW 1/1, Nr. 1355, S. 618 f. (1281); SEGESSER, Rechtsgeschichte 3/2, S. 33 f., Anm. 3 (1387).

<sup>308</sup> SEGESSER, Rechtsgeschichte 2, S. 293.

<sup>309</sup> HAUSER-KÜNDIG, Salzwesen, S. 25.

<sup>310</sup> StALU, RP 5a, fol. 414. Dazu ist anzumerken, dass gemäss den Untersuchungen Dublers eine Scheibe Salz in der Stadt Luzern ungefähr 14 bis 16 Vierteln, also 485 bis 554 Litern, entsprach. Dies deckt sich mit den Erkenntnissen Segessers, der für das Jahr 1483 nachweisen konnte, dass eine Scheibe 15 Vierling fasste. Vgl. DUBLER, Masse und Gewichte, S. 61, und SEGESSER, Rechtsgeschichte 2, S. 379 f., Anm. 4.

<sup>311</sup> Zum Salzleute-Eid vgl. Kap. 4.2.3 (Salzämter).

<sup>312</sup> Der älteste überlieferte Ungeldrodel ist auf das Jahr 1397 zu datieren. Danach sind die Rödel für 1422–24, 1428–39 und ab 1441 beinahe vollständig bis in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts erhalten. WEBER, Ungeldrodel, insb. S. 287 f.; KÖRNER, Staatsfinanzen, S. 27 f.; SEGESSER, Rechtsgeschichte 2, S. 304.



erst 1420 umgesetzt worden zu sein. Jedenfalls stammt aus diesem Jahr die älteste überlieferte Pfundzollverordnung, die unter anderem den Salzhandel regelte:

«[2] Jtem all gest und frömd lüt söllent den phuntzoll geben von allem dem, was si in unser statt kouffent oder verkouffent, nüt usgenon, denn allein win, korn, saltz mess. Kem schibensaltz und strüpf saltz,<sup>313</sup> dz sol pfundzoll gen.»<sup>314</sup>

Interessanterweise waren demzufolge ausgemessenes Salz, das heisst der Detailhandel mit Salz, sowie Wein und Korn vom Pfundzoll befreit, der Grosshandel mit Salz, der Verkauf von Salzscheiben «und strüpf saltz», war hingegen zollpflichtig. Übrigens brauchten – dies geht bereits aus obiger Quellenstelle indirekt hervor und wird in Paragraph fünf spezifiziert – Luzerner, Urner, Schwyzer, Unterwaldner, Zuger und Zürcher diesen Zoll nicht zu entrichten. Er belastete folglich nur Händler aus entfernteren Städten.<sup>315</sup>

Mehr als achtzig Jahre später werden wir vor eine andere Ausgangslage gestellt: Aus der Zentner-, Pfund- und Schiffzoll-Ordnung Luzerns von 1533 wird ersichtlich, wie der auf verschiedenste Güter eingeforderte Zoll an den Pfund- und Zentnerzoller sowie an die Schiffer verteilt werden sollte. Allerdings wurden die Kategorien nicht klar getrennt, Pfund- und Zentnerzoll vermischt, was die Interpretation der Quelle erschwert. Dies hängt damit zusammen, dass die Räte bereits das Amt des Pfundzollers mit jenem des Zentnerzollers zusammengelegt hatten.<sup>316</sup> Neu wurden nur noch die Luzerner Bürger und die Urner, falls sie die Güter ausschliesslich nach Uri und nicht darüber hinaus handelten, vom Zoll befreit. Alle anderen hatten diese Abgaben zu entrichten. Zudem scheint das Salz zu diesem Zeitpunkt in jedem Fall mit zwei Angster pro Mass besteuert worden zu sein. Den Salzzoll hatte der Schiffer einzuziehen und mit dem Pfundzoller zu teilen.<sup>317</sup> In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts schliesslich, so lässt sich aus den Untersuchungen Segessers folgern, ist der Pfundzoll auf Salz vom Salzhausmeister eingezogen und nach Abzug einer Provision an den Pfundzoller weitergeleitet worden.<sup>318</sup>

### *Der Kaufhauszoll*

Beim Kaufhauszoll schliesslich handelt es sich um eine Art Hauslohn,<sup>319</sup> der für das Hinein- und Hinaustragen, das Messen und Fassen sowie das Lagern des

<sup>313</sup> Was unter Strüpf Salz zu verstehen ist, bleibt unklar. Auch der Idiotikon-Eintrag «strupf» mit der Hauptbedeutung «(wiederholt) ziehen, zerren, reissen» verschafft keine Klärung. IDIOTIKON, «strupf», Bd. II, Sp. 2321–2334.

<sup>314</sup> Auszug aus der ersten Pfundzollordnung Luzerns von 1420: SSRQ, LUZERN 3, Nr. 207, S. 296 f.; SEGESSER, Rechtsgeschichte 2, S. 305, Anm. 1.

<sup>315</sup> «Unser eidgenossen von Ure, von Schwitz, von Unterwalden, von Zug und ouch nuzemal die von Zürich und all die unsern und die, so besonders zuo uns gehört, söllent kein pfundzoll geben.» SSRQ, LUZERN 1, Nr. 207, S. 296 f.; SEGESSER, Rechtsgeschichte 2, S. 305, Anm. 1.

<sup>316</sup> Ausführlicher bei GLAUSER, Zentnerzoll, S. 185.

<sup>317</sup> SCHNYDER, Zolltarife, S. 200–202; SEGESSER, Rechtsgeschichte 3/2, S. 37 f., Anm. 3.

<sup>318</sup> SEGESSER, Rechtsgeschichte 3/2, S. 40.

<sup>319</sup> «Hûslon: [...] 2. ein Gefäll in Frucht, welches von jedem Sack, der im Kornhaus verkauft wird, dem Schaffner desselben geliefert, von diesem aber verkauft und der Obrigkeit verrechnet werden. Dieser



Salzes erhoben wurde. Bereits für das Jahr 1390 ist ein erster Kaufhaustarif überliefert, in welchem die Höhe des Kaufhauszolles der einzelnen Produkte festgelegt wurde. Salz fehlt darin, da dieses wohl noch nicht über das Kaufhaus, sondern über die Salzschal gehandelt wurde.<sup>320</sup> Später kostete das Ausmessen und Fassen gemäss einem Ratsbeschluss von 1458 je nach Salzart dreieinhalb oder vier Schilling Haller.<sup>321</sup> Im zweiten überlieferten Kaufhaustarif aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts beschlossen die Räte, dass das Lagergeld für ein Mass Salz drei Haller betragen solle; das Hinein- und Hinaustragen wurde mit einem Haller veranschlagt.<sup>322</sup> Daneben enthielt diese Zollverordnung drei weitere, schwer interpretierbare Bestimmungen:

«Item ein ler sack dar in man saltz fasset, git 4 Schilling Haller. Item ein gantzy schiben saltz, so in dz huss kumpt, git 3 angster. Item des glich, wer sy koufft und hin weg treit, git ouch 3 angster.»<sup>323</sup>

Die «3 angster», die sowohl der Verkäufer als auch der Käufer zu entrichten hatten, waren wohl ein Teil des im Kaufhaus zu entrichtenden Hauslohnes. Die Bedeutung des ersten Paragraphen bleibt rätselhaft: Warum sollte auf einen leeren Salzsack ein Zoll erhoben werden? Möglicherweise handelt es sich um den Kaufpreis für den Sack oder um eine Art Pfand.<sup>324</sup>

### *Der Zentnerzoll*

Neben den beschriebenen Zöllen und Abgaben auf die Handelsgüter, die in der Stadt umgesetzt wurden, belegte der Rat auch die Transitgüter mit Steuern. Unter diesen Zentnerzoll fielen aber insbesondere Fernhandelsgüter wie Wolle, Tuch oder Reis. Güter, die für die Versorgung des städtischen Marktes oder das Einzugsgebiet desselben bestimmt waren, vor allem Salz, Getreide, Vieh oder Wein, waren hingegen nie zentnerzollpflichtig.<sup>325</sup>

Dieser Einblick in die Entstehung und den Ausbau des Luzerner Zollwesens verdeutlicht nochmals die Intensivierungs- und Zentralisierungsbestrebungen der Luzerner Rats Herrschaft. Es wird deutlich, wie die städtische Obrigkeit durch eine gezielte Wirtschaftspolitik ihre eigene und die Stellung der Stadt gegenüber der Landschaft und den benachbarten eidgenössischen Ständen ausbaute.

H. beträgt ungefähr einen halben Becher.» IDIOTIKON, Bd. 3, Sp. 1288. Das bearbeitete Quellenmaterial zeigt, dass der Hauslohn in Luzern neben dem Getreide- zumindest auch auf den Salzhandel geschlagen wurde. Die Vorgehensweise wird sich entsprochen haben.

<sup>320</sup> Der Kaufhaustarif ist abgedruckt bei SCHNYDER, Zolltarife, S. 196.

<sup>321</sup> Auf Scheibensalz wurde eine Gebühr von dreieinhalb, auf alle anderen Salzarten vier Schilling Haller eingefordert. SSRQ, LUZERN 2, Nr. 369, S. 329; SEGESSER, Rechtsgeschichte 2, S. 380, Anm. 2.

<sup>322</sup> Segesser und Glauser datieren diesen Rodel um 1480, da sie der Ansicht sind, dass er anlässlich der Eröffnung des neuen Kaufhauses entstanden sei. Dagegen spricht nichts, nur lässt sich dies kaum stichhaltig beweisen. SEGESSER, Rechtsgeschichte 2, S. 307, Anm. 3; GLAUSER, Kaufhaus, S. 30 f. Der Zolltarif ist abgedruckt bei SCHNYDER, Zolltarife, S. 198.

<sup>323</sup> SCHNYDER, Zolltarife, S. 198.

<sup>324</sup> Vgl. auch dazu GLAUSER, Kaufhaus, S. 30 f.; HAUSER-KÜNDIG, Salzwesen, S. 26.

<sup>325</sup> Zum Luzerner Zentnerzoll vgl. GLAUSER, Zentnerzoll, insb. S. 191.



Bis anhin wurde untersucht, wie und woher das Salz in die Stadt Luzern kam und wie es dort umgesetzt wurde. Es liegt auf der Hand, dass der Salzhandel auch über Luzern hinausging. Als einzige Stadt am Vierwaldstättersee kam dieser und dem dortigen Markt eine zentrale Bedeutung im Warenaustausch zu. Das Umland versorgte die Stadt mit Nahrungsmitteln, Luzern die Innerschweiz mit Importgütern wie Getreide, Wein und Salz. Neben dem lokalen Handel kam Luzern auch im Transithandel eine tragende Rolle zu. Im Folgenden wird vorerst die Entstehung und Bedeutung dieses Luzerner Handels dargestellt, danach steht die Frage im Zentrum, wie die eidgenössischen Orte Uri, Schwyz, Nid- und Obwalden mit Salz versorgt wurden, wobei auch der Salzexport aus dem Gebiet der Innerschweiz über die Alpenpässe Richtung Süden mit einbezogen wird.

Dem muss vorausgeschickt werden, dass die Quellenlage in den Ländernorten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit generell sehr schlecht ist. Schriftgut, das Rückschlüsse zur Wirtschafts- und Verwaltungstätigkeit der einzelnen Orte zuliesse, ist erst seit dem Übergang zur Frühen Neuzeit regelmässiger überliefert, für das Spätmittelalter hingegen äusserst dürftig. Die Anfänge der Selbstverwaltung der ländlichen Orte liegen also mehrheitlich im Dunkeln. Rückblickend auf die Untersuchungen zu Luzern mag dies aber kaum erstaunen: «Selbst für Städte, in denen die Quellenlage für das 13. wie auch das 14. Jahrhundert aufgrund einer entwickelteren Schriftlichkeit zumeist günstiger aussieht, sind die Anfänge städtischer Selbstverwaltung häufig nur schwer eruierbar.»<sup>326</sup> Ohnehin ist dieser Prozess der Ausbildung einer kommunalen und frühen Selbstverwaltung als langsam fortschreitende Entwicklung und in Zusammenhang mit der Zunahme der Schriftlichkeit im 14. Jahrhundert zu verstehen. Oder mit den Worten Patzes: «Die zunehmende ‹Verschriftlichung› hat insbesondere die Herrschaftsausübung in einer solchen Masse verändert, dass Herrschaft mit Hilfe der Schrift zur ‹Verwaltung› gewandelt werden konnte.»<sup>327</sup>

### 5.1 Luzerner Lokal- und Transithandel

Die geografische Lage der Stadt Luzern an den nordwestlichen Gestaden des Vierwaldstättersees sicherte der Stadt seit der Erschliessung der Schöllenen und dem damit verbundenen Aufkommen eines regelmässigen Gotthardpassverkehrs um 1200 ihre Bedeutung im Nord-Süd-Verkehr.<sup>328</sup> Der Stellenwert dieses Han-

<sup>326</sup> LANDOLT, Finanzen und Finanzverwaltung, S. 75.

<sup>327</sup> PATZE, Typen des Geschäftsschriftgutes, S. 9. Zum ganzen Abschnitt vgl. LANDOLT, Finanzen und Finanzverwaltung, S. 75 f. Als Einstieg in die Schriftlichkeits-Diskussion siehe LEXMA, «Schriftlichkeit und Schriftkultur», Bd. 7, Sp. 1566 f.

<sup>328</sup> Für einen ersten Überblick zur Geschichte und Bedeutung des Passes siehe HLS, Bd. 5, S. 559–563, «Gotthardpass»; vgl. auch RÖLLIN, Urschweiz, S. 168–175.



delsweges ist jedoch auch von den Historikerinnen und Historikern lange überschätzt worden.<sup>329</sup> Dennoch steht fest, dass die Stadt von ihrer Lage profitierte und ihr wirtschaftlicher Aufstieg eng mit der zunehmenden Frequentierung des Passverkehrs zusammenhing: Für den Fernhandel kam es als Folge des Niedergangs der bedeutenden französischen Champagne-Messen Ende des 13. Jahrhunderts zu einer Verlagerung der europäischen Hauptverkehrsachsen Richtung Osten, was insbesondere durch die Entstehung der neuen Wirtschaftsregion Oberdeutschland um Frankfurt am Main bedingt war. Somit rückten die Alpenübergänge von Simplon bis Brenner in den Fokus der vor allem von Mailand betriebenen Handels- und Wirtschaftspolitik. Für die Region der Innerschweiz bedeutete dies, dass «eine – wenn auch nicht die wichtigste – dieser Verbindungen zwischen den neu aufblühenden Wirtschaftsregionen der Lombardei, Oberdeutschlands und Flanderns [...] die Gotthardroute [war].»<sup>330</sup> Die Stärkung dieser Handelsroute als direkteste Nord-Süd-Verbindung für den Fernhandel begünstigte den wirtschaftlichen Aufstieg der Stadt Luzern sowie ihrer Anraimer-Gebiete.<sup>331</sup>

Von zentraler Bedeutung für die frühere Geschichte des Gotthardpasses war dabei das Abkommen zwischen Ursern und dem Livinental von 1331: Franchinus Rusca, Gemeindevorsteher von Como, und Johann von Attinghausen, Landammann von Uri, schlichteten die Streitigkeiten zwischen Uri, Ursern und deren Verbündeten Uri, Schwyz, Nid-, Obwalden und Zürich einerseits sowie den Leventinern und deren Verbündeten aus Ossola andererseits. Dabei verpflichteten sich die beiden Konfliktparteien, einander volle Verkehrsfreiheit zuzugestehen.<sup>332</sup> 1335 erweiterte Rusca diese Handelsprivilegien um das Recht der Zollfreiheit in Como sowie auf der Burg Bellenz für Kaufleute aus Luzern, Uri, Ursern, Nid-, Obwalden und Schwyz. Wohl im gleichen Jahr sicherte Azzo Visconti, nachdem Como unter mailändische Herrschaft gefallen war, den vier Waldstätten den freien Verkehr auf dem gesamten Gebiet seiner Herrschaft zu.<sup>333</sup> Dies kann als Durchbruch der innerschweizerisch-mailändischen Handelsbeziehungen gewertet werden, die sich in der Folge noch intensivierten, wobei der Stadt Luzern aufgrund ihrer geografischen Lage weiterhin eine Schlüsselrolle zukam.<sup>334</sup>

Am Transithandel über den Gotthard schienen sich vorerst speziell mailändische Kaufleute betätigt zu haben.<sup>335</sup> Bald schon beteiligten sich aber neben den

<sup>329</sup> Im älteren Forschungsdiskurs wurde dem Gotthard für die wirtschaftliche und politische Geschichte der heutigen Schweiz grundlegende Bedeutung beigemessen. Erst die wirtschaftshistorischen Arbeiten Glausers relativierten dieses Bild und zeigten, dass der Gotthardpass insbesondere für den Fernhandel eine erheblich geringere Rolle spielte als angenommen. Vgl. beispielsweise GLAUSER, Zentnerzoll.

<sup>330</sup> SABLONIER, Innerschweiz, S. 190.

<sup>331</sup> ROGGER, Obwaldner Wirtschaft, S. 148–151; SABLONIER, Innerschweiz, S. 190; SCHNYDER, Zolltarife, S. 132. Vgl. zudem ALIG, Luzerner Handelsbeziehungen, S. 37–42, sowie DUBLER, Luzerner Wirtschaft, S. 168–177.

<sup>332</sup> QW 1/2, Nr. 1584, S. 770–775; QZWG, Nr. 119a, S. 60–62; DENIER, Urkunden aus Uri I, Nr. 96, S. 63–77. Vgl. zudem Kap. 2.3.2 (Weitere Salzlieferanten).

<sup>333</sup> QW 1/3, Nr. 84, S. 60 f.; Nr. 113, S. 78 f.

<sup>334</sup> SCHNYDER, Zolltarife, S. 143; MEYER, Stadt Luzern, S. 455 f.

<sup>335</sup> In Luzern lassen sich diese z. B. anhand folgender Urkunden für 1293 und 1309 belegen: QW 1/2, Nr. 42, S. 19; Nr. 498, S. 243; Nr. 508, S. 246 f.; Nr. 509, S. 247 f. Vgl. STADLER-PLANZER, Uri, S. 174.



fremden Kaufleuten auch Luzerner Bürger und Innerschweizer Händler aktiv am Nord-Süd-Handel: Im Namen von 21 Kaufleuten, die mehrheitlich aus Luzerner Bürgergeschlechtern stammten, beschwerte sich die Stadt Luzern 1314 bei den oberitalienischen Städten Mailand und Como wegen der Erhebung von unberechtigten Zöllen sowie dem Raub von Handelswaren. Die eingeklagte Gesamtsumme belief sich auf stattliche 4000 Pfund, ein eindeutiger Hinweis auf den bereits stark ausgebildeten überregionalen Handel im 14. Jahrhundert.<sup>336</sup> Neben alteingesessenen Luzerner Bürgerfamilien stiess Alig auf lombardische Kaufleute, die sich in Luzern niedergelassen hatten und sich in der Folge im Tuch- und Gewürzhandel, aber auch als Apotheker betätigten. Er vertritt die Ansicht, dass die italienischen Händler bis ins 14. Jahrhundert in Luzern die Mehrheit stellten und «die Einheimischen und assimilierten Italiener erst im Laufe des 15. Jahrhunderts entschieden in den Vordergrund [traten].»<sup>337</sup> Mit dem Einkauf dieser italienischen Kaufleute ins Luzerner Bürgerrecht einher ging jener der sogenannten Cawertschen, also italienischer Wechsler und Geldausleiher. Doch auch diese Wirtschaftszweige kamen allmählich in einheimische Hände.<sup>338</sup> Das Beispiel der Kaufleute wie jenes der Cawertschen zeigen deutlich, dass das Interesse einer Stärkung des Gotthardverkehrs und an der wirtschaftlich rückständigen Region Innerschweiz von Mailand ausging. Die lokalen Führungsschichten nördlich des Gotthards haben es aber verstanden, von dieser Entwicklung zu profitieren; sie verdrängten oder integrierten die Lombarden im Laufe des 15. Jahrhunderts.

Neben dem Handel von Transitgütern richtete sich seit dem ausgehenden Mittelalter in der Innerschweiz auch der Handel mit lokalen Eigenprodukten verstärkt Richtung Süden aus und spezialisierte sich dabei neben Nischenprodukten, wie beispielsweise den Luzerner Sensen,<sup>339</sup> auf den Vieh- und Pferdehandel: «Oberitalien bedeutete mit seinen unermesslichen Bedürfnissen an Schlachtvieh und Kampfpferden ein vorzügliches Absatzgebiet für die innerschweizerische Vieh- und Pferdezucht.»<sup>340</sup> Natürlich wurde dieser Handel nicht ausschliesslich von Luzern kontrolliert. Neben Stadtluzerner Vieh- und Pferdehändlern lassen sich auch solche aus Uri, Schwyz, Nid- und Obwalden, Glarus sowie Zug, aber auch aus der Lombardei belegen. Zudem wurden Vieh und Pferde aus der Eidgenossenschaft nicht nur über den Gotthard, sondern auch über andere Alpenpässe in den Süden gehandelt. Für die Region Innerschweiz ist dabei die Ausfuhr über Brünig, Grimsel und Griespass ins Eschental, für welche gemäss Rogger Hinweise vorliegen, in Betracht zu ziehen.<sup>341</sup> Die Stellung der

<sup>336</sup> QW 1/2, Nr. 743, S. 372 f.; vgl. auch Nr. 742, S. 372. Siehe dazu SABLONIER, Innerschweiz, S. 190; ALIG, Luzerner Handelsbeziehungen, S. 40 f.

<sup>337</sup> ALIG, Luzerner Handelsbeziehungen, S. 49.

<sup>338</sup> ALIG, Luzerner Handelsbeziehungen, S. 42–49 (Cawertschen), 49–58 (Kaufleute); SABLONIER, Innerschweiz, S. 190–192.

<sup>339</sup> Zur Bedeutung des Sense-Exportes aus der Stadt Luzern nach Mailand im späten 14. und im 15. Jahrhundert vgl. ALIG, Luzerner Handelsbeziehungen, S. 61–63.

<sup>340</sup> SCHNYDER, Zolltarife, S. 139.

<sup>341</sup> ROGGER, Obwaldner Landwirtschaft, S. 181, 185, 193 f. Vgl. dazu SCHNYDER, Zolltarife, S. 140.





Abb. 12: Verkehrswege und Marktorte der Innerschweiz im Spätmittelalter (Kartengrundlage: geodata@swisstopo).

Stadt Luzern blieb für den Export- und Transithandel der Innerschweiz von primärer Bedeutung, weshalb diese in der Literatur oft als eine Art natürlicher Etappenort des Nord-Süd-Transits oder als eigentliche «Gotthardstadt» bezeichnet wurde. Doch emanzipierte sich die Region Innerschweiz hauptsächlich durch das Aufkommen des Grossviehhandels im Spätmittelalter vom reinen Transitland zu einem wichtigen Exportgebiet und stärkte dadurch die Position des Luzerner Marktes als überregionaler Umschlagplatz.<sup>342</sup>

Doch auch bei der Versorgung der Luzerner Landschaft sowie von Uri, Schwyz, Nid- und Obwalden kam der Stadt Luzern, wie erwähnt, zentrale Bedeutung zu: Dies galt eigens für Getreide, Wein, Metalle und Salz. Andererseits setzten die Innerschweizer Bauern ihre Erzeugnisse ebenfalls auf dem städ-

<sup>342</sup> SABLONIER, Innerschweiz, S. 197 f. Allgemein zum eidgenössischen Pferde- und Viehhandel in die Lombardei siehe ROgger, Obwaldner Landwirtschaft, S. 175–209; SABLONIER, Innerschweiz, S. 199–202; KÜCHLER, Obwaldens Weg, S. 85–107; ALIG, Luzerner Handelsbeziehungen, S. 69–73.



tischen Markt um. Auf diese Weise wurde Luzern mit Butter, Käse und Fleisch versorgt. Diese reziproke Abhängigkeit von Stadt und Land wurde durch die Politik des städtischen Rates sowie von privaten Investoren und Gewerbetreibenden gefördert und die Stellung des Marktes somit bewusst gestärkt. Das heisst, auch im regionalen Handel kam dem Markt der Stadt Luzern – ähnlich wie für den Fernhandel – eine Art Relais- oder Drehscheibenfunktion zu.<sup>343</sup>

Diese zentrale Funktion Luzerns für den Handel in, durch und aus der Innerschweiz führt in Bezug auf den Salzhandel unweigerlich zu folgender Fragestellung: Wie wurden Uri, Schwyz, Nid- und Obwalden von Luzern mit Salz versorgt? Versuchten die einzelnen Orte einen selbstständigen Salzhandel aufzuziehen, um sich so aus einem möglichen Abhängigkeitsverhältnis zu lösen? Welche Bedeutung kam dem Salztransithandel über die Alpenpässe Richtung Süden zu?<sup>344</sup>

## 5.2 Salz und Salztransit in Uri

Die Entwicklung des Urner Salzwesens lässt sich angesichts der unzureichenden Quellenlage bis ins 16. Jahrhundert kaum nachzeichnen. Auch für die darauffolgenden zwei Jahrhunderte bleibt die Überlieferungssituation vergleichsweise dürftig. Aufgrund der geografischen Lage und den obigen Ausführungen wäre es nahe liegend, anzunehmen, dass Uri total vom Luzerner Salzmarkt abhängig war. Dies war aber nie der Fall. Ammann konnte für die Übergangszeit vom 15. zum 16. Jahrhundert mehrfach Urner Salz Händler in Zürich, Horgen und anderswo belegen: Zwischen 1491 und 1496 beispielsweise, erscheint Jos(t) Püntener von Uri mehrfach in den Quellen des Zürcher Salzamtes.<sup>345</sup> In diese Zeit fielen auch erste Bestrebungen des Urner Rates, die Salzversorgung Uris zu sichern, indem dieser mit Luzern und Zürich Handelsabkommen traf, um den Salz Händlern die dortigen Salzmärkte offen zu halten. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei diesen lokalen Händlern um Privatpersonen handelte, da es erst im 17. Jahrhundert zum Ausbau eines staatlichen Salzgewerbes kam. Erster wesentlicher Schritt dieses Prozesses war die Verordnung zur Anlegung eines obrigkeitlichen Salzvorrates von 1625, welche die Sicherstellung der Salzversorgung in Krisenzeiten bezweckte. Erst in der Folgezeit begann sich allmählich ein obrigkeitliches Salzgewerbe auszubilden, was sich auch daran zeigt, dass in Uri anscheinend keine Salz-Ungelder eingezogen wurden.<sup>346</sup> Auch aus der Untersuchung der Zölle von Flüelen und Göschenen ergeben sich keine weiter-

<sup>343</sup> SABLONIER, Innerschweiz, S. 197 f.

<sup>344</sup> Salzlieferungen in umgekehrter Richtung, also von Süden nach Norden, konnten, wie oben dargestellt, nicht stichhaltig und höchstens in Einzelfällen belegt werden. Vgl. dazu Kap. 2.3.2 (Weitere Salzlieferanten).

<sup>345</sup> QZWG, Nr. 1519, S. 896 f.; Nr. 1556, S. 931; Nr. 1586a, S. 959 f.; vgl. auch QZWG, Nr. 1490, S. 868; siehe dazu AMMANN, Talschaftshauptorte, S. 115, sowie AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft, S. 117. Zu Jost Püntener sowie zur Geschichte dieser einflussreichen Urner Magistratenfamilie vgl. PÜNTENER, Die Püntener, S. 34 f.

<sup>346</sup> In Länderorten wurde diese indirekte Verbrauchssteuer typischerweise erst im Verlauf des 16. oder 17. Jahrhunderts eingeführt. Vgl. LANDOLT, Finanzen und Finanzverwaltung, S. 81.



führenden Erkenntnisse: Weder im Zolltarif von Flüelen von 1575 noch in jenem von 1594 erscheint Salz namentlich unter den abgabepflichtigen Gütern. Für Göschenen belegt der Zolltarif von 1577 eine Abgabe von drei Kreuzern pro Saum. Den Wallisern wurde dieser indessen auf zwei Kreuzer reduziert, den Landleuten von Ursern gänzlich erlassen, falls das Salz für den Eigenverbrauch bestimmt war; ansonsten war der volle Tarif zu bezahlen.<sup>347</sup> Über die Quantität der durchgeführten Güter ist nichts bekannt, was eine genauere Analyse verunmöglicht. Jedoch ist unzweifelhaft davon auszugehen, dass in Uri weder im Spätmittelalter noch in der Frühen Neuzeit ein mit luzernischen Verhältnissen nur annähernd vergleichbarer obrigkeitlicher Salzhandel existierte.<sup>348</sup>

Aufschlussreicherer lässt sich zum Salztransit durch Uri festhalten; schon die ältere Forschung setzte sich vertieft mit dem Gotthardverkehr auseinander. Obwohl die Bedeutung des Passes, wie bereits erwähnt, für die Geschichte der Eidgenossenschaft durch die neuere Forschung relativiert wurde, sprechen auch aktuelle Studien den Beziehungen zwischen Mailand und Luzern eine zentrale Bedeutung zu.<sup>349</sup> Zudem lassen sich tatsächlich vereinzelt Salztransporte aus dem süddeutschen Raum bis in die südlichen Alpentäler nachweisen. Erste Hinweise auf Salztransporte über den Gotthard lassen sich aus dem Grossen Zolltarif von Como, der zwischen 1320 und 1381 entstanden ist, erschliessen: 1338 erwirkte Johann von Attinghausen, dass die Visconti den Zolltarif von und nach der Leventina, Nid-, Obwalden, Ursern – es sind wohl Ursern und Uri gemeint – und dem Misox verminderten. Unter den aufgeführten Gütern, die Richtung Norden transportiert wurden, erscheint auch Salz.<sup>350</sup> Dabei dürften es aber kaum bedeutendere Mengen gewesen sein, und es ist fraglich, ob überhaupt Salz über die Alpenpässe Richtung Norden gehandelt wurde. Wahrscheinlicher scheint, dass die Salzlieferungen für die südlichen Alpentäler bestimmt waren und nur im Einzelfall über den Gotthard bis nach Ursern und noch seltener nach Uri oder gar Nid- und Obwalden transportiert wurden.

Weitere Anzeichen auf einen transalpinen Salzhandel lassen sich aus einer Kundschaft ableiten, welche der Urner Rat um 1422 einholen liess. Drei verschiedene Säumer bezeugen, dass seit Jahrzehnten Händler und Kaufleute von «enet dem sew und enet dem berg», das heisst jenseits des Vierwaldstättersees und des Gotthard- respektive Furkapasses, «teil oder fürleitty»<sup>351</sup> zu entrichten hatten. Ausdrücklich gefordert wird diese Abgabe von Luzerner Händlern, ausgenommen wurden Nid- und Obwaldner sowie Schwyzer Kaufleute. Salz wird dabei mehrfach explizit als abgabepflichtiges Transitgut genannt, woraus sich schliessen lässt, dass es wohl tatsächlich von Luzern aus durch Uri Richtung Süden

<sup>347</sup> SCHNYDER, Zolltarife, S. 159 f.; 202–204; BLUMER, Staats- und Rechtsgeschichte 2, S. 288.

<sup>348</sup> HAUSER-KÜNDIG, Salzwesen, S. 51–54.

<sup>349</sup> Für einen ersten Überblick zur Geschichte des Gotthardpasses vgl. HLS, Bd. 5, S. 559–563, «Gotthardpass».

<sup>350</sup> Der grosse Zolltarif von Como ist abgedruckt bei SCHULTE, Geschichte, Bd. 2, S. 107–131; siehe insbesondere S. 127–130. Vgl. STADLER-PLANZER, Uri, S. 174 f., der die einzelnen Handelsgüter, die von Norden nach Süden und in umgekehrter Richtung transportiert wurden, auflistet.

<sup>351</sup> Zur Fürleite vgl. die Ausführungen in Kap. 3.1.3 (Transport über Land).



transportiert worden ist.<sup>352</sup> Für das Jahr 1468 ist ein weiterer Rechtsstreit um die Fürleite in Uri belegt, der diese Interpretation stützt: Ein gewisser Hans Kündig aus Zug, anscheinend ein Urner Hintersasse und Salzhändler, weigerte sich, die Fürleite auf Salz zu entrichten, da er der Ansicht war, dass ihm diesbezüglich dieselben Rechte zustehen würden wie jedem Urner Landmann. Das Gericht urteilte jedoch, dass auf das Salz, welches in Uri oder Ursern verkauft wurde, keine Abgabe zu leisten war. Das für den Transithandel bestimmte Salz hingegen unterlag weiterhin der Abgabepflicht. Diese wurde indes auf die Hälfte reduziert; man einigte sich also auf einen Kompromiss.<sup>354</sup> Wichtig ist, dass beide Beispiele zur Fürleite zumindest implizit den Salzhandel von Luzern über den Vierwaldstättersee und die Gotthardroute Richtung Italien belegen.

Dass im 15. Jahrhundert tatsächlich Salz aus der Innerschweiz bis nach Mailand oder gar darüber hinaus gehandelt wurde, geht aus dem Friedensvertrag von 1441 hervor, der zwischen Philipp Maria, Herzog von Mailand, und den Urnern sowie deren Miteidgenossen geschlossen wurde. Im Streit um die Vorherrschaft über die südlichen Alpentäler – der Leventina sowie des Eschen-, Maggia- und Verzascatals – kam es, nachdem Uri 1439 vergeblich versucht hatte, Bellinzona erneut einzunehmen, im April 1441 zum Abschluss eines Friedensvertrages. Die Visconti gewährten den Eidgenossen die Zollfreiheit bis vor die Tore Mailands. Von dieser war einzig das Handelsgut Salz ausgenommen: Der Handel mit Salz ins mailändische Hoheitsgebiet wurde unter Strafandrohung verboten.<sup>355</sup> Auch in diesem Fall lassen sich aber keinerlei Aussagen über die Quantität der transalpinen Salzlieferungen aus der Innerschweiz in die südlichen Alpentäler machen und somit auch keine Schlüsse über deren Bedeutung weder für die Innerschweizer Orte noch für die Wirtschaft der südlichen Alpentäler ziehen.

Das Studium der relevanten Quellen des 16. Jahrhunderts bringt ebenfalls nur bedingt zusätzliche Erkenntnisse. Aus einem alten Libell der Stadt Luzern um 1533 lassen sich aber zumindest einige weitere interessante Schlüsse zum Handelsverkehr gewinnen. Diese Zoll-Ordnung regelte die Ansprüche des Zentner- und des Pfundzollers sowie der Schifflleute am Zoll bis ins Detail. Dem Gotthardtransit kam dabei eine zentrale Bedeutung zu, wobei neben Vieh, Eisen und Getreide auch Salz besteuert wurde.<sup>356</sup> Erneut fehlen aber konkrete Informationen über Umfang und Ziele der Innerschweizer Salzlieferungen.

Aus dem Bündnis der Orte Luzern, Uri, Schwyz, Nid-, Obwalden, Zug und Freiburg mit Herzog Franz II. von Mailand 1533 geht hingegen hervor, dass das Salz nicht über die Innerschweiz und den Gotthard, sondern vielmehr dem Inn

<sup>352</sup> DENIER, Urkunden aus Uri 3, Nr. 250, S. 13 f.; ÖCHSLI, Anfänge, Nr. 803, S. 303\*–304\*.

<sup>353</sup> Hintersasse, Hintersässe: «schutzverwandter [...] einen der hinter einem herrn [...] in dessen schutze angesessen ist, als diener, zuzüger, unterthan, zinspflichtiger: der hindersäs, ein frömbder, der sich in unser statt und landschaft gesetzt hat [...] hendersäs, jeder einwohner der kein landsmann ist, der niedergelassene, der nichtlandesbürger.» GRIMM, Bd. 10, Sp. 1514.

<sup>354</sup> DENIER, Urkunden aus Uri 3, Nr. 319, S. 103 f.

<sup>355</sup> EA II, Beilage 14, S. 785; QZWG, Nr. 1015, S. 579.

<sup>356</sup> SCHNYDER, Zolltarife, S. 200–202; SEGESSER, Rechtsgeschichte 3/2, S. 37 f., Anm. 3. Vgl. zudem Kap. 4.2.5 (Steuern und Zölle).



entlang über den Malojapass an den Comersee, über diesen weiter nach Menaggio und Porlezza transportiert wurde und schliesslich Lugano, Locarno oder gar Luino erreichte. Im Gegenzug dazu versprach Mailand, die eidgenössischen Orte in Krisenzeiten mit Salzlieferungen aus Venedig oder Genua zu versorgen.<sup>357</sup> Dieser Salzhandelsweg über das Gebiet der Drei Bünde bestätigt auch das Kapitulat der Zwölf Orte aus dem Jahr 1552.<sup>358</sup>

Neben dem Salztransit über den Gotthard scheint es vereinzelt auch zu Salzlieferungen über Furka und Grimsel ins Oberwallis und über den Oberalppass nach Disentis gekommen zu sein. Jedenfalls räumte das Burg- und Landrecht<sup>359</sup> von 1403, ein Bündnis zwischen dem Bischof von Sitten und den «Landleuten von Wallis» mit Luzern, Uri, Nid- und Obwalden, den Wallisern ausdrücklich das Recht des freien Salzkaufes auf dem Gebiet der Innerschweizer Orte ein.<sup>360</sup> Im Wortlaut sehr ähnlich sind die entsprechenden Artikel der Bündnisse, welche die erwähnten drei Orte mit einzelnen Zehnden und Gemeinwesen 1416 und 1417 abschlossen.<sup>361</sup> Dubois gelingt es, diesen Salzhandel zwischen Uri und dem Oberwallis über Furka und Grimsel für die Folgezeit verschiedentlich nachzuweisen. Er hält jedoch auch fest, dass die Bedeutung desselben bloss gering war, da es sich dabei um Klein- und Kleinhandel handelte.<sup>362</sup>

Zum Salzhandel über den Oberalppass, beispielsweise nach Disentis oder in umgekehrter Richtung, konnten keine Hinweise ausgemacht werden; in ähnlichem Umfang wie an der Furka ist dieser aber wahrscheinlich. Es ist hingegen auch hier auszuschliessen, dass dieser Handel von grösserer Bedeutung gewesen war, er deckte bestenfalls lokale Bedürfnisse ab.<sup>363</sup>

Abschliessend lässt sich festhalten, dass die allgemein verbreitete Ansicht, die beispielsweise auch Schnyder vertritt, die Bewohner der Leventina hätten ihr Salz über den Gotthardpass aus der Innerschweiz importiert, auf unzureichenden Quellenbelegen fusst.<sup>364</sup> Es lässt sich heute nicht (mehr) abschätzen, welche Bedeutung diesen Salzlieferungen zugekommen ist. Anhand der spärlichen Quellenbelege ist aber davon auszugehen, dass diese bloss von geringer Bedeu-

<sup>357</sup> EA, IV 1c, Beilage 1, S. 1294.

<sup>358</sup> EA, IV 1e, Beilage 2, S. 1393 f.

<sup>359</sup> Landrecht: «im Staatsrecht [...] eine Art Bündnis oder besser Schirmverhältnis, in welches ein Edler oder ein Gotteshaus, eine Gemeinde oder ein «Land» zu einem Länderkanton trat; die in das L. [Landrecht] aufgenommenen hatten meist Verpflichtungen (z. B. Hülfeleistung im Kriegsfall) zu übernehmen, von denen der andere kontrahierende Teil frei war.» IDIOTIKON, Bd. 6, Sp. 288–290. Mit Burgrecht wird in diesem Zusammenhang ein dem Landrecht entsprechendes Bündnis zwischen Städten bezeichnet. Vgl. IDIOTIKON, Bd. 6, Sp. 295–297.

<sup>360</sup> EA I, Nr. 244, S. 103 f.

<sup>361</sup> EA I, Beilage 50, S. 354–356 (Ernen und Münster); Beilage 51, S. 357–359 (Naters und Brig); Beilage 52, S. 359–362 (Visp); Beilage 53, S. 362–364 (Sitten, Sidens und Gradetsch).

<sup>362</sup> DUBOIS, Salzversorgung des Wallis, S. 61–63; siehe auch S. 54–56. Vgl. SABLONIER, Innerschweiz, S. 197, Anm. 338.

<sup>363</sup> Grundsätzlich erfolgte die Versorgung der Drei Bünde mit Salz aus Hall im Tirol hauptsächlich über den Arlbergpass, daneben gelangte Salz aus Reichenhall über Zürich und Winterthur in diese Region und man trifft in den Quellen auch auf Salz aus Venedig als Zahlungsmittel für Pensionen. HILFIKER, Verkehr und Handel, S. 67.

<sup>364</sup> SCHNYDER, Zolltarife, S. 118 f.



tung waren. Dasselbe gilt für den Salzexport über Furka und Grimsel ins Oberwallis sowie für jenen über den Oberalppass nach Disentis. Die Bedeutung der Innerschweiz für die Salzversorgung der südlichen Alpentäler, insbesondere des heutigen Tessins, wurde bis anhin wohl überschätzt.

### 5.3 Salz in Schwyz

Aus verkehrs- und territorialpolitischer Perspektive stand für den Landort Schwyz die Anbindung an die Haupthandelsroute über die Bündnerpässe immer im Vordergrund; dem Gotthard kam nur sekundäre Bedeutung zu. Dies zeigt sich auch aufgrund der Salzversorgung des Landes Schwyz, die in der Regel aus nord- oder nordöstlicher Richtung, das heisst über den Zürich- respektive den Walensee, erfolgte, wobei den Salzmärkten von Zürich und Weesen eine tragende Rolle zukam. Daneben wurde Salz direkt ab Saline importiert, an erster Stelle aus Hall im Tirol. Es lassen sich jedoch auch Salzimporte aus dem bayrischen Reichenhall nachweisen.<sup>365</sup> Ähnlich wie in Uri sind Quellen zum Salzhandel für Schwyz während des ganzen Mittelalters und in der Frühen Neuzeit nur sehr spärlich. Dies hängt damit zusammen, dass eine obrigkeitliche Verwaltung erst relativ spät einsetzte und somit Rechtsquellen, die eine obrigkeitliche Verwaltungstätigkeit dokumentieren, erst für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts überliefert sind.<sup>366</sup>

Erste Hinweise, die für die Entstehung eines lokalen Salzgewerbes im Land Schwyz sprechen, lassen sich aus den Quellen zum Alten Zürichkrieg ableiten. Anscheinend deckten die Schwyzer ihren Salzbedarf 1443 zum Unbill der Stadt Zürich mindestens teilweise direkt durch Importe aus der Bodenseeregion ab: Wöchentlich wurde mehrmals «von Stein, Zell, Überlingen, Costenz und Lindouw und uff dem sew vil korn, habern und ander kost, saltz und isen» nach Schwyz geführt.<sup>367</sup> Mit einer Bittschrift an 18 süddeutsche Städte – alles potenzielle (Salz-)Lieferanten der Innerschweiz – versuchte Zürich im selben Jahr, diesen Handel zu unterbinden.<sup>368</sup> Diese Auseinandersetzung lässt vermuten, dass in Schwyz ein lokales Salzgewerbe im Entstehen begriffen war. Dennoch zeigt sich deutlich, dass Schwyz bis ins 16. Jahrhundert vom Zürcher Salzmarkt abhängig blieb.

Die Entstehung eines obrigkeitlichen Salzwesens in Schwyz ist auf die Ereignisse im Zweiten Kappelerkrieg zurückzuführen. Schwyz und alle anderen Innerschweizer Orte traf die 1531 von den reformierten eidgenössischen Orten verhängte Lebensmittelsperre hart. Dabei wurde die Salzzufuhr über Zürich unterbrochen, was grossen Mangel und einen empfindlichen Preisanstieg nach

<sup>365</sup> HAUSER-KÜNDIG, Salzwesen, S. 54 f. Vgl. Kap. 2.2.1 (Hall im Tirol) und 2.3.1 (Reichenhall in Bayern).

<sup>366</sup> LANDOLT, Finanzen und Finanzverwaltung, S. 75.

<sup>367</sup> QZWG, Nr. 1036, S. 589. Leider werden in der Quelle keine Namen genannt. So lässt sich nicht feststellen, ob Schwyzer Händler an diesem Schmuggel-Geschäft beteiligt waren.

<sup>368</sup> QZWG, Nr. 1036, S. 589. Vgl. Kap. 3.3.2 (Der Alte Zürichkrieg).



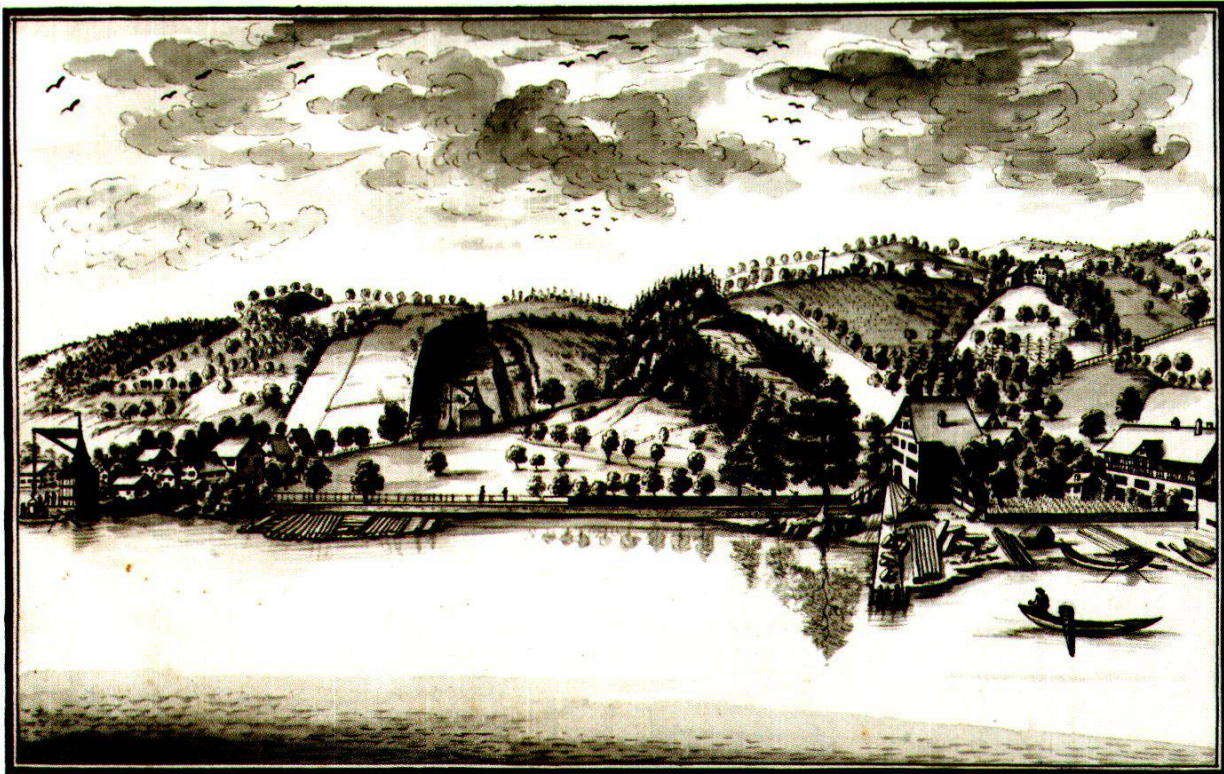


Abb. 13: «Prospect von Bäch im Canton Schweiz». Federzeichnung von Johann Jacob Hofmann (1771). Bäch war vom Spätmittelalter bis ins 19. Jahrhundert das wirtschaftliche Zentrum der Höfe. Sehr wichtig war dabei die Sust von Bäch als Salzumschlagplatz für Schwyz. (ZB Zürich, Grafische Sammlung)

sich zog. Um den Salzbedarf des Landes einigermaßen decken zu können, schmuggelte man Salz über Um- und Schleichwege nach Schwyz. Auch Hans Dettling, ein Schwyzer Salzhändler, betätigte sich an diesem organisierten Schmuggel grossen Stils und schaffte über Sargans und Glarus beträchtliche Mengen Salz nach Schwyz. Wichtig ist, dass der Stand Schwyz aktiv am Salzhandel teilnahm. Dies zeigt sich auch daran, dass Schwyz mindestens zweimal von den Fünf Orten beauftragt wurde, für alle Salz zu beschaffen.<sup>369</sup> Spätestens seit dem Zweiten Kappelerkrieg lässt sich folglich neben dem privaten Salzhandel eine obrigkeitliche Salzpolitik ausmachen.<sup>370</sup>

Dennoch dauerte es noch bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts, bis tatsächlich von einem obrigkeitlichen schwyzerischen Salzwesen gesprochen werden kann. Die vermehrte Einflussnahme der Obrigkeit auf den Salzhandel lässt sich anhand der Konflikte der Schiffmeister des Zürich- und Walensees zeigen. In der Oberwasser-Schiffeinung von 1532 vereinbarten die drei eidgenössischen Orte Zürich, Schwyz und Glarus gemeinsame Richtlinien für den Gütertransport zu Wasser auf der Route von Zürich bis Walenstadt. Diese betrafen auch den Salzhandel. So wurde unter anderem geregelt, wo die Salzschiffe überhaupt Salz abladen durften.<sup>371</sup> Doch kam es auch in der Folge zu weiteren Streitigkeiten und Klagen. 1574 sowie 1576 fixierten Schwyz und Glarus die Salzhandelsmodalitäten deshalb ausführlicher und bestimmten beispielsweise, welche Abgaben

<sup>369</sup> EA IV 1b, Nr. 575, S. 1094, Abs. g; Nr. 581, S. 1101, Abs. b.

<sup>370</sup> Vgl. dazu Kap. 3.3.4 (Die Kappelerkriege).

<sup>371</sup> EA IV 1b, Nr. 775, S. 1442–1444.



zu entrichten waren und wie das Salz geladen werden sollte, damit es auf der Fahrt keinen Schaden nahm. Zudem wurden die Schiffer grundsätzlich ermahnt, den alten Schifffahrts-Ordnungen wieder befriedigender nachzukommen.<sup>372</sup> Das bedeutete also, dass Schwyz den Salzhandel sowohl intern als auch in Auseinandersetzung mit seinen Nachbarn zu reglementieren und kontrollieren suchte.

Die weitere Verfestigung des obrigkeitlichen Salzwesens hing wiederum mit den Geschäften Hans Dettlings zusammen. Dieser betätigte sich 1550 sowohl als Schiffmeister auf dem Zürichsee als auch als Salzhändler und versorgte das Land Schwyz im Auftrag der Obrigkeit offenbar über Jahre hinweg mit Salz. Als Landeplatz diente ihm Bäch am Zürichsee, der wichtigste Warenumschiagplatz des Landes Schwyz, von wo aus das Salz von Säumern, die der Obrigkeit unterstellt waren, nach Schwyz weitertransportiert wurde. Hier wurde es in der Salzkammer des Kaufhauses gelagert und verkauft.<sup>373</sup> Es scheint, dass Dettling den Salzhandel in Weesen und Walenstadt zu dieser Zeit mehr oder weniger kontrollierte. Auf der Tagsatzung von 1551 jedenfalls wurde geklagt, dass die monopolistische Stellung Hans Dettlings und seiner Geschäftspartner zu einem nicht tolerierbaren Preisanstieg im Salzhandel geführt habe, den es zu unterbinden gelte.<sup>374</sup> Zu den Folgen dieser Beschwerde ist nichts bekannt. Allerdings scheint Dettling aus dem Salzgeschäft ausgeschieden zu sein. Nach 1560 gab der Rat den obrigkeitlichen Salzhandel wieder auf. Spätere Versuche, einen solchen Handel aufzuziehen, misslangen, bis in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts schliesslich das Salzhandelsregal durchgesetzt werden konnte.<sup>375</sup>

Bis dahin blieb die Salzversorgung des Landes Schwyz privaten Salzhändlern unterstellt. Neben einheimischen wie Hans Dettling lassen sich auch fremde Salzhändler, beispielsweise Bernhard von Castanea aus Luzern, nachweisen.<sup>376</sup> Doch baute der Rat die obrigkeitliche Kontrolle des privaten Salzhandels im 16. Jahrhundert langsam, aber sukzessive aus. Hauser-Kündig belegt, dass ab 1576 in Bäch geschworene Salzmesser den Salzumschiag überwachten. Dabei kannte Schwyz ein eigenes Salzmass; auch das Zürcher und das Weesener Mass, die ursprünglich beide kleiner waren als das Schwyzer Mass, waren in Gebrauch. Später wurde das Schwyzer Mass dem Weesener angepasst; erst um die Wende zum 18. Jahrhundert konnte die alleinige Verwendung des Schwyzer Masses durchgesetzt werden. Bei der Besteuerung des Salzes dürften insbesondere die Zölle von Immensee sowie diejenigen von Grynau und Brunnen eine gewisse Rolle gespielt haben. Die ersten überlieferten Zolltarife geben nur über den zu entrichtenden Salzzoll pro Mass Auskunft, quantitative Aussagen zum Salzumschiag lassen sich hingegen nicht anstellen. In Immensee betrug der Salzzoll 1571 einen Angster pro Sack, 1608 zwei Angster pro Mass. In Grynau betrug der Zoll um 1500, in Brunnen um 1600 einen Angster pro Mass Salz.<sup>377</sup>

<sup>372</sup> EA IV 2, Nr. 430, S. 529; Nr. 491, S. 596. Vgl. VOLLENWEIDER, Wasserstrasse, S. 512–514.

<sup>373</sup> HAUSER-KÜNDIG, Salzwesen, S. 55.

<sup>374</sup> EA IV 1e, Nr. 103, S. 267–269; Nr. 113, S. 289, Abs. d, e, i; Nr. 186, S. 553, Abs. v.

<sup>375</sup> Ausführlicher bei HAUSER-KÜNDIG, Salzwesen, S. 55–61.

<sup>376</sup> Zu Castanea vgl. HAUSER-KÜNDIG, Salzwesen, S. 29 f.

<sup>377</sup> OCHSNER, Verkehr 2, S. 57 f. (Immensee); S. 133 f. (Grynau); S. 72 f. (Brunnen).



Nicht nur der Einzug von Steuern, auch andere wirtschaftspolitische Verfügungen verdeutlichen indessen die langsame Entstehung eines Staates und einer Staatsverwaltung: Bereits 1594 trat eine rätliche Verordnung in Kraft, welche den Höchstgewinn der Grempler regeln sollte. Eine indirekte Verbrauchssteuer, ein Ungeld von einem Batzen pro Mass, wurde hingegen erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts eingefordert.<sup>378</sup> Sowohl im Aufbau eines obrigkeitlichen Salzwesens wie bei der Kontrolle und Fiskalisierung des privaten Salzhandels lag auch die schwyzerische Entwicklung deutlich hinter derjenigen der Städte Luzern und Zürich zurück.

#### 5.4 Salz und Salztransit in Nid- und Obwalden

Auch bei der Versorgung von Nid- und Obwalden muss dem Salzimport eine entscheidende Bedeutung für die ländliche Wirtschaft zugekommen sein. Dennoch lässt sich das Salzwesen auch hier in den Quellen des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit nur schlecht fassen. Dies gilt speziell für Nidwalden; zum Obwaldner Salzwesen liegen seit dem 16. Jahrhundert vermehrt Informationen vor.

Dass die Quellensituation für Nidwalden derart schlecht ist, hängt damit zusammen, dass diese Region – als einzige der Innerschweiz – nicht von einer bedeutenden Transitstrasse durchschnitten wurde. Die Salzversorgung Nidwaldens beschränkte sich folglich auf die Deckung des Eigenbedarfs. Das Salz wurde dazu von fremden oder ortsansässigen Händlern über den Seeweg nach Nidwalden transportiert, wo es wohl hauptsächlich auf dem Markt in Stans umgesetzt wurde. Durch das Engelbergertal gelangte das Salz bis nach Engelberg. Dies lässt sich beispielsweise anhand der Jahresabrechnung des Klosters von 1528 belegen, die für jenes Jahr einen Salzvorrat von 15 Mass verzeichnet.<sup>379</sup> Bereits in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts belieferte Heini von Münster aus Luzern<sup>380</sup> das Kloster Engelberg und Engelberger sowie diverse weitere Unterwaldner Privatpersonen mit Salz: in Nidwalden insbesondere Leute aus Stans, Wolfenschiessen, Beckenried und Hergiswil.<sup>381</sup> Anhand der Quellen zu Heini von Münster werden die Salzhändler ein erstes Mal fassbar. Spätere Beispiele zeigen, dass der Salzhandel nicht nur von fremden Händlern, sondern allem Anschein nach mehrheitlich von den bedeutenden Geschlechtern des Landes organisiert wurde.<sup>382</sup> Es liegt auf der Hand, dass der Markt von Luzern von prioritärer Bedeutung für die Nidwaldner Salzversorgung gewesen war. Auch hier wurde der Salzhandel lange ausschliesslich von privaten Händlern kontrolliert. Eine obrigkeitliche Salzhandlung entstand erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahr-

<sup>378</sup> HAUSER-KÜNDIG, Salzwesen, S. 56 f.; vgl. dazu LANDOLT, Finanzen und Finanzverwaltung, S. 81 f.

<sup>379</sup> EA IV 1a, Nr. 551, S. 1346 f.

<sup>380</sup> Vgl. DRAEYER, Vogtkinderrechnung, S. 96–102, 206–213, sowie Kap. 4.2.1 (Die Salzhändler).

<sup>381</sup> DRAEYER, Vogtkinderrechnung, S. 207–213; KÜCHLER, Obwaldens Weg, S. 65 f., Anm. 92.

<sup>382</sup> HAUSER-KÜNDIG, Salzwesen, S. 76, nennt die Geschlechter Lussi, Trachsler, Wyrtsch, Achermann, Wymann, Käslin und Kayser.



hunderts. Dennoch lassen sich daneben immer auch private Salzhändler nachweisen. Dies zeigt sich auch daran, dass das Salzhandelsmonopol während der ganzen Frühen Neuzeit nie vollständig und dauerhaft durchgesetzt werden konnte.<sup>383</sup>

Bedeutend mehr lässt sich über das Salzwesen des Standes Obwalden aussagen. Auch hier lag die Versorgung des Landes lange in den Händen privater Salzhändler. Diese sowie die Grempler hatten sich seit dem 16. Jahrhundert an obrigkeitliche Vorschriften zu halten: Der Salzkauf respektive -verkauf auf Kredit sowie der sogenannte Fürkauf, also der spekulative Ankauf von Salz, wurden zeitweise untersagt; der Rat erliess Bestimmungen, die den Höchstgewinn der Salzhändler reglementieren sollten. Zudem entstand neben dem privaten Gewerbe in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine obrigkeitliche Salzhandlung: 1574 beschloss die Obwaldner gemeinsam mit der Nidwaldner Landsgemeinde, einen Gesandten nach Hall abzuordern, um einen umfangreicheren Salzkauf zu tätigen. Zudem wurden über die Einrichtung einer obrigkeitlichen Salzhandlung, zu welcher der genannte Salzkauf als Grundstock dienen sollte, bei Luzern Erkundigungen eingezogen. In der Folge entstand tatsächlich eine obrigkeitliche Salzhandlung. Die Leitung derselben wurde nachweislich einem Salzherrn übertragen. Auch die Besteuerung des Salzes durch ein Ungeld lässt sich für diese Zeit belegen. Dennoch blieb der obrigkeitliche Salzhandel unbedeutend und hatte wohl nur als Salzvorrat, der ab und zu ausgewechselt werden musste, eine gewisse Bedeutung für die Obwaldner Wirtschaft. Auch später konnte das Salzhandelsmonopol ähnlich wie in Nidwalden längerfristig nicht durchgesetzt werden.<sup>384</sup>

Wie in Nidwalden ist der Luzerner Heini von Münster der erste in den Quellen fassbare Salzhändler, der Obwalden – belegt ist dies zumindest mehrfach für Kerns – bereits in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts mit Salz versorgte.<sup>385</sup> 1505 und 1514 lässt sich erstmals ein Unterwaldner Salzhändler in Zürich belegen. KÜCHLER ist der Ansicht, dass es sich bei «Claus am Bül von Unnderwalden», der in den Zürcher Salzamtsrechnungen von 1505 erscheint, um Klaus Bühler von Kerns handelt.<sup>386</sup> Seit 1530 sind für Obwalden die Protokolle des Fünfzehnergerichtes vollständig überliefert, womit sich die Quellensituation schlagartig verbessert. Für die Folgezeit sind neben Obwaldnern diverse Salzhändler aus der Region Zürich, insbesondere aus Horgen, urkundlich belegt, die in Obwalden mit lokalen Handelspartnern zusammengearbeitet zu haben scheinen.<sup>387</sup> So dominierten im 17. Jahrhundert private Händler aus Zürich, Luzern und Obwalden den Salzhandel, wobei die starke Präsenz der Horgener auffällt.

<sup>383</sup> Zur Entstehung des Nidwaldner Salzwesens vgl. die Ausführungen von HAUSER-KÜNDIG, Salzwesen, S. 76–79.

<sup>384</sup> Vgl. zu diesem Abschnitt ausführlicher und mit diversen Quellenbelegen HAUSER-KÜNDIG, Salzwesen, S. 65–69. Siehe auch KÜCHLER, Obwaldens Weg, S. 62, 203 f.

<sup>385</sup> DRAEYER, Vogtkinderrechnung, S. 207–213; KÜCHLER, Obwaldens Weg, S. 65 f., Anm. 92.

<sup>386</sup> KÜCHLER, Obwaldens Weg, S. 65 f.; AMMANN, Talschaftshauptorte, S. 112 f., Anm. 14; AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft, S. 117.

<sup>387</sup> Vgl. dazu die ausführliche Darstellung von KÜCHLER, Obwaldens Weg, S. 66–72.



Neben der Versorgung des lokalen Salzmarktes spielte für Obwalden der Salztransit eine bedeutende Rolle: Über die Brünigpassstrecke gelangte Salz einerseits ins Bernbiet und darüber hinaus in die Region von Freiburg, andererseits über die Grimsel ins Oberwallis und vereinzelt bis ins Eschental. Ein erster Hinweis für den Transit über Brünig und Grimsel ergibt sich bereits aus dem schon oben zitierten Burg- und Landrecht von 1403, das Luzern, Uri, Nid- und Obwalden mit dem Bischof von Sitten und den Landleuten des Wallis abschlossen.<sup>388</sup> 1416/17 bestätigten Ernen und Münster, Naters und Brig sowie Visp und Sitten, Siders und Gradetsch das Burg- und Landrecht mit Luzern, Uri, Nid- und Obwalden.<sup>389</sup>

In Zusammenhang mit dem Raronhandel, der Auseinandersetzung zwischen den Oberwalliser Zehnden mit dem Hause Raron, kam diesen Bündnissen – und indirekt auch dem Salzhandel – eine wichtige Bedeutung zu. Anders als Luzern, Uri, Nid- und Obwalden stellte sich Bern, wohl um der ausgreifenden Politik der Innerschweizer Stände entgegenzuwirken, auf die Seite der Familie von Raron. Die unbeteiligten Orte versuchten vergeblich zu vermitteln. Der Streit eskalierte, zeitweise war gar ein innereidgenössischer Krieg zu befürchten. In dieser Auseinandersetzung kam es 1417 erstmals zu Streitigkeiten zwischen dem Oberwallis und Bern um Salzimporte: Obwohl Bern eine Handelssperre verhängt hatte, haben Händler aus Gestelen und Münster versucht, Salz aus Meiringen auszuführen. Sie wurden aber in Guttannen vom Landammann und dessen Leuten gestoppt, und das Salz wurde ihnen abgenommen. Dies wiederum zog eine bewaffnete Intervention der Walliser nach sich, die sich das Salz mit Gewalt zurückholten. Interessanterweise veranlasste dieser Streit Obwalden, sich für den freien Salzhandel über Brünig und Grimsel einzusetzen, indem es seinerseits Hasli mit Handelsrestriktionen bezüglich des Salzhandels drohte.<sup>390</sup>

Trotz dieser Streitigkeiten bleibt das Ausmass, welches dem Salzhandel über Brünig und Grimsel ins Oberwallis im 15. Jahrhundert zukam, ungewiss. Es scheint aber, dass die Bedeutung dieses Handels jenen durch Uri und über die Furka übertraf. Dennoch ist das Wallis natürlich primär durch das Rhonetal mit französischem Meersalz versorgt worden. Im Verlauf des 16. Jahrhunderts hingegen scheint die Bedeutung des Haller Salzes für die Versorgung der Zehnde Goms zentral geworden zu sein. Küchler belegt mehrfach, dass das Goms seinen Salzbedarf durch Importe von Tiroler Salz über Grimsel und Furka deckte. 1595, als das ganze Wallis unter Salzangel litt, konnte Goms Sitten gar «den Verkauf von überschüssigem Salz anbieten.»<sup>391</sup> Doch spielte dabei, und das gilt auch für das 17. Jahrhundert, der Salzweg über die Furka eindeutig eine bedeutendere

<sup>388</sup> EA I, Nr. 244, S. 103 f.; siehe auch Kap. 5.2 (Salz und Salztransit in Uri).

<sup>389</sup> EA I, Beilage 50, S. 354–356 (Ernen und Münster); Beilage 51, S. 357–359 (Naters und Brig); Beilage 52, S. 359–362 (Visp); Beilage 53, S. 362–364 (Sitten, Siders und Gradetsch).

<sup>390</sup> Zum Raronhandel vgl. bspw. DIERAUER, *Geschichte*, Bd. 2, S. 8–16; KURZ, *Hasli*, S. 152–157; KÜCHLER, *Obwaldens Weg*, S. 55 f. Siehe auch SSRQ, BERN, Nr. 53, S. 72–77; EA I, Nr. 405, S. 189 f.; KÜCHLER, *Obwaldens Weg*, Anhang 1, S. 365.

<sup>391</sup> KÜCHLER, *Obwaldens Weg*, S. 73.



Rolle als jener über Brünig und Grimsel.<sup>392</sup> Aus dem Oberwallis wurde Salz nachweislich bis ins Eschental transportiert; es liegen vereinzelt Hinweise vor, dass dieses unter Umständen bis ins Maggia- und Verzascatal weitergehandelt wurde. Normalerweise aber gelangte das Haller Salz höchstens bis ins obere Eschental – ins Val Formazza und Val d'Antigorio – und dies auch nur in sehr geringen Mengen.<sup>393</sup>

Hauser-Kündig ging noch davon aus, dass der Transithandel durch Obwalden ursprünglich im Rodfuhrbetrieb organisiert war, also den ortsansässigen Säumern und Fuhrleuten vorbehalten war. Dabei soll Obwalden einen einzigen Bezirk gebildet haben, der sich entlang der Brünig-Route von Alpnach bis Kienholz am Brienersee erstreckte.<sup>394</sup> Diese Ansicht konnte indessen von der neueren Forschung widerlegt werden. Kächler beispielsweise hält fest, dass der Verkehr auf dieser Strecke immer frei gewesen war und dass keinerlei Hinweise auf Säumergenossenschaften existieren.<sup>395</sup> Es scheint auch, dass Händler und Kaufleute bis ins 16. Jahrhundert in Obwalden keine obrigkeitlichen Zölle und Weggelder zu entrichten hatten. Erst 1588 konnte die Verzollung von Handelsgütern durchgesetzt werden: Das auf sämtliche Güter verrechnete Weggeld für die Brünigstrasse betrug für Salz einen Doppler pro Saum. Die Durchfuhr von Grossvieh wurde mit vier Angster, diejenige von Kleinvieh mit einem Angster pro Stück besteuert. Zudem wurde im selben Jahr auch die Benutzung der Melchaabücke in Sarnen kostenpflichtig: Für einen Saum Ware wurden zwei Kreuzer, für Grossvieh ein Kreuzer und für Kleinvieh ein Angster verlangt.<sup>396</sup> Ebenfalls in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts fällt die Errichtung der Sust von Alpnach, die erstmals im Jahre 1578 in den Quellen erscheint. Auch hier wurde das Salz besteuert, und zwar mit acht Angster pro Saum.<sup>397</sup> Kächler hat zudem die vorhandenen Informationen zu den obrigkeitlichen Beamten, den Zollern und den Sustmeistern aufgearbeitet. Leider fehlen auch hier Angaben über die ein- und durchgeführten Salz mengen,<sup>398</sup> so dass abschliessend keine eindeutigen Aussagen über die tatsächliche Bedeutung des Obwaldner Salzwesens gemacht werden können.

Obwohl die Quellenlage im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit für die ländlichen Orte der Innerschweiz unzureichend ist, ist davon auszugehen, dass die Stadt Luzern für die Salzversorgung der Vierwaldstätterseeregion von grundlegender Bedeutung gewesen sein muss. Dies trifft neben dem Luzerner Hinterland insbesondere für Uri, Nid- und Obwalden zu. Schwyz hingegen war bis ins 16. Jahrhundert in erster Linie vom Zürcher Salzmarkt abhängig. Erst nach dem

<sup>392</sup> KÜCHLER, Obwaldens Weg, S. 72–75; DUBOIS, Salzversorgung des Wallis, S. 54–56.

<sup>393</sup> DUBOIS, Salzversorgung des Wallis, S. 48 f.; KÜCHLER, Obwaldens Weg, S. 75 f.

<sup>394</sup> HAUSER-KÜNDIG, Salzwesen, S. 65.

<sup>395</sup> KÜCHLER, Obwaldens Weg, S. 187–191, insbesondere S. 188.

<sup>396</sup> Ausführlicher bei KÜCHLER, Obwaldens Weg, S. 346 f.

<sup>397</sup> HAUSER-KÜNDIG, Salzwesen, S. 65; KÜCHLER, Obwaldens Weg, S. 194–196.

<sup>398</sup> KÜCHLER, Obwaldens Weg, S. 194–196; S. 346 f.





*Abb. 14: Salzpfund und Salzmass: Das 490 g wiegende Salzpfund aus Messing besteht aus acht Teilen, das runde flache Geschirr mit der Beschriftung «Salz Mass» ist aus Kupfer. Beide Objekte aus der Sammlung des Historischen Museums Luzern datieren wohl aus dem 18. Jahrhundert (HMLU 01908; 01881.01).*

Zweiten Kappelerkrieg lässt sich für die einzelnen Landorte langsam eine obrigkeitliche Salzpolitik nachweisen. Zur Ausbildung eines obrigkeitlichen Salzgewerbes hingegen kam es erst im späten 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts. Sowohl beim Aufbau des obrigkeitlichen Salzgewerbes wie bei der Kontrolle und Fiskalisierung des privaten Salzhandels lag die Entwicklung der ländlichen Orte deutlich hinter jener der Städte Zürich und Luzern zurück. In Anbetracht der noch stärkeren Abhängigkeit von Salzimporten durch den gesteigerten Salzbedarf, welche die Konzentration der Landwirtschaft auf Viehwirtschaft und Milchproduktion im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts benötigte, ist dies doch einigermaßen erstaunlich. Dieses Defizit protostaatlicher Institutionalisierungen lässt sich aber auch in anderen Bereichen wie beispielsweise der Getreideversorgung feststellen.<sup>399</sup>

Zum Salztransit durch das Gebiet der Innerschweiz über die Alpenpässe Richtung Süden ist festzuhalten, dass die Bedeutung dieser Verbindung für die Versorgung der südlichen Alpentäler, insbesondere des heutigen Tessins, bis anhin überschätzt wurde. Konkrete Hinweise auf Salzlieferungen aus der Innerschweiz in die Leventina liegen kaum vor. Der Salzhandel über Obwalden, Brünig und Grimsel ins Oberwallis und vereinzelt bis ins Eschental lässt sich hingegen mehrfach belegen. Angaben zu den transportierten Salz mengen liegen aber auch hier nicht vor, weshalb es nicht möglich ist, die Bedeutung dieser Beziehungen abschliessend einzuschätzen.

<sup>399</sup> Siehe z. B. zur Getreideversorgung in Schwyz: KÄLIN, Schwyzer Getreideversorgung.



Abschliessend lässt sich für den Innerschweizer Salzhandel Folgendes festhalten: Bis zur Entdeckung und Erschliessung der Rheinsalinen um die Mitte des 19. Jahrhunderts waren die Bewohner der heutigen Schweiz zur Deckung ihres Salzbedarfs weitgehend von Salzimporten aus den Nachbarstaaten abhängig. Einzig in Bex (Kanton Waadt) wurde seit dem 15. Jahrhundert mit Erfolg eine Salzquelle ausgebeutet, doch vermochte der geringe Ertrag lediglich den Salzbedarf der näheren Umgebung abzudecken. Alle anderen – zum Teil mit grossem Ehrgeiz betriebenen – lokalen Salzförderprojekte verliefen hingegen im Sande. Dementsprechend mussten die einzelnen Stände der Alten Eidgenossenschaft Salz importieren. Diese Abhängigkeit von den Nachbarstaaten galt in verstärktem Masse für die Orte der Innerschweiz. Als Folge der spätmittelalterlichen Krisenphänomene und dem damit verbundenen strukturellen Wandel der Gesellschaft spezialisierte sich die Bevölkerung der zentralen Alpentäler auf die Viehzucht. Die Haltung von Vieh, die Erzeugung von Milchprodukten, Pöckelfleisch sowie das Gerben der Kuhhäute bedingten einen bedeutenden Mehrbedarf an Salz, was zur Folge hatte, dass die Salznachfrage der spätmittelalterlichen Innerschweiz stark angestiegen sein muss.

Die Quellenlage zum Salzhandel der eidgenössischen Orte im Spätmittelalter ist allgemein als schlecht bis unzureichend zu bewerten. Dennoch lässt sich erschliessen, dass der Salzbedarf von mehreren Salzliefergebieten aus der Nachbarschaft der heutigen Schweiz befriedigt wurde. Natürlich lassen sich dabei regionale Präferenzen ausmachen, die auf historischen Gegebenheiten beruhen. Vom Spätmittelalter bis in die frühe Neuzeit versorgte sich Bern vorwiegend mit Salz aus Salins-les-Bains, die Nordschweiz mit Salz aus Hall und Reichenhall, Genf sowie das Wallis mit Salz aus Peccais und die Ostschweiz mit Salz aus Hall. Auch für die Innerschweizer Orte Luzern, Uri, Schwyz, Nid- und Obwalden stammte das Salz während des gesamten Untersuchungszeitraums vom 14. Jahrhundert bis zum Dreissigjährigen Krieg hauptsächlich aus Hall im Tirol. Von sekundärer Bedeutung waren zeitweise auch Salzlieferungen aus Salins-les-Bains im Burgund. Salzimporte aus Südfrankreich und Lothringen hingegen spielten für die Innerschweiz bloss eine marginale Rolle und solche aus Venedig und Genua lassen sich interessanterweise kaum stichhaltig nachweisen.

Die Versorgung des Salzmarktes der Stadt Luzern erfolgte vorerst direkt ab Saline und später oft ab diversen Salzniederlagen oder Susten, die als Warenumschlagplätze dem Aus- und Umladen sowie der Einlagerung von Gütern und als Herberge für Kaufleute und Händler dienten. Zudem wurden in den Susten, die auch auf dem Herrschaftsgebiet der eidgenössischen Orte anzutreffen waren, Zölle und Gebühren auf die Handelsgüter erhoben. Deswegen hatten die jeweiligen Obrigkeiten grosses Interesse am Bau und Unterhalt dieser Verwaltungsgebäude. Zudem spielte die Kontrolle von Handel und Verkehr eine bedeutende Rolle, wobei diese Entwicklung grundsätzlich vor dem Hintergrund der Territorialisierung und Intensivierung der Herrschaft zu verstehen ist. Transportiert wurde das Salz von Säumern, Fuhrleuten und Schiffern, das heisst von einem



professionalisierten und spezialisierten Gewerbe zu Land und Wasser. Grundsätzlich wurde der Wasserweg dem Landweg bis ins Spätmittelalter vorgezogen. Erst danach emanzipierte sich der Landverkehr langsam gegenüber dem Transport auf dem Wasser. Dabei ist seit dem Spätmittelalter – ähnlich wie bei den Niederlagen und Susten – verstärkt ein obrigkeitliches Interesse an der Kontrolle dieser Wege sowie an den finanziell lukrativen Zollrechten und Geleitabgaben erkennbar.

Besonders anhand ausgewählter innereidgenössischer Konflikte (Alter Zürichkrieg [1436–1450], Suststreit von Zug [1491], Zweiter Kappelerkrieg [1531]), konnte ausführlich aufgezeigt werden, welche Bedeutung der Kontrolle des Salzhandels in Zusammenhang mit dem Territorialisierungsprozess und der damit verbundenen Intensivierung und Verdichtung der Herrschaft im Spätmittelalter zugekommen ist. Es wurde ersichtlich, wie Zürich vergeblich versuchte seine wirtschaftliche Vormachtstellung in der heutigen Zentralschweiz aufrechtzuerhalten. Die Städte Luzern und Zug sowie der Landort Schwyz setzten sich in einem langwierigen Prozess im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit weitgehend gegen die Ansprüche Zürichs durch.

Des Weiteren konnten die Salzhandelsrouten aus den verschiedenen Salzbezugsgebieten in die Innerschweiz relativ genau rekonstruiert werden. Wo explizite Angaben zum Salztransport fehlten, wurden Hypothesen aus der allgemeinen Handels- und Verkehrsgeschichte beigezogen, so dass nun ein bedeutend klareres Bild der Salzhandelsrouten, die in die Innerschweiz führten, vorliegt, als dies die bisherige Forschung gezeichnet hat.

Für die Stadt Luzern, dem unbestrittenen Marktzentrum der Vierwaldstätterseeregion, wurde aufgezeigt, wie der Rat es verstand, seine Rechte sowohl gegenüber Abt und Vogt als auch gegenüber der Bürgerschaft zu festigen und auszubauen. Dieser Prozess gipfelte in der Ausbildung des Luzerner Patriziats in der Mitte des 16. Jahrhunderts. Hauptziel der städtischen Wirtschaftspolitik war, die Versorgung der Bürger mit Grundnahrungsmitteln sicherzustellen. Deshalb überwachte der Rat den privat organisierten Handel und griff in Krisenzeiten direkt ins Marktgeschehen ein. Dies zeigt sich auch im Luzerner Salzhandel. Bis ins Spätmittelalter war dieser fest in den Händen von Privaten. Danach verstärkten sich die obrigkeitlichen Eingriffe und es entstand ein obrigkeitliches Salzwesen, das den privaten Salzhandel nach und nach stärker kontrollierte und Zölle und Steuern einzog. Dennoch kam es auch in der Frühen Neuzeit nicht zur längerfristigen Durchsetzung eines Salzhandelsmonopols. Neben dem obrigkeitlichen Salzwesen existierte stets auch ein privates Salzhandelsgewerbe.

Als Salzhändler betätigten sich sowohl Detailhändler, die sich in der Stadt mit Salz versorgten und dieses auf der umliegenden Landschaft verkauften, als auch Grosshändler, welche den Import sicherstellten, sich aber oft auch im Kleinhandel betätigten. Daneben konnte seit dem 15. Jahrhundert Salz direkt im Luzerner Salzhaus oder in den Häusern der Salzhändler bezogen werden. Am Beispiel des Krämers Heini von Münster liess sich zeigen, dass die Luzerner Kleinhändler das städtische Hinterland, aber auch Uri, Nid- und Obwalden zu deren Absatzgebiet zählten, dass sie durchaus mobil waren und es verstanden, ein weitrei-



chendes Netzwerk aufzubauen, über schreib-, lese- und buchhalterische Grundfähigkeiten verfügten, und dass der Detailhandel bereits im Spätmittelalter auf Kreditbasis abgewickelt werden konnte. Der Salzgrosshändler Hugony von Burgund belegt, dass durchaus (Geschäfts-)Beziehungen und Abhängigkeiten zwischen dem Luzerner Patriziat und den bedeutenden Familien aus der näheren und weiteren Nachbarschaft bestanden haben. Dabei ist davon auszugehen, dass die (Salz-)Handelsbeziehungen zur überregionalen Ausbildung eines sozialen Netzwerkes zwischen den städtischen Oberschichten beigetragen haben. Dieselben Luzerner Geschlechter bestimmten als Mitglied des städtischen Rates die Politik Luzerns, und demzufolge vermischten sich deren persönliche Interessen mit jenen der Stadt.

Der Ausbau der obrigkeitlichen Kontrolle über den Salzhandel widerspiegelte sich speziell im immer umfangreicheren Verwaltungsapparat und den damit verbundenen Beamtenstellen, den Salzämtern. Die Entwicklung von einer einfachen obrigkeitlichen Kontrollfunktion des Salzmarktes durch den Salzmesser bis zur komplexen Organisation, die bereits erste Anzeichen eines modernen Beamtenapparates aufwies, verdeutlicht noch einmal die Institutionalisierung des Salzhandels durch die Luzerner Rats Herrschaft. Auch das Interesse des Rates an der Durchsetzung des eigenen Salzmasses sowie die Übernahme der Zollrechte und des Zollwesens sind bezeichnend für die politische Komponente der obrigkeitlichen Salzhandelspolitik. Durch eine gezielte Wirtschaftspolitik versuchte die städtische Obrigkeit ihre eigene sowie die Stellung der Stadt gegenüber der Landschaft und den benachbarten eidgenössischen Ständen auszubauen. Das heisst, die Kontrolle der Mass- und Zollregale diente dem Rat im Innern wie im Äussern seines Einflussgebietes bis zu einem gewissen Grad der Inszenierung, Verfestigung und Ausübung von Herrschaft.

Der Stadt Luzern kam für den lokalen und regionalen Kleinhandel, wie für den überregionalen und internationalen Transithandel während des gesamten Mittelalters und in der Frühen Neuzeit eine Art Relais- oder Drehscheibenfunktion zu. Sie diente als Absatzmarkt für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, und gleichzeitig versorgte man sich dort mit Salz, Getreide und Wein. Im Nord-Süd-Verkehr kam der Stadt wegen ihrer zentralen geografischen Lage zwischen Süddeutschland und Norditalien seit dem Aufkommen eines regelmässigen Gotthardpassverkehrs um 1200 zusätzlich eine überregionale Bedeutung zu. Auch der Salzhandel in die Innerschweiz wurde weitgehend von der Stadt Luzern kontrolliert. Uri, Nid- und Obwalden waren seit der Intensivierung der Handelstätigkeit im 13. Jahrhundert von der Versorgung der Städte des Mittellandes, insbesondere von Luzern, abhängig. Auch das Luzerner Hinterland geriet im ausgehenden Mittelalter immer stärker in die Abhängigkeit der Stadt. Diesen Prozess verdeutlicht der Niedergang der ländlich-regionalen Markttorte Sursee, Bero Münster und Willisau im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts. Schwyz hingegen war bis ins 16. Jahrhundert nicht vom Luzerner, sondern vom Zürcher Salzmarkt abhängig. Dennoch liessen sich in sämtlichen Landorten auch ortsansässige Salzändler nachweisen und in der Frühen Neuzeit kam es langsam zur Ausbildung eigener obrigkeitlicher Salzhandlungen. Von einer totalen Abhängigkeit von



Luzern und Zürich kann also keineswegs ausgegangen werden. Die Rückständigkeit und die eindeutig geringere Bedeutung des obrigkeitlichen Salzwesens der Landorte gegenüber demjenigen des Stadtortes Luzern sind aber evident.

Zum Salztransit durch das Gebiet der Innerschweiz über die Alpenpässe Gotthard, Furka, Oberalp und Grimsel Richtung Süden sowie in umgekehrter Richtung bleibt festzuhalten, dass die Bedeutung dieser Verbindungen für die Versorgung der südlichen Alpentäler bis anhin überschätzt wurde. Insbesondere konkrete Hinweise auf Salzlieferungen aus der Innerschweiz in die Leventina sowie aus Norditalien nach Luzern, Uri oder Obwalden liegen kaum vor. Auch die übrigen Pässe haben für die Salzversorgung der Innerschweizer Orte sowie für den Salzexport nur eine marginale Rolle gespielt. Einzige Ausnahme ist möglicherweise die Versorgung des Goms über Furka oder Grimsel mit Salz aus der Innerschweiz.

Am Untersuchungsgegenstand der Salzversorgung der Stadt Luzern sowie der Orte Uri, Schwyz, Nid- und Obwalden konnte folglich aufgezeigt werden, wie sich die im Spätmittelalter noch protostaatlich organisierten Orte sukzessive weiterentwickelten. Am deutlichsten zeigt sich dies für die Stadt Luzern am Beispiel der Territorialisierung der Herrschaft, der Verfestigung und Abschliessung des Patriziats sowie dem Auf- und Ausbau einer obrigkeitlichen Verwaltung. Vergleichbare Vorgänge lassen sich mit zeitlicher Verzögerung auch für die Landorte feststellen.

*Anschrift der Verfasserin:*

lic. phil. Christoph Baumgartner

Staatsarchiv Nidwalden

Stansstadterstrasse 54

6370 Stans



## 7 BIBLIOGRAFIE

### 7.1 Quellen

#### 7.1.1 Ungedruckte Quellen

- StALU, A1 F8, SCH. 940–948:  
Salzwesen
- StALU, RP 1–109/150–163:  
Ratsprotokolle 1381–1798
- StALU, COD. 8145; 8160; 8170:  
Umgeldrödel 1443; 1444; 1445
- StALU, COD. 1240:  
Ordnungen und Satzungen 1401–1468
- StALU, COD. 1560:  
Eidbuch 1584–1591
- StALU, COD. 3865:  
Vogtkinderrechnungen
- StALU, COD. 6870:  
Rechnungsbücher der Säckelmeister 1434–1506
- StALU, COD. 7160:  
Geltenbuch

#### 7.1.2 Gedruckte Quellen

- BENZIGER, Eidbuch  
Benziger, Charles, Das Eidbuch des Alten Landes Schwyz, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 23, 1913, S. 1–68.
- CASSIODOR, *Variae*  
Cassiodori Senatoris *Variae*. hrsg. v. Theodor Mommsen und Traube Ludwig, Berlin 1894 (*Monumenta Germaniae Historica*. Abt. I: *Scriptores. Auctorum Antiquissimorum XII.*).
- CYSAT, *Chronica*  
Cysat, Renward, *Collectanea Chronica und denkwürdige Sachen pro Chronica Lucernensi et Helvetiae*. Bd. 1/1, Luzern 1969 (*Quellen und Forschungen zur Kulturgeschichte von Luzern und der Inner-schweiz*; Bd. 1/1.).
- CYSAT, *Luzern's Geheimbuch*  
Cysat, Renward; *Luzern's Geheimbuch*. Geheime sachen der Statt Luzern umb fürsehen in Vatterlands nötten und gfare, in: *Archiv für schweizerische Reformations-Geschichte*, hrsg. v. Theodor Scherer-Boccard, Bd. 3, Solothurn 1876, S. 117–176.
- DER REICHSZOLL ZU FLUELEN  
(o. A.) *Der Reichszoll zu Fluelen in Uri*. 1313–1353/1360–1427, in: *Der Geschichtsfreund* 1, 1843, S. 14–26 u. 323–347.
- DENIER, *Urkunden aus Uri* 1  
Denier, Anton, *Urkunden aus Uri*, 1. Abteilung, in: *Der Geschichtsfreund* 41, 1886, S. 1–128.
- DENIER, *Urkunden aus Uri* 3  
Denier, Anton, *Urkunden aus Uri*, 3. Abteilung, in: *Der Geschichtsfreund* 43, 1888, S. 1–126.
- DOMMANN, *Korrespondenz*  
Dommann, Hans, *Die Korrespondenz der V Orte im zweiten Kappelerkriege*, in: *Der Geschichtsfreund* 86, 1931, S. 134–273.
- EA  
Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede. Serie 1245–1798, [Versch. Erscheinungsorte] 1839–1890.



Gfr.

Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des Historischen Vereins der Fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz Unterwalden und Zug, 1843 ff.

LIEBENAU, Gotthardpass

Liebenau, Hermann von, Urkunden und Regesten zu der Geschichte des St. Gotthards-Passes. 1402–1450, in: Archiv für Schweizerische Geschichte 18, 1873, S. 190–416.

LIEBENAU, Gotthardweg

Liebenau von, Hermann, Urkunden und Regesten zur Geschichte des St. Gotthardweges vom Ursprung bis 1315, in: Archiv für Schweizerische Geschichte 19, 1874, S. 234–344.

MILES-CHRONIK

Die Chronik des Hermann Miles, hrsg. v. Ernst Götzinger, in: Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 27, 1902, S. 275–378.

ÖCHSLI, Anfänge

Öchsli, Wilhelm, Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Zur sechsten Säkularfeier des ersten ewigen Bundes vom 1. August 1291, Zürich 1891.

QBUCH

Nabholz, Hans/Kläui, Paul, Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, Aarau 1940.

QW

Quellenwerk zur Entstehung der Eidgenossenschaft, Abt. 1: Urkunden, 3 Bde., Abt. 2: Urbare und Rodel bis zum Jahre 1400, 4 Bde., Abt. 3: Chroniken, 4 Bde., Aarau 1933–1975.

QZWG

Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte, bearb. v. Werner Schnyder, 2 Bde., Zürich 1937.

RI

Böhmer, Johann Friedrich, Regesta Imperii XI 1. Die Urkunden Kaiser Sigmunds (1410–1437), Innsbruck 1896.

SDS

Sprachatlas der deutschen Sprache (SDS), hrsg. v. Rudolf Hotzenköcherle, 8 Bde., Wiesbaden 1962–2003.

SSRQ, BERN

Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. II. Abt., II. Teil, Bd. 7, Aarau 1984.

SSRQ, LUZERN 1

Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. III. Abt., I. Teil, Bd. 1, Aarau 1998.

SSRQ, LUZERN 2

Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. III. Abt., I. Teil, Bd. 2, Basel 2004.

SSRQ, LUZERN 3

Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. III. Abt., I. Teil, Bd. 3, Basel 2005.

STRICKLER III

Strickler, Johannes, Actensammlung zur Schweizerischen Reformationsgeschichte in den Jahren 1521–1532, Bd. 3, Zürich 1880.

STRICKLER IV

Strickler, Johannes, Actensammlung zur Schweizerischen Reformationsgeschichte in den Jahren 1521–1532, Bd. 4, Zürich 1881.

UB ZUG

Urkundenbuch von Stadt und Amt Zug vom Eintritt in den Bund bis zum Ausgang des Mittelalters, 1352–1528, 2 Bde., Zug 1964.

WEBER, Luzerner Bürgerbuch 1/2

Weber, Peter Xaver, Das älteste Luzerner Bürgerbuch (1357–1479), in: Der Geschichtsfreund 74, 1919, S. 179–256; Der Geschichtsfreund 75, 1920, S. 17–154. (Daran angehängt: BRANDSTETTER Joseph Leopold, Register zum ältesten Luzerner Bürgerbuch, in: Der Geschichtsfreund 76, 1921, S. 220–292).

WEBER, Das «Weissbuch»

Weber, Peter Xaver, Das «Weissbuch» der Stadt Luzern 1421–1488, in: Der Geschichtsfreund 71, 1916, S. 1–99. (Daran angehängt: BRANDSTETTER, Joseph Leopold, Register zum Weissbuch der Stadt Luzern, in: Der Geschichtsfreund 71, 1916, S. 101–138).



WEBER, Steuerrodel

Weber, Peter Xaver, Der älteste Steuerrodel Luzerns 1352, in: *Geschichtsfreund* 62 (1902), S. 185–252.

WEBER, Umgeldrodel

Weber, Peter Xaver, Der Luzerner Umgeldrodel von 1397, in: *Der Geschichtsfreund* 78, 1923, S. 286–317.

WEBER, Ältestes Ratsbüchlein

Weber, Peter Xaver, Luzerns ältestes Ratsbüchlein (ca. 1300–1402), in: *Der Geschichtsfreund* 65, 1910, S. 1–55.

WEISZ, Quellen

Weisz, Leo, Unbekannte ausländische Quellen zur Geschichte der Kappelerkriege, Stans 1932.

WYMANN, Säumerordnung

Wymann, Eduard, Die Säumerordnung für den Gotthardpass vom Jahre 1498, in: *Der Geschichtsfreund* 89, 1934, S. 283–291.

ZÜRCHER STADTBÜCHER I

Die Zürcher Stadtbücher des XIV. und XV. Jahrhunderts, Bd. 1, hrsg. v. Heinrich Zeller-Werdmüller, Leipzig 1899.

## 7.2 Darstellungen

ALIG, Luzerner Handelsbeziehungen

Alig, Oscar, Luzerner Handelsbeziehungen zu Italien im Mittelalter, in: *Der Geschichtsfreund* 94, 1939, S. 37–75.

AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft

Ammann, Hektor, Schaffhauser Wirtschaft im Mittelalter, Thayngen 1949.

AMMANN, Talschaftshauptorte

Ammann, Hektor, Die Talschaftshauptorte der Innerschweiz in der mittelalterlichen Wirtschaft, in: *Der Geschichtsfreund* 102, 1949, S. 105–144.

ANNONI, Rapporti

Annoni, Adda, I rapporti tra lo Stato di Milano e i popoli della Confederazione Elvetica nei secoli XV e XVI, in: *Archivio Storico Lombardo*; ser. 9, vol. 9 (1970), S. 287–312.

BAUMANN, Stilli

Baumann, Max, Stilli. Von Fährleuten, Schiffern und Fischern im Aargau. Der Fluss als Existenzgrundlage ländlicher Bevölkerung. Zürich 1996 (2. geringf. erg. Aufl.).

BAUER, Venezianische Salzhandelspolitik

Bauer, Clemens, Venezianische Salzhandelspolitik bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, in: *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 23, 1930, S. 273–323.

BECK, Salzhandel

Beck, Günther, Der Salzhandel über die deutsch-schweizerische Grenze vor und nach 1800, in: *Das Salz in der Rechts- und Handelsgeschichte*, hrsg. v. Jean-Claude Hoquet u. Rudolf Palme, Schwaz 1991, S. 187–202.

BENVENUTI, Säumer und Fuhrleute

Benvenuti, Oliver, Säumer und Fuhrleute. Die Transporteure der Vergangenheit, Feldkirch 2001.

BERGER, Zürichkrieg

Berger, Hans, Der Alte Zürichkrieg im Rahmen der europäischen Politik. Ein Beitrag zur «Aussenpolitik» Zürichs in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Zürich 1978.

BERGIER, Salz

Bergier, Jean-François, Die Geschichte vom Salz, Frankfurt am Main 1989 (Übersetzung der französischsprachigen Originalausgabe: *Une histoire du sel*, Fribourg 1982).

BERGIER, Sel, politique et grandes affaires

Bergier, Jean-François, Sel, politique et grandes affaires. L'exploitation des salines de Savoie dans la seconde moitié du XVIe siècle, in: *Des archives à la memoire: Mélanges d'histoire politique, religieuse et sociale offerts à Louis Binz*, Genève 1995, S. 219–234.

BERGIER, Verkehr

Bergier, Jean-François, Die Auswirkungen des Verkehrs auf die Bergbevölkerung im Mittelalter, in: *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*; Beihefte 83 (1987), S. 119–122.



BLUMER, Staats- und Rechtsgeschichte 1 u. 2

Blumer, Johann Jakob, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien oder der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell, 2 Bde., St. Gallen 1850/58.

BOSCH, Kornhandel

Bosch, Reinhold, Der Kornhandel der Nord-, Ost-, Innerschweiz und der ennetbirgischen Vogteien im 15. und 16. Jahrhundert, Zürich 1913.

BÜRKI, Berns Wirtschaftslage

Bürki, Fritz, Berns Wirtschaftslage im Dreissigjährigen Krieg, Bern 1937.

CARONI, Warentransport

Caroni, Pio, Zur Bedeutung des Warentransportes für die Bevölkerung der Passgebiete, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 29, 1979, S. 84–100.

CARONI, Säumer

Caroni, Pio, Soma et alpis vicanale. Einleitende Bemerkungen zu einer Rechtsgeschichte der Säumergenossenschaften. In: Festschrift für Ferdinand Elsener, hrsg. v. Louis Carlen u. Friedrich Ebel. Sigmaringen 1977, S. 97–110.

CLAVEL, Bex

Clavel, Jacques, Die Minen und Salinen von Bex. Ein grossartiges Werk unserer Vorfahren, Bex 1986.

DIE MINEN UND SALINEN VON BEX

Die Minen und Salinen von Bex. Ein grossartiges Werk unserer Vorfahren, hrsg. v. d. Gesellschaft zur Förderung der Geschichte der Minen und Salinen von Bex – AMINSEL, Bex 1986.

DETTLING, Salzbrunnen

Dettling, Alois, Der «Salzbrunnen» in Iberg, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 12, 1902, S. 31–47.

DIERAUER, Geschichte

Dierauer, Johannes, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 6 Bde., Zürich 1920–1931.

DOSWALD, Verkehrsgeschichte der Region Basel

Doswald, Cornel, Zwischen Jurapässen und Nordseehäfen. Verkehrsgeschichte der Region Basel bis ins 19. Jahrhundert, in: Historische Verkehrswege im Kanton Basel-Stadt, Bern 2004, S. 8–21.

DRAEYER, Vogtkinderrechnungen

Draeyer, Hanspeter, Die Luzerner Vogtkinderrechnungen 1422–1456. Einblicke in Luzerner Haushalte des Spätmittelalters. Unveröffentl. Lizentiatsarbeit, Zürich 1988.

DUBLER, Luzerner Wirtschaft

Dubler, Anne-Marie, Geschichte der Luzerner Wirtschaft. Volk, Staat und Wirtschaft im Wandel der Jahrhunderte, Luzern/Stuttgart 1983.

DUBLER, Masse und Gewichte

Dubler, Anne-Marie, Masse und Gewichte im Staat Luzern und in der alten Eidgenossenschaft, Luzern 1975.

DUBOIS, Salzversorgung des Wallis

Dubois, Alain, Die Salzversorgung des Wallis 1500–1610. Wirtschaft und Politik, Winterthur 1965.

DURRER, Geschichte Luzerns

Durrer, Robert, Studien zur ältesten Geschichte Luzerns und des Gotthardweges, in: Der Geschichtsfreund 84, 1929, S. 1–72.

ELSENER, Pfaffenbrief

Elsener, Ferdinand, Der eidgenössische Pfaffenbrief von 1370, Ein Beitrag zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 44, 75, 1958, S. 104–180.

EMONS/WALTER, Salz

Emons, Hans-Heinz/Walter, Hans-Henning, Mit dem Salz durch die Jahrtausende. Geschichte des weissen Goldes von der Urzeit zur Gegenwart, Leipzig 1984.

FRITZSCHE, Zürcher Salzhandel

Fritzsche, Bruno, Der Zürcher Salzhandel im 17. Jahrhundert. Der Aufbau eines Staatsmonopols, Zürich 1964.

FROEHLICHER, Luzerner Verkehrslandschaft

Froehlicher, Martino, Die Luzerner Verkehrslandschaft – ein Netz entsteht. Eine kurze Verkehrsgeschichte, in: Historische Verkehrswege im Kanton Luzern, Bern 2002, S. 8–19.



- GAGLIARDI, Mailänder und Franzosen  
 Gagliardi, Ernst, Mailänder und Franzosen in der Schweiz 1495–1499. Eidgenössische Zustände im Zeitalter des Schwabenkriegs, in: Jahrbuch für schweizerische Geschichte 40, 1915, S. 1\*–278\*.
- GEILINGER, Wirtschaftsgeschichte Zürichs  
 Geilinger, Eduard, Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte Zürichs im Mittelalter, Zürich 1938 (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 19).
- GLAUSER, Gotthardtransit  
 Glauser, Fritz, Der Gotthardtransit von 1500 bis 1600. Seine Stellung im Alpen transit, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 29, 1979, S. 16–52.
- GLAUSER, Handel und Verkehr  
 Glauser, Fritz, Handel und Verkehr zwischen Schwaben und Italien vom 10. bis 13. Jahrhundert, in: Schwaben und Italien im Hochmittelalter, hrsg. v. Helmut Maurer et al. Stuttgart 2001, S. 229–293.
- GLAUSER, Kaufhaus  
 Glauser, Fritz, Das Luzerner Kaufhaus im Spätmittelalter, Luzern 1973 (Luzern im Wandel der Zeiten; eine Schriftenreihe; Heft 50.).
- GLAUSER, Luzern  
 Glauser, Fritz, Luzern und das Luzernbiet im 14./15. Jahrhundert, in: Alltag zur Sempacherzeit. Inner-schweizer Lebensformen und Sachkultur im Spätmittelalter, hrsg. v. d. Jubiläumstiftung 600 Jahre Schlacht bei Sempach und 600 Jahre Stadt und Land Luzern, Luzern 1986, S. 19–40.
- GLAUSER, Stadt und Fluss  
 Glauser, Fritz, Stadt und Fluss zwischen Rhein und Alpen, in: Die Stadt am Fluss, hrsg. v. Erich Maschke und Jürgen Sydow, Sigmaringen 1978 (Stadt in der Geschichte, Bd. 4), S. 62–99.
- GLAUSER, Verkehr  
 Glauser, Fritz, Verkehr im Raum Luzern–Reuss–Rhein im Spätmittelalter. Verkehrsmittel und Verkehrswege, in: Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern 5, 1987, S. 2–19.
- GLAUSER, Zentnerzoll  
 Glauser, Fritz, Der internationale Gotthardtransit im Lichte des Luzerner Zentnerzolls von 1493 bis 1505, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 18, 1968, S. 177–245.
- GLAUSER, Sust und Zoll  
 Glauser, Thomas, Sust und Zoll in der spätmittelalterlichen Stadt Zug, in: Tugium 16, 2000, S. 79–96.
- GRASS, Vieh- und Käseexport  
 Grass, Nikolaus, Vieh- und Käseexport aus der Schweiz in angrenzende Alpenländer besonders im 16. und 17. Jahrhundert, in: Wirtschaft des alpinen Raums im 17. Jahrhundert. Vorträge eines internationalen Symposiums, hrsg. v. Louis Carlen u. Gabriel Imboden, Brig 1988 (Schriften des Stockalper-Archivs in Brig, Heft 40), S. 113–177.
- GRITSCH, Schifffahrt  
 Gritsch, Helmut, Schifffahrt auf Etsch und Inn, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte 83 (1987), S. 47–63.
- GRÜTER, Luzern  
 Grüter, Sebastian, Geschichte des Kantons Luzern im 16. und 17. Jahrhundert, Luzern 1945.
- GUGGISBERG, Der bernische Salzhandel  
 Guggisberg, Paul, Der bernische Salzhandel, Bern 1933.
- HAAS-ZUMBÜHL, Geld und Geldeswert  
 Haas-Zumbühl, Franz, Geld und Geldeswert in Luzern bis zu Beginn des XVI. Jahrhunderts, in: Der Geschichtsfreund 79, 1924, S. 239–278.
- HAHLING, Salz(-Wasser)strassen  
 Hahling, Albert, Salz(-Wasser)strassen und Salzwege, in: Bulletin IVS/Inventar Historischer Verkehrswege der Schweiz, hrsg. v. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Abteilung Landschaft, 1995/2, S. 9–14.
- HAUSER-KÜNDIG, Salzwesen  
 Hauser-Kündig, Margrit, Das Salzwesen der Innerschweiz bis 1798, Diss. Zürich, Zug 1927.
- HEGNER, Geschichte der March  
 Hegner, Regula, Geschichte der March unter schwyzerischer Oberhoheit, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 50, 1953, S. 1–238.



HIEGEL, Sel Lorrain

Hiegel, Charles, Vente du Sel Lorrain en Suisse du milieu du XVI<sup>e</sup> siècle à la Guerre de Trente Ans, in: *Le sel et son histoire. Actes du Colloque de l'Association Interuniversitaire de l'Est*, Nancy 1981, S. 327–346.

HILFIKER, Verkehr und Handel

Hilfiker, Max, Handwerk und Gewerbe, Verkehr und Handel, in: *Handbuch der Bündner Geschichte*, Bd. 2: Frühe Neuzeit, Chur 2000, S. 55–84.

HITZ, Gesellschaft und Wirtschaft

Hitz, Florian, Gesellschaft und Wirtschaft im Spätmittelalter (Mitte 14. bis 15. Jahrhundert), in: *Handbuch der Bündner Geschichte*. Bd. 1: Frühzeit bis Mittelalter, Chur 2000, S. 215–244.

HOCQUET, Der bayrische Salzhandel

Hocquet, Jean-Claude, Der bayrische Salzhandel mit der Schweiz (Aus dem Franz. übers. v. Charlotte Ronsiek.), in: *Salz Macht Geschichte*, hrsg. v. Manfred Treml/Rainhard Riepertinger/Evamaria Brockhoff, Augsburg 1995 (Veröffentlichungen zur bayerischen Geschichte und Kultur; Nr. 29.), S. 323–331.

HOCQUET, Les Alpes

Hocquet, Jean-Claude, Les Alpes. Un Marché des sels âprement disputé (XIII<sup>e</sup>–XVIII<sup>e</sup> siècles), in: *Das Salz in der Rechts- und Handelsgeschichte*, hrsg. v. Jean-Claude Hocquet u. Rudolf Palme, Schwaz 1991, S. 21–42.

HOCQUET, Le Sel de la Terre

Hocquet, Jean-Claude, *Le Sel de la Terre*, Paris 1989.

HOCQUET, Le Sel et le Pouvoir

Hocquet, Jean-Claude, *Le Sel et le Pouvoir. De l'An mil à la Révolution française*, Paris 1985.

HOCQUET, Weisses Gold

Hocquet, Jean-Claude, Weisses Gold. Das Salz und die Macht in Europa von 800 bis 1800 (Aus dem Franz. übers. v. Gerda Kurz und Siglinde Summerer.), Stuttgart 1993.

HYE, Hall

Hye, Franz-Heinz, Hall in Tirol – eine alpine Salzstadt. In: *Das Salz in der Rechts- und Handelsgeschichte*, hrsg. v. Jean-Claude Hocquet u. Rudolf Palme, Schwaz 1991, S. 439–541.

JUCKER, Gesandte

Jucker, Michael, *Gesandte, Schreiber, Akten. Politische Kommunikation auf eidgenössischen Tagsatzungen im Spätmittelalter*, Zürich 2004.

KÄLIN, Salz, Sold und Pensionen

Kälin Urs, Salz, Sold und Pensionen. Zum Einfluss Frankreichs auf die politische Struktur der inner-schweizerischen Landsgemeindedemokratien im 18. Jahrhundert, in: *Der Geschichtsfreund* 149, 1996, S. 105–124.

KÄLIN, Schwyzer Getreideversorgung

Kälin, Urs I., Die Schwyzer Getreideversorgung im 18. Jahrhundert, in: *Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz* 94, 2002, S. 179–207.

KANTER, Hans von Rechberg

Kanter, Erhard Waldemar, *Hans von Rechberg von Hohenrechberg. Ein Zeit- und Lebensbild*, Zürich 1903.

KELLENBENZ, Europäische Wirtschaft

Kellenbenz, Hermann, Die europäische Wirtschaft um die Mitte des 17. Jahrhunderts und die Alpenpässe, in: *Wirtschaft des alpinen Raums im 17. Jahrhundert. Vorträge eines internationalen Symposiums*, hrsg. v. Louis Carlen u. Gabriel Imboden. Brig 1988 (Schriften des Stockalper-Archivs in Brig, Heft 40), S. 15–32.

KELLENBENZ, Graubündner Pässe

Kellenbenz, Hermann, Die Graubündner Pässe im Rahmen der Verkehrsbeziehungen zwischen Oberdeutschland und Italien (Ende Mittelalter bis frühe Neuzeit), in: *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, Beihefte 83 (1987), S. 27–46.

KELLENBENZ, Lindau

Kellenbenz, Hermann, Lindau und die Alpenpässe, in: *Erzeugung, Verkehr und Handel in der Geschichte der Alpenländer*, hrsg. v. Franz Huter u. Georg Zwanowetz, Innsbruck 1977 (Tiroler Wirtschaftsstudien. Schriftenreihe der Jubiläumstiftung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Tirol, Bd. 33), S. 199–219.



KLAASSEN, Saskia

Klaassen, Saskia, Zürcher Salzmasse im Marktalltag des 17. und 18. Jahrhunderts in: *Wirtschaft und Herrschaft. Beiträge zur ländlichen Gesellschaft in der östlichen Schweiz (1200–1800)*, hrsg. v. Thomas Meier u. Roger Sablonier, Zürich 1999, S. 123–162.

KOLLER, Salzhandel

Koller, Fritz, Salzhandel im Alpenraum, in: *Geschichte des alpinen Salzwesens. Vorträge, gehalten anlässlich der Tagung des Geschichtsausschusses der Ges. Dt. Metallhütten- und Bergleute in Berchtesgaden, 16.–18. Oktober 1980*, Wien 1982 (Leobener grüne Hefte; N. F., Heft 3.), S. 119–132.

KÖLNER, Basler Salzwesen

Kölner, Paul, *Das Basler Salzwesen seit dem 13. Jh. bis zur Neuzeit*, Basel 1920.

KÖRNER, Wirtschaftspolitik

Körner, Martin, Eidgenössische Wirtschaftspolitik im 17. Jahrhundert: Anteil und Gewicht der Bergkantone, in: *Wirtschaft des alpinen Raums im 17. Jahrhundert. Vorträge eines internationalen Symposiums*, hrsg. v. Louis Carlen u. Gabriel Imboden. Brig 1988 (Schriften des Stockalper-Archivs in Brig, Heft 40), S. 55–77.

KÖRNER, Glaubensspaltung

Körner, Martin, Glaubensspaltung und Wirtschaftssolidarität (1515–1648), in: *Geschichte der Schweiz und der Schweizer. Studienausgabe in einem Band*, Basel/Frankfurt am Main 1986, S. 357–446.

KÖRNER, Staatsfinanzen

Körner, Martin, *Luzerner Staatsfinanzen 1415–1798. Strukturen, Wachstum, Konjunkturen*, Luzern/Stuttgart 1981 (Luzerner Historische Veröffentlichungen, Bd. 13).

KÜCHLER, Sarnen

Küchler, Anton, *Chronik von Sarnen*, Sarnen 1895.

KÜCHLER, Obwaldens Weg

Küchler, Remigius, *Obwaldens Weg nach Süden durch Oberhasli, Goms und Eschental*, Sarnen 2003 (Obwaldner Geschichtsblätter, H. 24).

KUNDERT, Salzwesen Glarus

Kundert, Fridolin, *Das Salzwesen des Landes Glarus. Eine volkswirtschaftliche Studie*, Glarus 1936.

KURLANSKY, Salz

Kurlansky, Mark, *Salz. Der Stoff, der die Welt veränderte*. (Aus dem Engl. übers. v. Ulrich Enderwitz und Monika Noll.), München 2002.

KURMANN, Führungsschicht

Kurmann, Joseph, *Die Politische Führungsschicht in Luzern 1450 bis 1500*, Luzern 1976.

KURZ/LERCH, Hasli

Kurz, Gottlieb/Lerch, Christian, *Geschichte der Landschaft Hasli*. Bearb. v. Andreas Würigler, Meiringen 1979.

LANDOLT, Finanzen und Finanzverwaltung

Landolt, Oliver, «Non prosunt consilia, si desunt necessaria» – Finanzen und Finanzverwaltung im spätmittelalterlichen Land Schwyz, in: *Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz* 97, 2005, S. 75–93.

LANFRANCHI/NEGRETTI: Bündner Südtäler

Lanfranchi, Arno/Negretti, Carlo, *Die Bündner Südtäler im Mittelalter*, in: *Handbuch der Bündner Geschichte*, Bd. 1: Frühzeit bis Mittelalter, Chur 2000, S. 195–212.

MAIER, Salzstrassen

Maier, Lorenz, Salzstrassen in Bayern, in: *Salz Macht Geschichte*. Hrsg. v. Manfred Treml/Rainhard Riepertinger/Evamaria Brockhoff, Augsburg 1995 (Veröffentlichungen zur bayerischen Geschichte und Kultur, Nr. 29), S. 280–287.

MARTY, Viehwirtschaft

Marty, Albin, *Die Viehwirtschaft der Urschweiz und Luzerns, insbesondere der Welschlandhandel 1500–1798*, Zürich 1951.

MESSMER/HOPPE, Luzerner Patriziat

Messmer, Kurt/Hoppe, Peter, *Luzerner Patriziat. Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studien zur Entstehung und Entwicklung im 16. und 17. Jahrhundert*. Mit einer Einführung von Hans Conrad Peyer, Luzern/München 1976 (Luzerner Historische Veröffentlichungen, Bd. 5).



MEYER, Der bernische Salztraktat

Meyer, Emil, Der bernische Salztraktat mit der grossen Saline von Salins vom Jahre 1448, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 32/1, 1934, S. 73–83.

MEYER, Kappeler Krieg

Meyer, Helmut, Der Zweite Kappeler Krieg. Die Krise der Schweizerischen Reformation, Zürich 1976.

MEYER, Blenio

Meyer, Karl, Blenio und Leventina von Barbarossa bis Heinrich VII. Ein Beitrag zur Geschichte der Südschweiz im Mittelalter, Luzern 1911.

MEYER, Stadt Luzern

Meyer, Karl, Die Stadt Luzern von den Anfängen bis zum eidgenössischen Bund, in: Geschichte des Kantons Luzern von der Urzeit bis zum Jahre 1500, Luzern 1932, S. 161–623.

MEYER, Gotthardpass

Meyer, Karl, Über die Einwirkung des Gotthardpasses auf die Anfänge der Eidgenossenschaft, in: Der Geschichtsfreund 74, 1919, S. 257–304.

MORARD, Höhe der Macht

Morard, Nicolas, Auf der Höhe der Macht, in: Geschichte der Schweiz und der Schweizer. Studienausgabe in einem Band, Basel/Frankfurt am Main 1986, S. 215–356.

MÜLLER, Das Rodwesen

Müller, Johannes, Das Rodwesen Bayerns und Tirols im Spätmittelalter und zu Beginn der Neuzeit, in: Vierteljahrschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte 3, 1905, S. 361–420; S. 555–626.

MÜLLER, Wollerau u. Pfäffikon

Müller, Johann Baptist, Geschichte der Höfe von Wollerau und Pfäffikon. I. Abteilung. Von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1531, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, 1883, S. 95–211.

MÜLLER, Das Patriziat von Luzern

Müller, Kuno, Das Patriziat von Luzern, Luzern 1959 (Luzern im Wandel der Zeiten. Eine Schriftenreihe, H. 14).

MULTHAUF, Neptune's Gift

Multhauf, Robert P., Neptune's Gift. A History of Common Salt, Baltimore/London 1978.

MURALT, Renaissance und Reformation

Muralt von, Leonhard, Renaissance und Reformation, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 1, Zürich 1972, S. 389–570.

NABHOLZ, Zürcher Wirtschaftsgeschichte

Nabholz, Hans, Zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte im Mittelalter, in: Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte, bearb. v. Werner Schnyder, Bd. 1, Zürich 1937, S. IX–XXIV.

NIEDERHÄUSER, «Bruderkrieg»

Niederhäuser, Peter/Sieber, Christian (Hrsg.), Ein «Bruderkrieg» macht Geschichte. Neue Zugänge zum Alten Zürichkrieg, Zürich 2006 (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 73).

NIEDERSTÄTTER, Zürichkrieg

Niederstätter, Alois, Der Alte Zürichkrieg. Studien zum österreichisch-eidgenössischen Konflikt sowie zur Politik König Friedrichs III. in den Jahren 1440 bis 1446, Wien/Köln/Weimar 1995 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Nr. 14).

ÖCHSLI, Anfänge

Öchsli, Wilhelm, Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Zur sechsten Säkularfeier des ersten ewigen Bundes vom 1. August 1291, Zürich 1891.

OCHSNER, Verkehr 1

Ochsner, Martin, Schwyz und der Verkehr über den St. Gotthard, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 35, 1927, S. 1–156.

OCHSNER, Verkehr 2

Ochsner, Martin, Schwyz und der Verkehr über den St. Gotthard, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 36, 1929, S. 1–156.

ODERMATT, Alpwirtschaft

Odermatt, Leo, Alpwirtschaft in Nidwalden. Geschichtliche Entwicklung und Anpassung an die Agrarstrukturen der Neuzeit, in: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens 40, Stans 1981.



- PALME, Salzmonopol in Bayern  
 Palme, Rudolf, Das staatliche Salzmonopol in Bayern im 17. und 18. Jahrhundert, in: Salz Macht Geschichte, hrsg. v. Manfred Treml/Rainhard Riepertinger/Evamaria Brockhoff, Augsburg 1995 (Veröffentlichungen zur bayerischen Geschichte und Kultur; Nr. 29.), S. 234–240.
- PALME, Tiroler Salzhandel  
 Palme, Rudolf, Der Tiroler Salzhandel in die Schweiz und nach Südwestdeutschland im 16. und 17. Jahrhundert, in: Stadt und Handel. 32. Arbeitstagung in Schwäbisch Hall 1993, hrsg. v. Bernhard Kirchgässner u. Hans-Peter Becht, Sigmaringen 1995 (Stadt in der Geschichte, Bd. 22.), S. 9–22.
- PATZE, Typen des Geschäftsschriftgutes  
 Patze, Hans, Neue Typen des Geschäftsschriftgutes im 14. Jahrhundert, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, hrsg. v. Hans Patze, Sigmaringen 1970 (Vorträge und Forschungen; Bd. 13). S. 9–64.
- PALME, Rechts-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte  
 Palme, Rudolf, Rechts-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der inneralpinen Salzwerke bis zu deren Monopolisierung, Frankfurt am Main/Bern 1982 (Rechtshistorische Reihe; Bd. 25).
- PETER, Tirolisch Hall  
 Peter, Charlotte, Die Saline Tirolisch Hall im 17. Jahrhundert. Eine wirtschaftshistorische Studie, Zürich 1952 (Wirtschaft, Gesellschaft, Staat. Zürcher Studien zur allgemeinen Geschichte; Bd. 5).
- PEYER, Aristokratien  
 Peyer, Hans Conrad, Die Anfänge der schweizerischen Aristokratien, in: Messmer, Kurt/Hoppe, Peter, Luzerner Patriziat. Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studien zur Entstehung und Entwicklung im 16. und 17. Jahrhundert, Luzern/München 1976 (Luzerner Historische Veröffentlichungen, Bd. 5), S. 1–28.
- PEYER, Verfassungsgeschichte  
 Peyer, Hans Conrad, Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, Zürich 1978.
- PÜNTENER, Die Püntener  
 Püntener, August, Die Püntener. Chronik eines Urner Geschlechtes, Altdorf 1990.
- REINLE, Kunstdenkmäler 2/1  
 Reinle, Adolf, Die Kunstdenkmäler des Kantons Luzern, Bd. 2/1: Die Stadt Luzern, Basel 1953.
- REINLE, Kunstdenkmäler 2/2  
 Reinle, Adolf, Die Kunstdenkmäler des Kantons Luzern, Bd. 2/2: Die Stadt Luzern, Basel 1954.
- REITMAIER, Lastsegelschiffe  
 Reitmaier, Thomas, Vorindustrielle Lastsegelschiffe in der Schweiz, Basel 2008 (Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters, Bd. 35).
- RIBEAUD, Geschichte des Salzhandels  
 Ribeaud, Emil, Zur Geschichte des Salzhandels und der Salzwerke in der Schweiz, in: Jahresbericht über die höhere Lehranstalt zu Luzern für das Schuljahr 1894/95, Beilage I.
- RIEDMANN, Tirol  
 Riedmann, Josef, Mittelalter, in: Geschichte des Landes Tirol. Bd. 1: Von den Anfängen bis 1490, hrsg. v. Josef Fontana et al., Bozen/Innsbruck/Wien 1985.
- ROGGER, Obwaldner Landwirtschaft  
 Rogger, Daniel, Obwaldner Landwirtschaft im Spätmittelalter, Sarnen 1989 (Obwaldner Geschichtsblätter, Bd. 18).
- RÖLLIN, Urschweiz  
 Röllin, Werner, Siedlungs- und wirtschaftsgeschichtliche Aspekte der mittelalterlichen Urschweiz bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts, Zürich 1969.
- RUOFF, Zürcher Räte  
 Ruoff, W.H., Die Zürcher Räte als Strafgericht und ihr Verfahren bei Freveln im 15. und 16. Jahrhundert, Zürich 1941.
- SABLONIER, Gründungszeit  
 Sablonier, Roger, Gründungszeit ohne Eidgenossen. Politik und Gesellschaft in der Innerschweiz um 1300, 3. Aufl., Baden 2008.
- SABLONIER, Innerschweiz  
 Sablonier, Roger, Innerschweizer Gesellschaft im 14. Jahrhundert. Sozialstruktur und Wirtschaft, in: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft. Jubiläumsschrift 700 Jahre Eidgenossenschaft, hrsg. v. Historischen Verein der Fünf Orte, Bd. 2, Olten 1990, S. 11–233.



- SABLONIER, Eidgenossenschaft  
 Sablonier, Roger, Schweizer Eidgenossenschaft im 15. Jahrhundert. Staatlichkeit, Politik und Selbstverständnis, in: Die Entstehung der Schweiz. Vom Bundesbrief 1291 zur nationalen Geschichtskultur des 20. Jahrhunderts, hrsg. v. Joseph Wiget, Schwyz 1999, S. 9–42.
- SALINE SCHWEIZERHALLE  
 150 Jahre Saline Schweizerhalle. 1837–1987, hrsg. v. Kaspar Birkhäuser/Lukas Hauber/Anton Jedelhauser, Basel 1987.
- SALZKONSUM UND BLUTHOCHDRUCK  
 Salzkonsum und Bluthochdruck. Expertenbericht der Eidgenössischen Ernährungskommission, hrsg. v. Bundesamt für Gesundheit, Bern 2005.
- SALZ MACHT GESCHICHTE  
 Salz Macht Geschichte, Aufsätze, hrsg. v. Manfred Treml/Wolfgang Jahn/Evamaria Bockhoff, Augsburg 1995 (Veröffentlichungen zur bayrischen Geschichte und Kultur, Nr. 29).
- SALZ MACHT GESCHICHTE (2)  
 Salz Macht Geschichte, Katalog, hrsg. v. Manfred Treml/Rainhard Riepertinger/Evamaria Brockhoff, Augsburg 1995 (Veröffentlichungen zur bayrischen Geschichte und Kultur, Nr. 30).
- SCHAUBE, Handelsgeschichte  
 Schaube, Adolf, Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebiets bis zum Ende der Kreuzzüge, München 1906.
- SCHAUFELBERGER, Spätmittelalter  
 Schaufelberger, Walter, Spätmittelalter, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 1, Zürich 1972, S. 239–338.
- SCHIEDT, Historische Verkehrswege  
 Schiedt, Hans-Ulrich, «...und sol das ein offne landstras sin». Historische Verkehrswege und historischer Landverkehr im Kanton Zug, in: Tugium 16, 2000, S. 61–77.
- SIEBER-LEHMANN, Spätmittelalter  
 Sieber-Lehmann, Claudius, Die Schweiz im Spätmittelalter. 14. und 15. Jahrhundert, in: Die Schweiz und ihre Geschichte, hrsg. v. Pierre Felder et al. Zürich 1998.
- SIGG, «Agrarkrise»  
 Sigg, Otto, Spätmittelalterliche «Agrarkrise». Aspekte der Zürcher Geschichte im Spannungsfeld von Sempacher Krieg und Altem Zürichkrieg, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 31, 1981, S. 121–143.
- SCHLEIDEN, Salz  
 Schleiden, Matthias Jakob, Das Salz. Seine Geschichte, seine Symbolik und seine Bedeutung im Menschenleben, Weinheim 1983.
- SCHMID, Kappelerkriege  
 Schmid, Ferdinand, Die Vermittlungsbemühungen des In- und Auslandes während der beiden Kappelerkriege, Basel 1946.
- SCHNEIDER, ViaSalina  
 Schneider, Guy, La ViaSalina, une artère vitale de la République de Berne, in: Wege und Geschichte 2004/2, S. 22–25.
- SCHNEIDER, Gesslerburg  
 Schneider, Hugo, Die Funde aus der Gesslerburg bei Küssnacht. In: Die bösen Türnli. Archäologische Beiträge zur Burgenforschung in der Urschweiz, Olten 1984, S. 89–128.
- SCHNYDER, Zolltarife  
 Schnyder, Werner, Mittelalterliche Zolltarife aus der Schweiz. IV. Zollstellen aus der Ost- und Zentralschweiz, in: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 18, 1938, S. 129–204.
- SCHREMMER, Wirtschaft  
 Schremmer, Eckart, Die Wirtschaft Bayerns. Vom hohen Mittelalter bis zum Beginn der Industrialisierung. Bergbau – Gewerbe – Handel, München 1970.
- SCHREMMER, Saltmining  
 Schremmer, Eckart, Saltmining and the salt-trade. A State-Monopoly in the XVIth–XVIIth Centuries. A Case-Study in Public Enterprise and Development in Austria and the South German States, in: The Journal of European Economic History 8/2 (1979), S. 291–312.



SCHULTE, Geschichte

Schulte, Aloys, Geschichte des mittelalterlichen Handels zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluss von Venedig; Bd. 1, Darstellungen; Bd. 2, Urkunden, Leipzig 1900.

SCHULTHEISS, Institutionen

Schultheiss, Max, Institutionen und Ämterorganisation der Stadt Schaffhausen 1400–1550, Zürich 2006.

SCHULZ, Rheinschiffahrt

Schulz, Knut, Rheinschiffahrt und städtische Wirtschaftspolitik am Oberrhein im Spätmittelalter, in: Die Stadt am Fluss, hrsg. v. Erich Maschke u. Jürgen Sydow, Sigmaringen 1978 (Stadt in der Geschichte; Bd. 4.), S. 141–189.

SCHWARZ, Münz- und Geldgeschichte

Schwarz, Dietrich W. H., Münz- und Geldgeschichte Zürichs im Mittelalter, Aarau 1940.

SEGESSER, Rechtsgeschichte 1–4

Segesser, Anton Philipp, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, Bd. 1–4, Luzern 1850–58.

SIGG, Finanzwesen und Verwaltung Zürichs

Sigg, Otto, Die Entwicklung des Finanzwesens und der Verwaltung Zürichs im ausgehenden 16. und im 17. Jahrhundert, Bern/Frankfurt a. M. 1971.

SIMON, Baden-Württemberg

Simon, Theo, Salz und Salzgewinnung im nördlichen Baden-Württemberg. Geologie – Technik – Geschichte. Sigmaringen 1995 (Forschungen aus Württembergisch Franken, Bd. 42).

SRBIK, Studien zur Geschichte

Srbik, Heinrich, Ritter von, Studien zur Geschichte des österreichischen Salzwesens, Innsbruck 1917 (Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs; H. 12.).

STAUBER, Salzmonopol in Bayern

Stauber, Reinhard, Der Weg zum landesherrlichen Salzmonopol in Bayern vom 15. bis zum 17. Jahrhundert, in: Salz Macht Geschichte, hrsg. v. Manfred Tremml/Rainhard Riepertinger/Evamaria Brockhoff. Augsburg 1995 (Veröffentlichungen zur bayerischen Geschichte und Kultur, Nr. 29), S. 223–233.

STRÄSSLE, Salz

Strässle, Thomas, Salz, Zürich 2006 (Schriftenreihe der Vontobel-Stiftung, Nr. 1730).

STUCKI, Das 16. Jahrhundert

Stucki, Heinzpeter, Das 16. Jahrhundert, in: Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 2: Frühe Neuzeit – 16. bis 18. Jahrhundert, hrsg. v. Niklaus Flüeler u. Marianne Flüeler-Grauwiller, Zürich 1996, S. 172–281.

THEVENAZ MODESTIN/MOREROD: Gotthard- und Simplonachse

Thévenaz Modestin, Clémence/Morerod, Jean-Daniel, Gotthard- und Simplonachse um 1291, in: Der Geschichtsfreund 155, 2002, S. 181–207.

TOMASCHETT, Mittelalterliche Beziehungen

Tomaschett, Paul, Mittelalterliche Beziehungen zwischen Graubünden und der Innerschweiz, in: Der Geschichtsfreund 116, 1963, S. 5–31.

VEREINIGTE SCHWEIZERISCHE RHEINSALINEN

50 Jahre Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen 1909–1959, Basel 1959.

VOLLENWEIDER, Wasserstrasse

Vollenweider, Otto, Geschichte des Verkehrs auf der Wasserstrasse Walenstad–Zürich–Basel, in: Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft 4, 1912, S. 383–566.

WANDERWITZ, Salz auf den Pässen

Wanderwitz, Heinrich, Salz auf den Pässen der Alpen, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 83 (1987), S. 173–178.

WANDERWITZ, Salzhandel in Bayern

Wanderwitz, Heinrich, Salzhandel in Bayern bis zur Errichtung des herzoglichen Handelsmonopols, in: Salz Macht Geschichte, hrsg. v. Manfred Tremml/Rainhard Riepertinger/Evamaria Brockhoff, Augsburg 1995 (Veröffentlichungen zur bayerischen Geschichte und Kultur; Nr. 29.), S. 212–222.

WEBER, Horgner-Strasse

Weber, Anton, Die Sihl- oder Horgner-Strasse und die Sust in Zug, in: Zugerisches Neujahrsblatt für die Jugend und Freunde der Geschichte 1886. S. 3–16.



WEBER, LUZERN

Weber, Peter Xaver, Der Kanton Luzern vom eidgenössischen Bund bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, in: Geschichte des Kantons Luzern von der Urzeit bis zum Jahre 1500, Luzern 1932, S. 625–874.

ZYCHA, Wirtschafts- und Rechtsgeschichte

Zycha, Adolf, Zur neuesten Literatur über die Wirtschafts- und Rechtsgeschichte der deutschen Salinen, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 14, 1918, S. 88–129, 165–205.

7.3 Hilfsmittel

GRIMM

Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, 16 Bde., Leipzig 1854–1960. Quellenverzeichnis 1971.

HSV

Handwörterbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft, 3 Bde., hrsg. v. Naum Reichesberg, Bern 1903–1911.

HBLS

Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, 8 Bde., Neuenburg 1921–1934.

HLS

Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 1–7, Basel 2002–2008 (Elektr. Publ.: <http://www.hls.ch> [Stand: 17. Juni 2009]).

IDIOTIKON

Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der Schweizerdeutschen Sprache. Quellen- und Abkürzungsverzeichnis, Bd. 1 ff, Frauenfeld 1881 ff.

LEXMA

Lexikon des Mittelalters, 8 Bde., Zürich 1980–1999.

SALINE DE BEX SA

Homepage des Unternehmens Saline de Bex SA: [www.selbex.com](http://www.selbex.com) (Stand: 2. Mai 2006).

STAATSARCHIV LUZERN

Homepage des Staatsarchivs Luzern: [www.staluzern.ch](http://www.staluzern.ch) (Stand: 2. Mai 2006).

VEREINIGTE SCHWEIZERISCHE RHEINSALINEN

Homepage der Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen: [www.saline.ch](http://www.saline.ch) (Stand: 2. Mai 2006).